

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht Frühjahr 2021

A. Aufgabenstellung

Verfassen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Verteidiger*in des P K die schriftliche Berufungsausführung hinsichtlich der von diesem gegen das Urteil des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichts vom 11.11.2020 fristgerecht angemeldeten "vollen Berufung".

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- sämtliche Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- sonstige Rechtsmittel- und allfällige weitere Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- die nicht vorgelegten Aktenstücke („Ordnungsnummern“) und hinsichtlich der vorgelegten Aktenstücke die jeweils nicht kopierten Aktenseiten für die Aufgabenlösung unerheblich sind.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 01.03.2021

Uwe Öhri



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr. FL 2020-09-0107
Sachbearbeitung Polizist
Abteilung Kommissariat Verkehr
Datum Mittwoch, 9. September 2020

Liechtensteinische, Staatsanwaltschaft
10. Sep. 2020
Beilagen:
GZ 08 ST.2020.434-2

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Ausländer- und Passamt (APA)
Gegen: Bekannte Täterschaft
Bezug: Polizeiliche Fallnummern 2020-09-0064 und 2020-09-0093

Anlassbericht

gern. § 11 Abs. 2 StPO

1. Festnahme des K*** P*** geb. 1964, Franzose, wegen des dringenden Tatverdachtes der Gefährlichen Drohung sowie der schweren Nötigung durch Platzierung von zwei als Bomben deklarierten Paketen in Vaduz, namentlich vor dem Landtagsgebäude sowie in der Schalterhalle der LGT Bank.
2. Ersuchen um Prüfung der Aufnahme des DNA-Profiles von K*** P*** das schweizerische DNA-Profilinginformationssystem.
3. Ersuchen um Prüfung eines psychiatrischen Gutachtens zur Person K*** P***

Tatbestand 1

StGB, §107 Gefährliche Drohung

Tatverdächtige/r NP1 K*** P*** geb. 1964

Tatbestand 2

**StGB, §105 Nötigung
i.Vm. mit schwerer Nötigung § 106**

Tatverdächtige/r NP1 K*** P*** geb. 1964

Tatort FL-9490 Vaduz, Städtle 47, Landtagsgebäude

Tatzeit Mittwoch, 9. September 2020 13:30 Uhr bis 13:55 Uhr

Tatort FL-9490 Vaduz, Herrengasse 12, Hauptsitz LGT Bank

visiert: 09.09.2020
freigegeben: 09.09.2020

Tatzeit

Mittwoch, 9. September 2020 13:30 Uhr bis 13:55 Uhr

► Verhaftungsgrund/Festnahme

Da K*** P*** unmittelbar nach der Begehung der gegenständlichen Taten—durch das Tragen der Kleider gemäss dem übermittelten Fahndungsfoto — glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt werden konnte, wurde er gemäss § 129 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 Ziffer 1, zweiter Satz, am 09.09.2020 um 14:38 Uhr, an der Lettstrasse, östlich des Rheinparkstadions, durch Polizist und Polizist festgenommen.

► Einleitung

Am 09.09.2020 meldete um 13:55 Uhr H*** J*** (Sekretariat Landtag), dass der Typ, welcher letzte Woche Flaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen hatte, eine Schachtel im Eingang deponiert habe. Gemäss Aufschrift gehe in 10 Minuten eine Bombe hoch.

Ebenfalls meldete gleichentags um 14:02 Uhr O*** U*** (LGT-Bank), dass in der Schalterhalle ebenso eine Schachtel mit der Aufschrift Bombe stehe.

Durch die Landespolizei wurde folge dessen ein Dispositiv erstellt, eine Fahndung eingeleitet und vorgegebene Punkte bezogen. Ebenso konnten zeitnah Aufnahmen der Überwachungskameras gesichtet und diese den Patrouillen um 14:16 Uhr übermittelt werden.

Der Patrouille Siko 723 wurde das Rheinparkstadion zugewiesen, wo diese gegen 14:30 Uhr am westseitigen Ende des Parkplatzes das Dienstfahrzeug positionierten und sich vor diesem aufstellten. Rund 5 Minuten später konnte ein Mann, bei welchem es sich höchstwahrscheinlich um den Gesuchten handelte, auf dem südseitigen Trottoir der Nebenstrasse ‚Lettstrasse‘ in Richtung Westen gehend festgestellt werden. Dieser wurde folglich auf Höhe der Renaturierung (Bereich Irkelesbach) von den vorgenannten Polizisten angesprochen, einer Personenkontrolle unterzogen und zweifelsfrei als der Gesuchte erkannt.

K*** P*** wurde auf Grund der vorgenannten Umstände um 14:38 Uhr vom Polizist die polizeiautonome Festnahme auferlegt und er mittels Handschellen auf dem Rücken gebunden.

Sachverhalt

K*** P*** ist geständig eine gefährliche Drohung sowie eine schwere Nötigung zum Nachteil Seiner Durchlaucht H*** A***, Fürst von und zu Liechtenstein, sowie Seiner Durchlaucht Erbprinz A*** von und zu Liechtenstein, des Hohen Landtages sowie der LGT— Bank begangen zu haben, indem er am 09.09.2020 in der Zeit zwischen 13:30 und 13:55 Uhr, resp. 14:02 Uhr, zwei als Bomben deklarierte Pakete in Vaduz, namentlich vor dem Landtagsgebäude sowie in der Schalterhalle der LGT Bank, deponiert hat umso seinen Geldforderungen gegenüber dem Fürstenhaus Nachdruck zu verleihen.

Der dieser Berichterstattung zu Grunde liegende Sachverhalt steht in direktem Zusammenhang mit den folgenden beiden polizeilichen Fallbearbeitungen:

visiert: 09.09.2020
freigegeben: 09.09.2020

FL-76777-DB_ZENT-1

2020-09-0064 / Sachbeschädigung zum Nachteil des Hohen Landtages:

- K*** P*** beschädigte am 04.09.2020 den Eingangsbereich des Hohen Landtags, indem er zuvor entwendete Flaschen gegen den Eingangsbereich warf. Anlässlich der niederschriftlichen Befragung führte er gegenüber dem zuständigen Sachbearbeiter, Pol. Rechsteiner Martin, aus, dass er Ansprüche über mehrere Millionen bezüglich eines Aktientipps aus dem Jahre 1983 gegenüber der Fürstenfamilie geltend mache.

Es wird auf den Bericht unter der obgenannten Fallnummer verwiesen.

2020-09-0093 / Gefährliche Drohung zum Nachteil Seiner Durchlaucht H*** A*** sowie Seiner Durchlaucht Erbprinz A***

- K*** P*** wird dringenden der gefährlichen Drohung gegenüber dem Fürsten sowie dem Erbprinzen verdächtigt, indem er am 07.09.2020 / 16:57 Uhr mittels Anruf von seiner Telefonnummer 0033*** auf den Anschluss des Schlosses gegenüber der Mitarbeiterin Z*** O*** mit dem Wortlaut ‚I'm ready to kill somebody‘ und dem Zusatz, dass es ihm egal sei ob A*** oder H*** A*** gedroht zu haben.

Es wird auf den Bericht unter der obgenannten Fallnummer verwiesen.

▶ **Zur Person K*** P*****

K*** P*** arbeitete gemäss eigenen Angaben bis im Jahr 2007 als Bankangestellter. Seit dem Jahr 2007 sei er im Krankenstand bzw. Invalide.

Seine Wohnadresse befinde sich in (F), Rue ***. K*** führt aus, dass er an Depressionen leide und entsprechende Medikamente (Haldol) zu sich nehme. Im Weiteren führte er in seiner Vernehmung aus, dass er mit dem Fürstenhaus bzw. der LGT Bank geschäftliche Verbindungen gepflegt hätte. Da er jedoch von der Fürstenfamilie nie finanziell entschädigt worden sei, habe er mit seinen Handlungen seinen Unmut kundgetan.

Anmerkung:

Haloperidol (Haldol) ist ein hochpotentes Neuroleptikum aus der Gruppe der Butyrophenone und wird unter anderem zur Behandlung akuter und chronischer schizophrener Syndrome und bei akuten psychomotorischen Erregungszuständen eingesetzt.

Beweismittel

▶ **Ausgerückt**

- sämtliche verfügbaren Einsatzkräfte der Landespolizei

▶ **Sofortmassnahmen**

- Verhaftung von K*** P***

visiert: 09.09.2020

freigegeben: 09.09.2020

FL-76777-DB_ZENT-1

▶ Spuren

Durch das Kommissariat Kriminaltechnik erfolgte die Spurensicherung.

Der Liechtensteinische Staatsanwaltschaft werden die noch ausstehenden Erkenntnisse schnellstmöglich nachgereicht.

▶ Tatwaffe/-mittel

Bei den Tatmitteln handelt es sich um zwei Kartonschachteln auf welchen handschriftlich die Bombendrohungen notiert waren. Inhalt der Kartonschachteln war jeweils ein Kilogramm Zucker.

Es wird auf die Fotodokumentation in der Beilage verwiesen.

▶ Aussagen der Beteiligten

K*** P*** wurde am 09.09.2020, durch Polizistin und Polizist niederschriftlich befragt.

K*** führte in seiner Vernehmung u.a. aus, dass er im Jahr 1983/1984 mit Erbprinz A*** über geschäftliche Angelegenheiten gesprochen habe. Auch sei er insgesamt 3 Mal auf Schloss Vaduz gewesen. Aufgrund der geführten Geschäfte habe ihm Erbprinzen A*** angeblich eine Milliarde Franken angeboten, jedoch nie ausbezahlt. Fürst H*** A*** hätte insgesamt 24 Milliarden Franken Gewinne erzielt.

Sollte es zu keiner finanziellen Regelung kommen, werde K*** P*** seine Drohungen in die Tat umsetzen.

Zu den weiteren Ausführungen verweisen wir auf das Vernehmungsprotokoll mit K*** unter Beilagen.

Anmerkung:

Abklärungen ergaben, dass das Fürstenhaus bzw. die LGT Bank AG zu keinem Zeitpunkt in einer Geschäftsbeziehung zu K*** P*** stand.

Es wird auf das Befragungsprotokoll in der Beilage verwiesen.

▶ Aussagen der Zeugen

Die Zeugen / Meldeerstatter werden alsbald niederschriftlich befragt.

Der Liechtensteinische Staatsanwaltschaft werden die noch ausstehenden Befragungen schnellstmöglich nachgereicht.

Ermittlungen / Massnahmen**▶ Tatortabspernung / Wegweisung**

Die beiden Tatorte wurde durch Einsatzkräfte der Landespolizei grossräumig abgesperrt, Personen weggewiesen sowie die Hauptstrasse ‚Herrengasse‘ gesperrt. Im Weitern wurden relevante Gebäude bzw. Gebäudeteile, welche bei einer Detonation eines Sprengsatzes unmittelbar betroffen gewesen wären, evakuiert.

visiert: 09.09.2020

freigegeben: 09.09.2020

FL-76777-DB_ZENT-1

Anhang: Personen

Person	NP 1	
Beteiligung	Tatverdächtige/r	
Name	K***	Geschlecht m
Geburtsname	K***	
Vornamen	p***	
Rufname	p***	
Geburtsdatum	1964	
Geburtsort / Land	/ Frankreich	
Nationalitäten	Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	
Zivilstand	ledig	
Mutter-/ weitere Sprachen	Französisch	
Beruf	Bankangestellter bis 2007 seither Krankenstand - Invalidität	
Wohnadresse	F*** Rue ***	
c/o	Hotel *** 6780 Schruns	
Telefon Privat	+33***	
Telefon Mobil Privat	0033***	
Vater Geb. Name Vorname	K***	
Mutter Geb. Name Vorname	D***	

LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL 2020-09-0107
Befragung durch: Polizist (Kommissariat Ermittlung), Polizistin (Kommissariat Ermittlung)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 9. September 2020 / 17:15 Uhr
Weiter anwesend: Dolmetscherin für Französisch - Frau S*** M***

Strafsache gegen K*** P***

Einvernahme zur Sache**Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r**

Name:	K***	Geschlecht	m
Geburtsname:	K***		
Vornamen:	P***		
Rufname	P***		
Geburtsdatum:	1964		
Geburtsort/ Land:	/ Frankreich		
Nationalitäten:	Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Zivilstand:	ledig		
Mutter" weitere Sprachen	Französisch		
Beruf:	Bankangestellter bis 2007 seither Krankenstand - Invalidität		
Wohnadresse:	F*** Rue ***		
c/o:	Hotel *** 6780 Schruns		
Telefon Privat:	+33***		
Telefon Mobil Privat:	0033***		
Vater Geb. Name Vorname:	K***		
Mutter Geb. Name Vorname:	D***		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO

Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an;

- Einkommen: CHF 900,-- netto als Krankenstand pro Monat - Pension - 12 mal im Jahr
- Vermögen: ein paar Tausend Euro - EURO 40.000,-- Bankguthaben
- Schulden: keine
- Sorgepflichten: keine

§ 147 StPO

Persönliche Verhältnisse

Zu meinen persönlichen Verhältnissen gebe ich ergänzend wie folgt an:

- Schulbildung: 2 Kindergarten in Grenoble, 4 Jahre Primarschule in Grenoble, 4 Jahre Hauptschule in Grenoble, 2 Jahre Gymnasium -1 Monat Praktikum in einer Bank und dann Bankangestellter interne Weiterbildungen
- Vorstrafen: keine Vorstrafen
- Bewährungshilfe: ---

§ 145 iVm § 116 StPO

Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich benötige eine Übersetzungshilfe, bevorzugt in folgender Sprache: französisch - Frau Dolmetscherin S*** M***

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: gg die Freiheit und Angriff auf oberste Staatsorgane.

Konkret werden Sie verdächtigt, am heutigen Tag, 09.09.2020 kurz nach Mittag durch die Deponierung eines unbekanntes Gegenstandes mit der Beschriftung Bombe eine gefährliche Drohung nach den §§ 107 bzw. Nötigung des Landtags oder der Regierung nach § 250 ua StGB begangen zu haben.

Art. 50 AuG, Art. 53 PFZG. / Art. 53 AuG, Art. 54 PFZG. / Art. 54 AuG, Art. 55 PFZG.

Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltemassnahmen

Es erfolgt eine Berichterstattung an das Ausländer- und Passamt zur Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltemassnahmen (z.B. Einreiseverbot). Möchten Sie sich dazu äussern?

- Ich werde auch nicht mehr nach Liechtenstein kommen.

§ 147 iVm § 130 Abs. 2 StPO

Informationen zur Festnahme

Sie werden weiters informiert, dass die Festnahme aufgrund glaubwürdig der Tat bezichtigt- Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr erfolgte.

Ich habe das Informationsblatt "Freiheitsentzug" ausgehändigt erhalten.

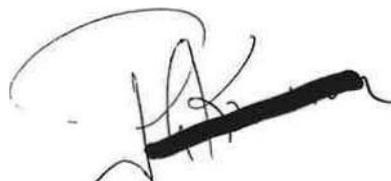
- Es wurde mir das Informationsblatt für Festgenommene auf Englisch ausgehändigt.

§ 128a StPO

Verständigungsrechte

Sie werden informiert, dass Sie das Recht haben, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson über die Festnahme zu verständigen.

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen

A handwritten signature in black ink is written over a thick black horizontal line. The signature appears to be 'HAR' or similar. To the right of the signature, there is a circular stamp, partially obscured by the signature.

09.09.2020

- Ich möchte folgende Person über meine Festnahme verständigen: meine Mutter
- Ich möchte am Ende der Befragung meine Mutter anrufen.

Art. 36 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
Konsularische Verständigung

Sie werden darüber informiert, dass Sie das Recht haben:

- Ihre heimatstaatliche Behörde (Konsulat) über Ihre Inhaftierung in Kenntnis zu setzen;
- eine Mitteilung an Ihre heimatstaatliche Behörde (Konsulat) zu richten;
- dass ein Konsularbeamter Ihres Heimatstaates für Sie tätig werden kann, beispielsweise mit Ihnen korrespondiert oder Sie aufsucht.
- Das ist für mich nicht wichtig und es ist nicht nötig.

§ 147 iVm § 130 StPO
Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.

§ 147 StPO
Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

§ 147 iVm § 130 StPO
Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1 Haben Sie die Rechtsbelehrung verstanden, bzw bestehen noch Fragen dazu?

Ja.

Ich möchte ein finanzielles Arrangement mit der Fürstenfamilie.

Frage-2 Wie ist die Verständigung mit dem Dolmetscher?

Ja. Die Verständigung ist gut.

Frage-3 Herr K*** Sie wurden heute — 09.09.2020, um 14.38 Uhr — vom Polizisten RIETZLER Rolf aus dem Haftgrund — glaubwürdig der Tat bezichtigt — Flucht- und Wiederholungsgefahr— im Bereiche des Rheinparkstadions in Vaduz festgenommen.

Ich nehme das zur Kenntnis.

Frage-4 Wie ist Ihr gesundheitlicher Zustand, wie fühlen Sie sich? Befinden Sie sich derzeit in ärztlicher Behandlung? Wenn ja, weswegen?

Ich fühle mich nicht gut, weil ich etwas gemacht habe, was ich nicht hätte machen dürfen. Gesundheitlich geht es mir jetzt gut. Ich habe jedoch Depressionen.

Ich bin derzeit in ärztlicher Behandlung. Ich nehme jeden Abend die Tabletten Aldol wegen den Depressionen und zum besser schlafen.

Frage-5 Mit Ihnen wurde ein Atemluft-Alkoholtest durchgeführt.

Dieser resultierte um 16.56 Uhr auf 0,0‰.

Frage-6 Sie wurden aufgefordert, freiwillig eine UP abzugeben?

Die Urinprobe welche um 16.58 Uhr durchgeführt wurde, resultierte ebenfalls negativ.

Frage-7 In Ihren Effekten wurde ein Mobiltelefon der Marke iPhone fest- und sichergestellt. Wie lautet die TelNr und die Zugangsdaten zu diesem Handy?

Das Telefon gehört mir. Die TelNr lautet 0033***, PIN lautet ***— EntsperrPIN, keine SIM-PIN. Keine weiteren Zugangscodes. Ich verwende am Handy Telefon und EMail.

Frage-8 Herr K*** wo wohnen Sie derzeit? Was ist der Grund Ihres Aufenthaltes in Liechtenstein und seit wann sind Sie hier?

Ich wohne derzeit in Schruns im Hotel ***. Dort bin ich nun seit ca 1 Monat und 1 Woche
Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen



09.09.2020

aufhältig. Ich war in der Zwischenzeit nie zu Hause. Ich bin dorthin mit dem Zug und dem Bus gefahren. Wenn ich nach Liechtenstein kam bin ich mit dem Zug von Schruns nach Feldkirch und dann weiter mit dem Bus nach Vaduz gefahren.

Frage-9 Anlässlich der Rechtsbelehrung gaben Sie an, dass sie seit dem Jahr 2007 krankgeschrieben seien. Aus welchem Grund sind Sie krankgeschrieben?

Ich habe 10 Jahre in Frankreich gearbeitet und 10 Jahre in den USA. Das war für mich viel zu viel und ich bekam dann ein Burnout. Nach durchgeführten Tests wurde festgestellt, dass ich an Depressionen leide.

Frage-10 In Ihren Effekten wurde ein hoher Bargeldbetrag in EURO festgestellt. Von wo stammt dieses Geld?

Das ist alles mein Geld. Ich habe das Geld von meiner Bank abgehoben. Ich habe das Geld schon seit Frankreich mit dabei. Ich habe jetzt bereits zweimal EURO 500,-- im Hotel bezahlt. Jetzt muss ich nochmals im Hotel bezahlen.

Frage-11 Herr K*** was sagen Sie zu dem gegen Sie gerichteten Tatverdacht?

Meine Eltern sind seit 1975 geschieden. Dies nach 14 Jahre Ehe. Ich habe einen 3 Jahre jüngere Bruder. Dieser ist Autist. Es ist eine Form des Autismus. Wo die Eltern sich scheiden lassen haben, hat der Vater die ganze Familie verlassen. Die Mutter war arm, der Vater hat nicht auf die Familie geschaut. Wir Kinder verblieben bei der Mutter. Der Grossvater mütterlicher Seite hat auf uns geschaut. Ich konnte zwischendurch die Schule machen. Mit 18 Jahren kam ich dann zur Bank und ich konnte dort ein Praktikum machen. Dort bekam ich dann eine Anstellung und konnte mich fortbilden. Der Grossvater der uns geholfen hat, hat auch einen Bruder. Er ist Überlebender des Armenischen Genozid. Der Sohn des Bruders meines Grossvaters, hat einen Sohn, welcher John heisst und in Amerika lebt. Er ist Ingenieur Microsoft.

Der Bruder des Grossvaters hat angerufen und sagte mir, dass Microsoft zur Börse geht. Er hat uns damals gesagt, wir sollen Aktien kaufen, weil Microsoft wirklich gross wird. Damals, es war 1983, hatte ich die Idee nach Liechtenstein zu kommen. Ich bin damals nach Vaduz gekommen. Ich kam dann zur LGT-Bank und habe dort mit einem Banker geredet, der dort gearbeitet hat. Einen Namen weiss ich nicht mehr.

Mir wurde damals Prinz A*** vorgestellt.

Ich habe mehrmals mit A*** geredet und ihm die Situation mit Microsoft erklärt. Ich habe ihm alle meine Ideen zu Microsoft erklärt. A*** erklärte mir gegenüber, dass er um CHF 10 Mio. Aktien für mich bei Microsoft kaufen werde. Ich habe A*** nur mit den Informationen bedient.

Die Fürstenfamilie konnte durch meine Informationen und die dadurch getätigten Investitionen Milliarden verdienen an Microsoft. Ich war auch damals auch 1983/1984 insgesamt etwa 3 Mal im Schloss bei der Fürstenfamilie.

Damals hat Erbprinz A*** einen Banker geholt. Damals wurde ein Konto eröffnet. Ich habe auch unterzeichnet, jedoch wurde mir nie eine Kopie dieses Schriftstücks oder eine Bestätigung übergeben. A*** hat mich damals gefragt, was ich haben wolle von dem Gewinn. Ich weiss nicht mehr, was ich



damals verlangt habe. Erbprinz A*** sagte mir, ich würde 1 Milliarde Franken bekommen. Erbprinz A*** hat dann mit seinem Vater telefoniert. Der Fürst H*** A*** hat dann gesagt, sie hätten 24 Milliarden Franken Gewinn gemacht. Ich wurde dann zu einem Abendessen eingeladen. Ich war am Schloss eingeladen. Bei diesem Abendessen war Fürst H*** A***, der Erbprinz seine Gattin diesem Essen dabei. Der Fürst sagte mir gegenüber, dass heute über viel Geld geredet werde. Wir haben an diesem Abend über alles Mögliche geredet, auch über Religion. Wir haben auch darüber geredet, dass ich sogar Liechtensteiner werden könnte. Fürst H*** A*** hat auch davon gesprochen, dass er mir statt 3 Milliarden Franken, sogar 5 Milliarden Franken geben würde. Er wollte mir eine Freude machen.

Ich wollte damals, dass das Geld nach Deutschland überwiesen wird. Ich wollte damals nach Deutschland ziehen und dort auch leben.

Erbprinz A*** wollte nicht, dass das Geld nach Deutschland geht. Er wollte, dass mein Geld in Liechtenstein bleibt.

Als ich mitbekommen habe, dass Erbprinz A*** das Geld nicht geben wollte, bin ich vom Tisch aufgestanden und weggegangen.

Vor dem Abendessen hatte ich Probleme mit dem Erbprinzen A*** weil er mir das Geld nicht überweisen wollte. Ich habe ihn damals auch beschumpfen.

Auf Frage, ob ich später nochmals versucht haben, in den Besitze des Geldes zu kommen, gebe ich an, dass ich jahrelang nichts unternommen habe. Die Fürstenfamilie war hart zu mir.

Frage-12 Haben Sie mit der Fürstenfamilie später Kontakt aufgenommen?

Monate später habe ich versucht anzurufen und mit Erbprinz A*** telefonieren. Auch Jahre später wieder. Als ich in den USA war, habe ich wieder versucht in Kontakt zu kommen. Auch habe ich mit Erbprinz A*** gesprochen. Damals hatte ich aber Depressionen und war nicht gut im Kopf.

Ich war dann 2008 in Schaan im Kloster. Ich war dort 5 Wochen im Kloster. Ich war dort, um mich zu erholen und um wandern zu gehen. Damals ging es mir sehr schlecht. Ich konnte damals nicht telefonieren. Ich bin dann spazieren gegangen in Schaan und habe bei einem Cafe Erbprinz A*** getroffen. Erbprinz A*** ist extra wegen mir in dieses Cafe gekommen. Erbprinz A*** hat damals im Kloster angerufen und nach mir — P*** K***— nachgefragt. Meine Anwesenheit wurde dort dann bestätigt. Ich glaube, es war kein Zufall, dass mich Erbprinz A*** dort im Cafe getroffen hat. Ich glaube, dass ich zuvor verfolgt wurde.

Auf Frage:

Ich war damals zu krank, um A*** wegen des Geldes anzusprechen.

Seit diesem Treffen kam es zu keinem weiteren Kontakt mehr.

1990 habe ich A*** wieder bei der Bank getroffen. Er sagte mir, es gebe aber Probleme mit den Steuern und so kam es zu keiner Auszahlung. Auch die Staatsbürgerschaft und alles wollte er mir nicht mehr geben.

Ich habe immer wieder im Schloss angerufen. Ich habe dort mit Frau S*** H***, Frau F*** telefoniert. Ich habe telefoniert. Ich habe Briefe ins Schloss geschickt. Ich bin auch mehrmals zum Schloss

gegangen. Dies habe ich alle 2 bis 3 Jahre gemacht, beginnend 2014, 2016. Ich war in diesen Jahren 4 bis 5 Mal beim Eingang des Schlosses.

Ich wurde vom Schloss zur Bank geschickt. Ich wurde zur LGT-Bank verwiesen.

Bei der Bank wurde mir gesagt, dass sie mich nicht kennen und ich kein Konto dort habe. Ich bin dann beim Fenster beim Schloss gestanden und habe Leute beschimpft. Ich habe die gesamte Fürstenfamilie beschimpft. Einmal waren sie auch dort. Einmal habe ich beim Fenster A*** und *** gehört und wahrgenommen.

Ich habe damals schon zum Fenster hinaufgeschimpft und gesagt, dass ich A*** umbringen werde. A*** hat damals zum Leibwächter gesagt, er solle mich erschiessen. Er hat aber nicht getroffen. Die Kugel ist knapp an mir vorbei. A*** wollte mir Angst machen.

Ich wollte heute nur gegenüber der Fürstenfamilie eindrücklich klar machen, dass jetzt eine finanzielle Regelung gemacht werden müsse.

Frage-13

Wann und wie gelangten Sie heute nach Liechtenstein?

Ich bin heute mit dem Zug von Schruns nach Feldkirch gefahren und danach mit dem Bus direkt nach Vaduz. Ich bin heute um ca 11 Uhr in Vaduz angekommen. Vielleicht auch 11.30 Uhr. Ich bin in Vaduz zum Coop gegangen. Der Coop ist vis a vis des Museums gegangen. Dort habe ich 2 Schachteln von einer Frau bekommen. Es war eine Dame am Regale einräumen. Ich sah die Schachteln und fragte, ob ich Schachteln haben dürfe. Ich bin dann ins Geschäft gegangen und bin in das Geschäft Coop hineingegangen. Ich habe dort einen Kleber gekauft, einen Adding und 2 Kilogramm Zucker. Ich bin in der Nähe des Museums gegangen, dorthin wo es Bänke gibt. Ich habe dort in die 2 Kartons je 1 Kilogramm Zucker gelegt. Danach habe ich die Schachteln zugepackt. Ich habe mit dem Edding draufgeschrieben. Der Edding war schwarz. Ich schrieb darauf: "BOMB BLOW UP IM 10 MINUTES". Das habe ich auf beide Kartons geschrieben.

Danach bin ich noch in ein Cafe gegangen. Es war halb 1 Uhr. Es hiess American Beagle. Dort habe ich 3 Kaffee getrunken. Ich hatte beide Schachteln in einer Tragetasche Coop mit mir geführt. Im Cafe blieb ich bis 13.35 Uhr. Ich bin zuerst zum Parlament gegangen. Es war etwa um Viertel vor 2 oder 2 Uhr. Ich habe dort einen Karton vor die Eingangstüre beim Parlament gelegt. Ich habe alle Klingelknöpfe gedrückt und bin dann gegangen. Das waren ca 8 bis 10 Klingelknöpfe.

Von dort aus bin ich weiter zur LGT-Bank gegangen. Dort sind 2 Schiebetüren. Ich bin bei der 1. Schiebetüre durchgegangen und habe das Paket vor die 2. Schiebetüre in die Mitte des Raumes gelegt. Ich habe nur das Paket hingelegt und bin wieder gegangen.

Ich bin dann zurück zur Post gegangen und habe mich dort bei der Bushaltestelle hingestellt. Von dort konnte ich sehen, wie die Polizei gekommen ist und auch vorbeigefahren ist. Ich bin dort etwa eine halbe Stunde gestanden. Von dort wollte ich eigentlich mit dem Bus nach Schaan fahren. Ich habe mich dann versteckt. Ich bin dann gleich vis a vis der Post zu einem Restaurant gegangen und habe mich versteckt. Ich wollte zurück nach Schruns.

Ich bin dann in den Bus eingestiegen und habe eine Fahrkarte gekauft. Der Bus musste aber warten. Das Ticket ist bei meinen Sachen. Nach etwa 30 Sekunden wurde die Türe des Busses geöffnet und ich bin ausgestiegen und in Richtung Schweiz zu Fuss gegangen. Auf dieser Strecke bin ich dann auch



festgenommen worden.

Frage-14 Hat sich jemand beim Parlament auf das Klingeln reagiert?

Ich habe nur geklingelt und ich bin gleich schnell weggegangen.

Frage-15 Wann haben Sie den Entschluss gefasst die gegenständlichen Pakete zu deponieren?

Ich bin heute schon von Schruns nach Vaduz gekommen, weil ich heute etwas machen wollte. Ich habe genug von allem. Ich wollte zeigen, dass es mir jetzt reicht und meine Wut am Ende ist.

Ich bin heute wieder beim Tourismusbüro vorbeigelaufen. Ich wollte heute wieder Flaschen werfen. Ich glaube, dass ich dort von der Frau erkannt wurde.

Ich wollte heute, dass die Fürstenfamilie erkennt, dass es mir ernst ist und ich wollte dadurch erreichen, dass diese mit mir zusammensetzen und mich ernst nehmen. Ich habe vorher noch nie etwas solches gemacht.

Ich wusste mir nicht mehr zu helfen, wie ich in Kontakt mit der Fürstenfamilie kommen könnte. Darum habe ich das gemacht.

Unterbrechung zum Aufsuchen der Toilette um ca 18.47 Uhr.

Fortsetzung um ca. 18.50 Uhr.

Frage-16 Wie viele als Bombe bezeichneten Pakete haben Sie vorbereitet und wie viele haben Sie deponiert und wo?

Ich habe 2 Pakete vorbereitet und deponiert.

Zum als Bombe bezeichnete Paket beim Landtag:

Frage-17 Was wollten Sie durch die Deponierung des als Bombe bezeichnetes Paket beim Landtag bezwecken? Warum gerade beim Landtag?

Das ist eine gute Frage.

Ich habe dies bei diesem Gebäude und bei der LGT-Bank deponiert, weil das beides mit dem Fürstenhaus in Verbindung steht.

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen



09.09.2020

Frage-18 Haben Sie jemandem mitgeteilt, dass Sie vor dem Gebäude des Landtags ein als Bombe bezeichnetes Paket deponiert haben?

Nein.

Frage-19 Haben Sie die Deponierung mit einer Forderung verbunden? Wenn ja, an wen haben Sie diese Forderung gerichtet?

Ich wollte ernst genommen werden und so in Kontakt mit dem Fürstenhaus kommen. Ich wollte schlussendlich so zum Geld kommen. Ich möchte das was mir zusteht. Ich wollte ein Arrangement finden, für das Geld, was mir zusteht.

Ich habe mit A*** 2015 telefoniert. Ich habe angerufen. Ich habe ihm gesagt, dass sie sehr viel Geld gemacht haben mit Microsoft, dass sie sicher 200 bis 300 Milliarden Franken gemacht hätten. A*** erklärte mir, dass es 400 Milliarden gewesen seien.

Zum Paket bei der LGT Bank:

Frage-20 Was wollten Sie durch die Deponierung des als Bombe bezeichnetes Paket bei der LGT-Bank bezwecken?

Das gleiche, wie beim Landtag.

Ich wollte damit zeigen, dass ich nicht aufgebe, dass ich kämpfen werde für mein Geld. Ich wollte zeigen, dass ich nicht aufhöre, sondern weitermache.

Ich werde damit nicht aufhören. Ich will mein Geld.

Wenn ich das Geld hätte, ginge es mir sicher besser. Ich wäre sicher nicht krank und ich hätte auch meinem Bruder helfen können.

Frage-21 Haben Sie jemandem mitgeteilt, dass Sie im Eingangsbereich ein als Bombe bezeichnetes Paket deponiert haben?

Auch hier habe ich mit niemandem davor gesprochen.

Frage-22 Wann haben Sie den Entschluss gefasst, solche Bomben zu basteln bzw zu deponieren?

Das war heute. Ich hatte die Idee wegen den Bomben heute am Vormittag hier in Liechtenstein, dies kurz nachdem ich in Vaduz angekommen bin.

Ich dachte mir, jetzt bist du da, jetzt mach etwas. Zuerst wollte ich Flaschen werfen. Die Türe war zu und so bin ich auf die Idee mit den Bomben gekommen.



Frage-23 Haben Sie die letzte Zeit wieder telefonisch Kontakt mit dem Fürstenhaus aufgenommen? Wenn ja, wann?

Ich habe mit C*** am Montag telefoniert. Das mit den Flaschen war am Freitag. Ich habe C*** im Schloss erreicht. Ich sagte, dass ich P*** K***. C*** ist dort auch eine Sekretärin. Ich habe mit meinem Mobiltelefon angerufen. Ich habe von Schruns aus mit meinem Mobiltelefon angerufen. Das kann im Handy nachvollzogen werden.

Anruf auf Chateau De Vaduz E*** V*** unter der TelNr 00423 *** am Montag 16.55 Uhr— It Mobiltelefon.

Ich habe bei diesem Telefonat der C***, erklärt, dass ich jene Person war, welche die Flaschen beim Landtag geworfen habe. Sie fragte mich, warum ich das gemacht habe. Ich habe ihr das dann mit Microsoft alles erklärt. Ich habe dann gesagt, dass ich entweder A*** umbringe oder dessen Kinder.

Als ich diese Drohung gesagt habe, sagte C*** zu mir, dass sie nicht mehr mit mir sprechen könne und hat das Telefonat beendet.

Frage-24 Sie haben also ganz konkret eine Drohung gegen das Leben des Erbprinzen und dessen Kinder ausgesprochen?

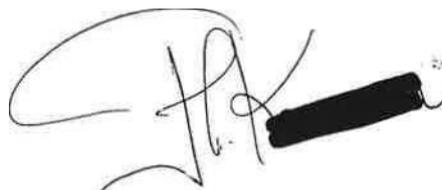
Ja. Ich habe A*** mit dem Umbringen bedroht. Und auch seine Familie. C*** erklärte mir, dass sie auch mit der Familie reden werde wegen meiner Geschichte. Sie könne mir aber nicht versprechen, dass sich die Fürstenfamilie bei mir meldet. Ich habe aber am Dienstag keinen Anruf bekommen. Deshalb bin ich heute nach Liechtenstein gekommen.

Frage-25 Was wollen Sie machen, wenn es zu keiner finanziellen Regelung mit dem Fürstenhaus kommt?

Wenn es nicht klappt, dann werde ich etwas machen.

Auf die Frage, ob ich die Drohung wahr machen werde, werde ich keine Antwort geben. Ich habe die Frage jedoch sehr gut verstanden.

Frage-26 Vorhalt: Am 07.09.2020, um ca 16.57 Uhr riefen Sie beim Schloss Vaduz an und führten ein Gespräch mit der Sekretärin des Fürstenhauses. Ihr gegenüber sprachen Sie davon, dass Sie: "Ready to kill somebody", seien. Weiters haben Sie während diesem Telefonat an, dass es Ihnen egal sei, welcher von beiden — damit meinten Sie den Fürsten oder den Erbprinzen — es treffen würde. Dieser Anruf von Ihnen veranlasste das Fürstenhaus bei der Liechtensteinischen Landespolizei Anzeige gegen Sie zu erstatten. Was sagen Sie dazu?



Das ist richtig so.

Bei diesem Gespräch meinte ich, A*** oder seine Kinder bzw. seine Familie.

Ich bin jetzt das 3. Mal, dass ich hier bin. Ich war vor Jahren auch schon hier bei der Polizei. Damals war ich in der Stadt Vaduz, ich sass in einem Restaurant und ich habe die Fürstenfamilie beschimpft und bedroht. Damals sind auch die Polizisten gekommen.

Frage-27 Was war der Grund dieses Anrufes?

Ich wollte über das Geld reden.

Ich habe am Freitag Flaschen geworfen, darauf gab es keine Reaktion.

Am Montag habe ich dann angerufen. Ich habe schon oft angerufen, Briefe geschrieben und vom Fürstenhaus her ist nichts geschehen.

Ich habe gedroht, weil ich nun die Nase voll habe, sonst wird etwas Schlimmes passieren. Ich will einfach mein Geld.

Frage-28 Vorhalt: Gemäss Angaben des Fürstenhauses gebe es zu Ihnen bzw. einem Tipp, welcher angeblich das Fürstenhaus 1983 reich gemacht habe, keinerlei Verbindungen und Sie könnten sich nicht erklären, wie Sie plötzlich nach Liechtenstein bzw. auf das Fürstenhaus kommen würden. Was sagen Sie dazu?

Auf Frage, ob die im Raum befindliche Kamera eingeschaltet ist, wurde K*** P*** verneint.

Das sagen die Leute aus dem Fürstenhaus, weil ich keine Bestätigung über die Abmachungen habe. Es waren zwar ein paar Leute involviert. Ob diese aber diese Abmachungen bestätigen würden, weiss ich nicht.

Frage-29 Wie würden Sie diese Tötung vornehmen? Haben Sie schon Vorbereitungen dafür getroffen?

Es gibt gute Waffen mit welchen man von weit weg mit Präzision schiessen kann. Unterbrechung um ca 19.28 Uhr — Dolmetscherin sucht die Toilette auf.

Fortsetzung um ca 19.30 Uhr

Frage-30 Können Sie mit Waffen umgehen? Haben Sie eine militärische Ausbildung? Sind Sie im Besitze von Waffen?

Ja. Ich kann schiessen. Ich habe in Amerika das Schiessen geübt. Ich war dort in einem Schiessclub. Ich habe mit Pistolen und Langwaffen geschossen. Eine militärische Ausbildung habe ich nicht.

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen



09.09.2020

Ich bin momentan nicht im Besitze von Waffen. Auch nicht zu Hause in *** Ich wüsste aber, wie ich Waffen besorgen könnte.

Von wo ich die Waffen besorgen könnte, sage ich nicht.

Frage-31 Mochten Sie zum Schluss noch etwas der Einvernahme zufügen?

Ich bin ein friedlicher Mensch. Es ist hier aber sehr unfair. Sie haben mein Leben kaputt gemacht. Und es ist 100%ig sicher, dass ich das so nicht zulassen kann. Ich will etwas unternehmen.

Frage-32 Wie weit würden Sie gehen?

Ich würde so weit gehen, jemanden umzubringen. Jetzt nach 37 Jahren.

Es wird Ihnen erklärt, dass der Sachverhalt an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft angezeigt wird.

Bemerkung der Landespolizei:

Nach der Übersetzung der Landespolizei wird K*** P*** Telefonat mit einem Familienangehörigen gewährt. Er bittet seine Mutter an zu rufen. Die Telefonnummer lautet 0033 ***. Das Telefonat wird um 19:49 Uhr geführt.

Ende der Befragung 19:55 Uhr vor dem Vorlesen.

übersetzt erhalten und bestätigt

A handwritten signature in black ink is written over a horizontal line. Below the line, a large black rectangular redaction covers the text.

Befragt durch:

Polizist (Kommissariat Ermittlung), Polizistin (Kommissariat Ermittlung)

A handwritten signature in black ink is written over a horizontal line. Below the line, a large black rectangular redaction covers the text.

Frau S*** M*** - Dolmetscherin

~~_____~~ *Handwritten signature*

IN 10 MINUTES

BLOW UP

BOMB



IN

~~IN~~ 10 MINUTES

BLOW UP

BOMB

Fotodokumentation

Fall-Nr.: **FL 2020-09-0107**

Ereignis: StGB gefährliche Drohung (Bombendrohung)

Ort: FL-9490 Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3 und Herrengasse 12

Datum: Mittwoch, 09.09.2020

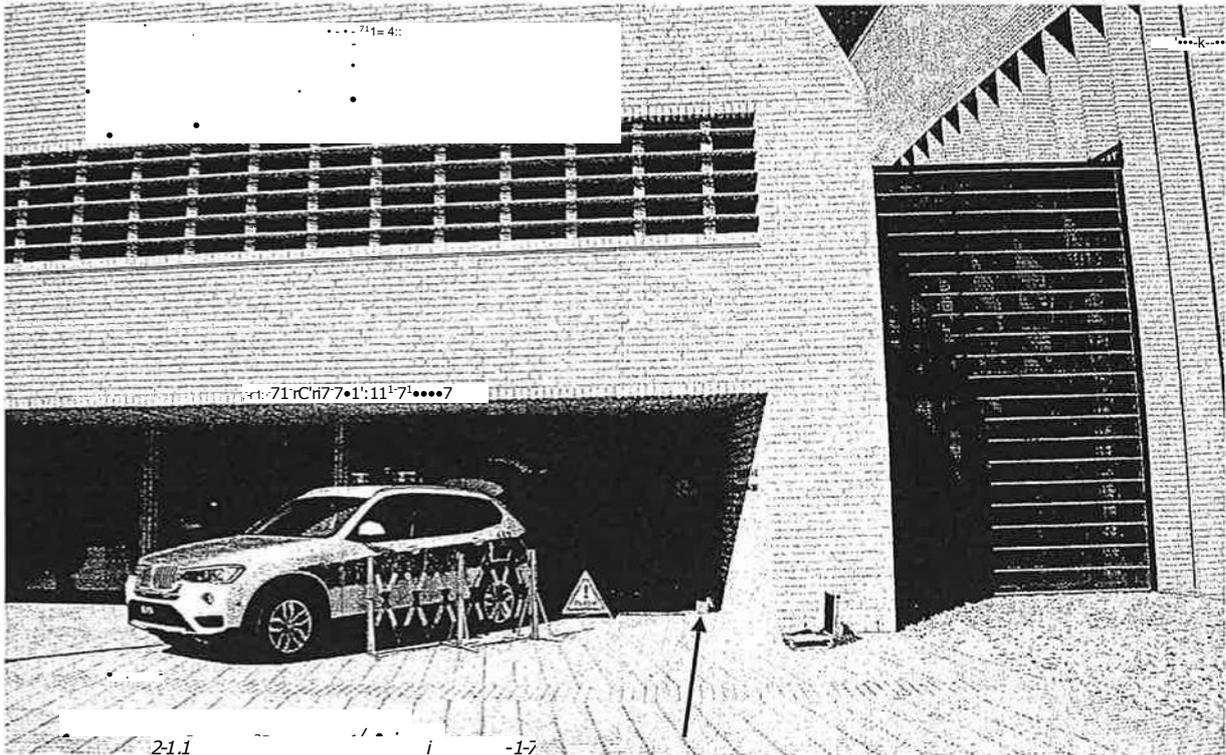
Erstellt am/ durch: 09.09.2020

Bemerkungen: «Bomben» Regierungsgebäude und LGT Bank

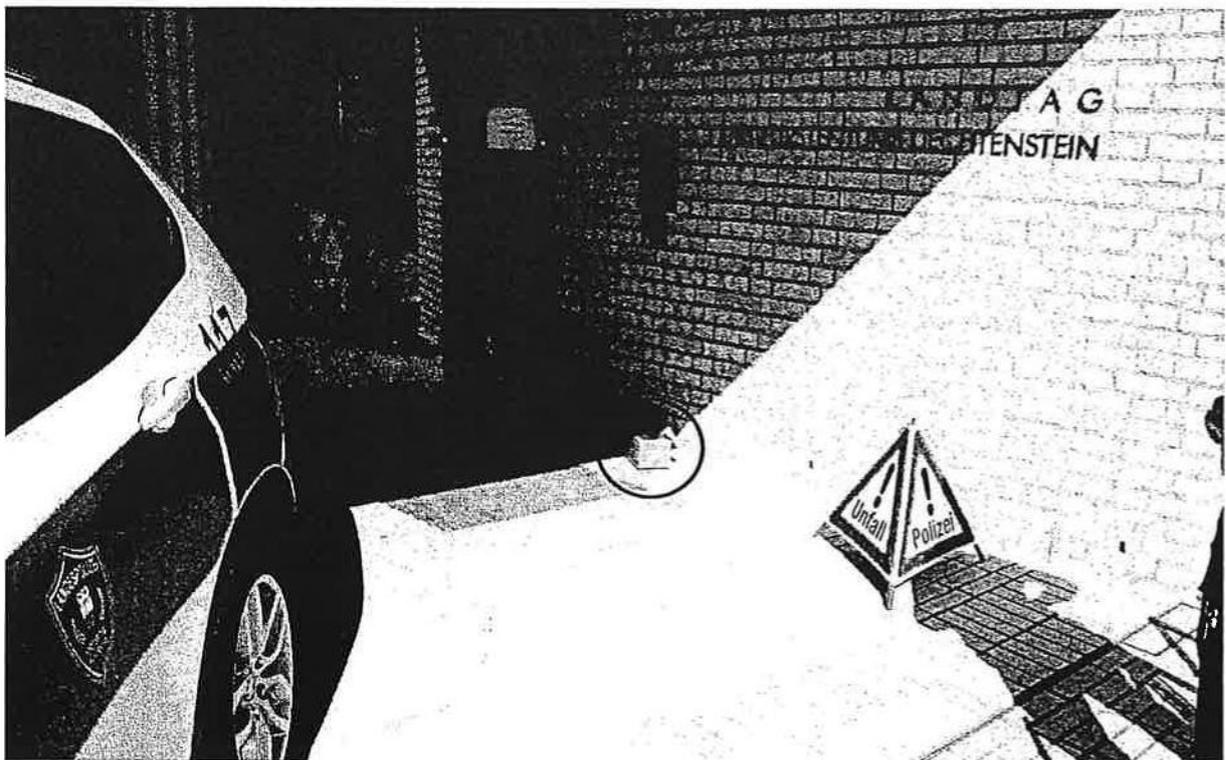


0 Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 3, 9490 Vaduz

0 LGT Bank, Herrengasse 12, 9490 Vaduz



Haupteingang des Regierungsgebäudes am Peter-Kaiser-Platz 3, Vaduz. Hier liegt ein verdächtiges Paket.



0 Verdächtiges Paket

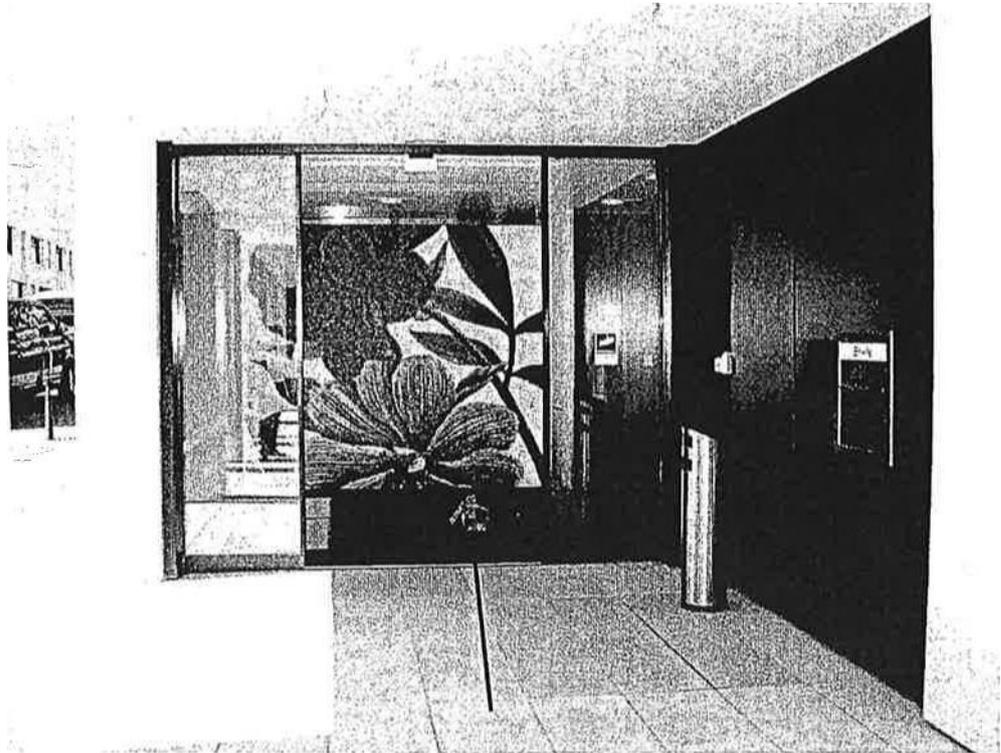


Das Paket wurde durch die Interventionseinheit geöffnet.

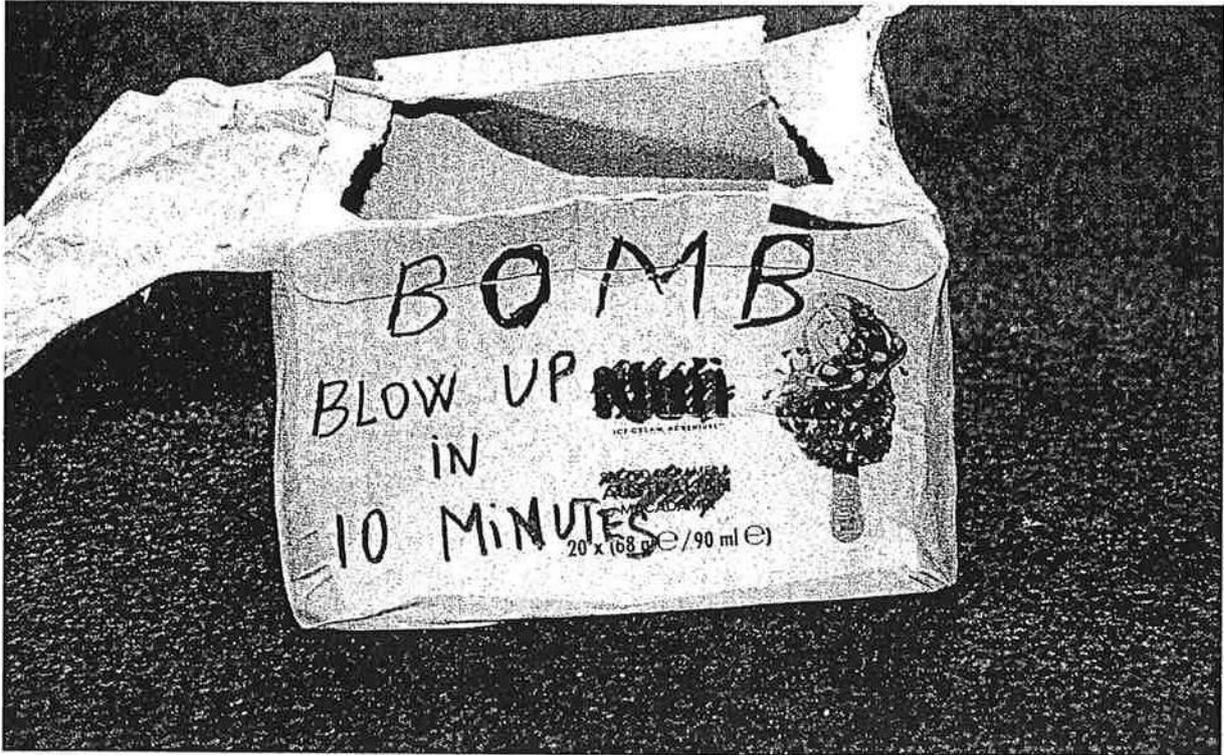


Im Paket befindet sich eine Packung Zucker, 1kg

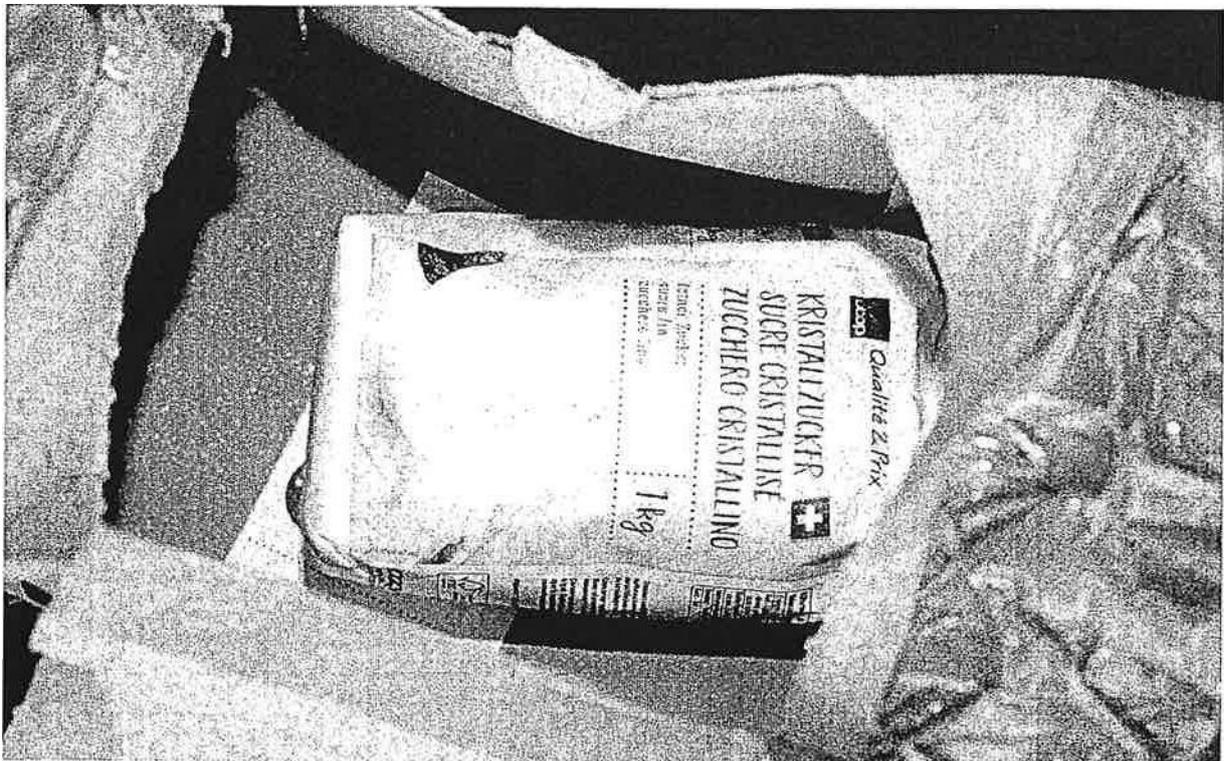
Haupteingang der
LGT Bank an der
Herrengasse 12,
Vaduz. Hier liegt
ein weiteres
verdächtiges Paket



Verdächtiges Paket



Das Paket wurde durch die Interventionseinheit geöffnet.



Auch in diesem Paket befindet sich eine Packung Zucker, 1kg

LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft

E

14. Sep. 2020

Beilagen:

GZ 08 St. 2020.434-7

Fall-Nr. FL 2020-09-0064
Sachbearbeitung Polizist
Nebensachbearbeitung Polizist
Abteilung Kommissariat Sicherheit
Datum Donnerstag, 10. September 2020

EINGANG. IN DER
GERICHTSABTEILUNG
AM: 14. Sep. 2020

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: APA (elektronische Übermittlung)
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft
Bezug: Polizeiliche Fallnummern: 2020-09-0107 und 2020-09-0093

Abschlussbericht

gern. § 11 Abs. 2 StPO

Tatbestand 1

StGB, §127 Diebstahl Evtl. §135 Dauernde Sachentziehung

Taterfolg Betrag: CHF 150.00

Tatverdächtige/r	NP1	K*** P***, geb. 1964
Geschädigte jur. Person	JP2	LIECHTENSTEIN MARKETING, vertreten durch B*** R***, geb. 1959
Deliktsgut	SA	Pos.-Nr. 2, 3

Tatbestand 2

StGB, §125 Sachbeschädigung

Taterfolg Betrag: CHF 350.00

Tatverdächtige/r	NP1	K*** P***, geb. 1964
Tatmittel	SA2	Getränk, mit Alkohol
Geschädigte jur. Person	JP1	AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR, vertreten durch B*** R***, geb. 1971
Beschädigte Sache	SA1	Gebäudeteil

Tatbestand 3

StGB, § 83 Körperverletzung (Versuch) i.V.m StGB § 15

Tatverdächtige/r	NP1	K*** P***, geb. 1964
Tatmittel	SA2	Getränk, mit Alkohol
Opfer	NP2	H*** J***, geb. 1961

visiert: 10.09.2020

freigegeben: 10.09.2020

FL-76782-DB_ZENT-1

Tatort TB1 FL-9490 Vaduz, Städtle 39, Verkaufsladen 'Tourismus Liechtenstein'

Tatzeit Freitag, 4. September 2020 ca. 14:30 Uhr

Tatort TB2,3 FL-9490 Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3, Landtagsgebäude 'Hohes Haus'

Tatzeit Freitag, 4. September 2020 ca. 15:30 Uhr

► **Zeugen / übrige Personen Einleitung**

Zeuge/in	NP3	B*** R***, geb. 1971, (Geschädigtenvertreter)
Zeuge/in	NP4	B*** R***, geb. 1959, (Geschädigtenvertreterin)
Zeuge/in	NP5	R*** B***, geb. 1960, (Meldeerstatterin)
Zeuge/in	NP6	B*** R*** M***, geb. 1981, Mitarbeiter Protokoll Landtag

► **Einleitung**

Meldeerstattung:

R*** B*** meldet am 04.09.2020, um 15:34 Uhr, telefonisch bei der Landesnotruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei, dass ein unbekannter Mann das Landtagsgebäude mit Glasflaschen und anderem Material bewerfe.

Ausrückung und Feststellung Tatverdächtiger:

Gestützt auf den Meldungseingang wurde durch die ausgerückten Patrouillen eine Fahndung aufgezo- gen, worauf um 15:55 Uhr, auf dem Gehsteig unterhalb des Schlosses Vaduz, eine männliche Person, passend auf die erhobene Personenbeschreibung, angetroffen werden konnte. Bei der Ansprache durch die ausgerückte Patrouille konnte erkannt werden, dass die Person ein Sackmesser in der Hand hielt, jedoch keine drohenden Bewegungen gegen die Polizisten noch gegen sich selbst ausführte. Dahingehend konnte durch das Androhen eines Zwangsmittels — *Destabilisierungsgerät (DSG)* — sowie einer deeskalierenden Ansprache die Person angehalten werden das Messer widerstandslos wegzulegen und sich kooperativ die Schliesseisen anlegen zu lassen. Bei der gegenständlichen Person handelte es sich um den in Frankreich wohnhaften K*** P*** welcher sich geständig zeigte die Sachbeschädigung, sowie einen vorangegangenen Diebstahl in Vaduz begangen zu haben.

Weitere Vorfälle mit K*** P***

K*** P*** wird weiters dringend verdächtigt, am 07.09.2020, um ca. 16:57 Uhr, auf der Hauptnummer des Schlosses Vaduz angerufen und gegenüber der Sekretärin, unter anderem, mit dem Wortlaut 'I'm ready to kill somebody' und dem Zusatz, dass es ihm egal sei, ob A*** oder H***A*** in englischer Sprache gedroht zu haben. Dieser Vorfall wird unter der polizeilichen Fallnummer 2020-09-0093 an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft berichtet.

Am 09.09.2020 meldete um 13:55 Uhr H*** J***(Sekretariat Landtag), dass der Typ, welcher letzte Woche Flaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen hatte, eine Schachtel im Eingang deponiert habe.

visiert: 10.09.2020
freigegeben: 10.09.2020

Gemäss Aufschrift gehe in 10 Minuten eine Bombe hoch. Ebenfalls meldete gleichentags um 14:02 Uhr O*** U*** (LGT— Bank), dass in der Schalterhalle ebenso eine Schachtel mit der Aufschrift Bombe stehe. Dahingehend wird auf die Berichterstattung und Haftsache mit der polizeilichen Fallnummer 2020-09-0107 verwiesen.

Sachverhalt

K*** P*** ist geständig, am 04.09.2020, um ca. 14:30 Uhr, einen Diebstahl von sechs Weissweinflaschen 'Blanc de Noir' sowie einer Tragtasche ab dem Verkaufsladen 'Tourismus Liechtenstein' 'Städtle 39' in Vaduz begangen zu haben. Dabei begab er sich zu den Regalen und entwendete in einem unbeaufsichtigten Moment die Flaschen samt Tasche und verliess den Verkaufsladen, ohne die Gegenstände zu bezahlen, in südliche Richtung.

Anschliessend begab sich K*** P*** um ca. 15:30 Uhr zum Landtagsgebäude ('Hohes Haus') am 'Peter-Kaiser-Platz 3' in Vaduz und bewarf mit den zuvor entwendeten Weissweinflaschen die Fassade des Landtagsgebäudes.

Als H*** J*** (Landtagssekretär) im 'Langen Haus' in seinem Büro (1. OG) sass und Lärm von draussen hörte, öffnete er das Fenster und sprach K*** P*** an, dass dieser sein Verhalten einstellen solle, ansonsten er die Polizei verständigen werde. Hierauf habe der in Richtung Regierungsgebäude laufende K*** P*** mit H*** J*** aufgenommen und 'Polizei, Polizei' geschrien, habe in seine Tasche gegriffen und mit einer Flasche, den Wurf von unten ausgeführt, gezielt nach H*** J*** geworfen. Dabei sei K*** P*** ca. 5 bis 6 Meter von H*** J*** weggestanden. Instinktiv sei H*** J*** hinter eine Betonsäule ausgewichen. Im Nachhinein gesehen, gab H*** J*** an, dass die Flasche in wohl nicht getroffen hätte, da diese ca. 1.5 Meter neben ihm in die Fenstervorrichtung eingeschlagen habe. *Für nähere Angaben zum in diesem Absatz beschriebenen Vorfall verweisen wir auf die Fotodokumentation 02 in der Beilage.*

In der Folge entfernte sich K*** P*** schlussendlich in Richtung Schloss Vaduz, wo er, wie bereits erwähnt, unmittelbar vor dem Schloss auf dem dortigen Gehsteig durch die Landespolizei angehalten werden konnte.

Durch den Diebstahl aus dem Verkaufsladen 'Tourismus Liechtenstein' entstand zum Nachteil der Firma 'Liechtenstein Marketing' ein Vermögensschaden in der Höhe von CHF 150.- (6x CHF 22.- für die Weissweinflaschen sowie CHF 18.- für die Tragtasche).

An der Hülle des Landtagsgebäudes entstand kein effektiver Sachschaden, jedoch mussten die Glasscherben zusammen geräumt sowie die Fensterverglasungen gereinigt werden. Es entstand zum Nachteil der jur. Person 'LIECHTENSTEINISCHE LANDESVERWALTUNG' (Amt für Bau und Infrastruktur) ein Reinigungsaufwand in der Höhe von CHF 350.-.

Anlässlich der Einvernahme zur Sache gab K*** P*** auf Vorhalt an, dass er im Jahre 1983 einen angeblichen Börsentipp an das Fürstenhaus abgegeben habe. Daher würde ihm als Provision der Betrag

von 100 Milliarden Euro zustehen. Jedoch könne er seine Forderungen auf dem rechtlichen Weg, aufgrund fehlender finanzieller Mittel, nicht bestreiten. Daher habe er sich in einem emotionalen Zustand zu dieser Tat hinreissen lassen, um auf sein Anliegen und seine Ansprüche aufmerksam zu machen. Er habe nicht beabsichtigt jemand zu verletzen oder anderweitig Gewalt auszuüben.

Es ist dabei zu erwähnen, dass K*** P*** örtlich und zeitlich orientiert war, jedoch seine Äusserungen zu den finanziellen Ansprüchen schwer nachvollziehbar waren und jegliche Grundlage für einen erklärbaren Anteil fehlten.

Zur versuchten Körperverletzung an H*** J*** wurde K*** P*** noch nicht befragt, da dieser Sachverhalt erst später der Landespolizei zur Kenntnis gebracht worden ist.

Beweismittel

▶ Ausgerückt

- Siko 712; Polizist / Polizist
- Siko 713; Polizist / Polizist

▶ Tatortbeschreibung

Der Tatort des Diebstahls befindet sich bei dem Verkaufsladen 'Tourismus Liechtenstein', 'Städtle 39' in Vaduz (Fussgängerzone). Der gegenständliche Verkaufsladen ist videoüberwacht.

Der Tatort der Sachbeschädigung sowie der versuchten Körperverletzung befindet sich beim Landtagsgebäude in Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3 ('Hohes Haus' und 'Langes Haus').

Für nähere Angaben verweisen wir auf die Fotodokumentation 1 und 2 sowie die Videoaufnahmen auf der CD in der Beilage (einige Screenshots aus den Videoaufnahmen finden sich in der Fotodokumentation 1).

▶ Spuren

An der Steinfassade sowie im Eingangsbereich des Landtagsgebäudes konnten diverse Glasscherben sowie eine ausgelaufene Flüssigkeit festgestellt werden. Zudem konnten in unmittelbarer Nähe eine Tragtasche sowie eine beschädigte Weinflasche vorgefunden werden, welche von der Täterschaft stammen dürften. Die beiden Gegenstände wurden anschliessend aufgrund von auslaufenden Flüssigkeiten nicht asserviert, sondern entsorgt.

Detaillierte Angaben können der Fotodokumentation 1 entnommen werden.

▶ Aussagen der Beteiligten

K*** P*** wurde am 04.09.2020, um 16:37 Uhr, unter Beizug der französisch Dolmetscherin, F*** S***, beim Polizeiposten Vaduz, durch Polizist niederschriftlich befragt. Im Anschluss der Einvernahme wurde K*** P*** auf dessen Wunsch durch die Aussendienstpatrouille nach Schaanwald gefahren, worauf er mittels Linienbus nach Österreich ausreiste.

K*** P*** verhielt sich während der polizeilichen Intervention kooperativ und äusserte keine weiteren Unternehmungen erneut strafrechtlich in Erscheinung zu treten.

Detaillierte Angaben können der beiliegenden Einvernahme zur Sache entnommen werden.

H*** J*** (Landtagssekretär) wurde am 10.09.2020, um 11:00 Uhr, durch Pol BÜCHEL Günther niederschriftlich befragt.

Für nähere Angaben verweisen wir auf die beiliegende Einvernahme zur Sache in der Beilage.

▶ **Aussagen der Zeugen**

Die Meldeerstatterin R*** B*** wurde durch den Schreibenden mündlich zum Sachverhalt befragt und im Zuge dessen eine Täterbeschreibung erhoben. Sie gab an, dass sie mit ihrem Mann beauftragt worden sei, Fotos für ein Hochzeitspaar zu machen. Hierzu seien sie im kleinen Gärtchen vis-à-vis des Landtagsgebäudes gewesen, als plötzlich vom Landtagsgebäude her Lärm zu hören gewesen sei. Als sie sich umgedreht habe, habe sie gesehen, dass ein ihr unbekannter Mann Flaschen gegen den Eingang des Landtagsgebäudes geworfen habe. Sie haben dann sofort die Landespolizei verständigt. Mehr könne sie zum Sachverhalt nicht angeben. Die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft nehme sie zur Kenntnis.

Sollte aus Sicht der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft eine niederschriftliche Einvernahme von R*** B*** angezeigt sein, so ersuchen wir um entsprechenden Auftrag.

B*** S*** (Mitarbeiter Protokoll Landtag) wurde am 10.09.2020, um 13:55 Uhr, durch Polizist telefonisch zur Sache befragt. Dabei gab er an, dass er aus dem Fenster seines Büros im 1. OG des 'Langen Hauses' gesehen habe, wie eine Person glaublich 2 Flaschen gegen die Fassade geworfen habe. Dies auch beim Haupteingang des Landtages auf welchen er von seinem Büro aus teilweise Einblick habe. Eine Flasche sei beim Werfen nicht gänzlich zerborsten. Gegen ihn selbst sei nichts geworfen worden, er sei also nur Zeuge. Mehr könne er zur Sache eigentlich nicht sagen. Die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft nehme er zur Kenntnis.

Sollte aus Sicht der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft eine niederschriftliche Einvernahme von B*** S*** angezeigt sein, so ersuchen wir um entsprechenden Auftrag.

Ermittlungen / Massnahmen

▶ **Identitätsfeststellung**

Anlässlich der Personenkontrolle konnte in der Hosentasche von K*** P*** seine französische Identitätskarte festgestellt werden, wodurch er eindeutig identifiziert werden konnte.

Gestützt auf den ID-Ausweis, lautend auf K*** P***, wurde durch die IPK der Landespolizei eine Schnellanfrage nach Frankreich gestellt, wobei keine weiteren Erkenntnisse über Auffälligkeiten oder polizeiliche Vorgänge vorlagen.

Es wird auf die diesbezüglichen Ausdrücke in der Beilage verwiesen.

▶ **ED-Behandlung**

K*** P*** wurde anlässlich der Festnahme zur polizeilichen Fallnummer 2020-09-0107 durch das Kommissariat Kriminaltechnik erkennungsdienstlich behandelt.

▶ **Bemerkungen**

Die Berichterstattung wurde sämtlichen Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

▶ **Beilagen**

- Einvernahme zur Sache (K*** P***)
- Anfrage IPK Frankreich
- Einvernahme zur Sache (H*** J***)
- Fotodokumentation 1
- Fotodokumentation 02 (bez. versuchte Körperverletzung z.Nt. von H*** J***)
- CD mit Videoaufnahme

Anhang: Sachen

Sache		SA 1
Beteiligung		Beschädigte Sache
Status		Nicht fahndungsrelevant
Sachbezeichnung		Gebäudeteil
Anzahl		1
Modell/Typ		Steinmauerfassade
Farben		braun,
Wert		CHF 350.00
Beschreibung		- Reinigungsaufwand Fassade-/Fensterfronten - Scherbenwurf

Eigentümer	<i>JP1</i>	AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
------------	------------	-------------------------------

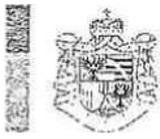
Sache		SA 2
Beteiligung		Tatmittel, Deliktsgut
Status		vernichtet
Sachbezeichnung		Getränk, mit Alkohol
Anzahl		6
Modell/Typ		Weisswein „Blanc de Noir“
Farben		weiss,
Materialien		Glas,
Wert		CHF 132.00

Eigentümer	<i>JP2</i>	Liechtenstein Marketing, Öffentliche Anstalt
------------	------------	--

Sache		SA 3
Beteiligung		Deliktsgut
Status		vernichtet
Sachbezeichnung		Einkaufstasche
Anzahl		1
Modell/Typ		„Hoi Stoff Tragetasche“
Wert		CHF 18.00

Eigentümer	<i>JP2</i>	Liechtenstein Marketing, Öffentliche Anstalt
------------	------------	--

visiert:	10.09.2020
freigegeben:	10.09.2020



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: **FL 2020-09-0064**
Befragung durch: (Kommissariat Sicherheit)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Freitag, 4. September 2020 / 16:37 Uhr
Weiter anwesend: Polizist

Strafsache gegen **Einvernahme zur Sache**

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	K***	Geschlecht	m
Geburtsname:	K***		
Vornamen:	p***		
Geburtsdatum:	1964		
Geburtsort / Land:	/ Frankreich		
Nationalitäten:	Frankreich		
Zivilstand:	ledig		
Mutter-/ weitere Sprachen	Französisch, Englisch		
Beruf:	Bankkaufmann		
Wohnadresse:	F***, Rue ***		
Telefon Privat:	+33***		
Arbeitsort:	arbeitslos		
Vater Geb. Name Vorname:	K***		
Mutter Geb. Name Vorname:	D***		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB Sachbeschädigung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 04.09.2020, in Vaduz beim Landtagsgebäude eine Sachbeschädigung begangen zu haben.

Ich muss ausführen, dass ich aufgrund des Fürstenhauses sowie deren Politik sehr viel Geld verloren habe und ich mich dagegen wehren wollte, da ich rechtlich keine Chance habe. Daher wollte ich ein Zeichen setzen. Damit ich auf mich aufmerksam machen wollte sowie meinem Ärger Luft verschaffen. 1983 habe ich eine Information an die Fürstliche Familie weitergeleitet, welche damit Reich geworden sind und ich bin der Ansicht, dass mir etwas von diesem Reichtum zusteht. Es war nie meine Absicht jemanden zu verletzen, sondern lediglich auf mich aufmerksam zu machen.

Jojo MRD

Ich zeige mich geständig, die Sachbeschädigung durch das Werfen der Flaschen begangen zu haben. Ich habe bei der dortigen Eingangstüre um Einlass gebeten, worauf mir der Zutritt aufgrund der COVID Massnahmen verweigert wurde.

Daher wurde ich wütend und wollte von aussen auf mich aufmerksam machen, wobei ich die Flaschen gegen das Gebäude geworfen haben. Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich niemanden verletzen wollte.

Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich die Flaschen vorgängig beim Tourismusbüro gestohlen habe. Es waren insgesamt sechs Weissweinflasche, der Marke „Liechtenstein“. Diese habe im Werbesack verstaut und entwendet, da die Verkäuferin abgelenkt war. Den Diebstahl habe ich heute um ca. 14:30 Uhr.

Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich in Frankreich aufgrund von psychischen Problemen in ärztlicher Behandlung bin.

Frage-4 Benötigen Sie einen Arzt oder sonst eine psychische Betreuung.

Nein, ich fühle mich zurzeit gut und benötige weder einen Arzt noch psychische Behandlung.

Frage-5 Wie sind Sie nach Liechtenstein gekommen?

Ich wohne in einem Hotel in Schruns (A) und fuhr mit dem Zug nach Buchs SG und dann mit dem Bus nach Liechtenstein. Kurz nach dem Mittag habe ich mich auf den Weg nach Liechtenstein gemacht.

Sie gaben an, dass sie Geldsorgen haben und sich durch die Politik des Landes Liechtenstein benachteiligt fühlen und viel Geld verloren haben. Was sind ihre weiteren Absichten?

Ich wollte meinen Unmut kundtun, da ich praktisch über keine finanziellen Mittel mehr verfüge und habe mich zu dieser Handlung hinreissen lassen. Ich werde anschliessend via Schruns nach Frankreich heimkehren. Von dort werde ich rechtliche Schritte gegen den Geldstaat Liechtenstein einleiten.

Frage-7 Bei der Ansprache durch die ausgerückte Patrouille - unmittelbar unterhalb des Schlosses beim dortigen Gehsteig — zeigten sie sich in einer ersten Phase unkooperativ und hielten ein Messer in der Hand —Taschenmesser -, wonach sie jedoch die behandelnden Beamten nicht bedrohten. Nach einem deeskalierenden Gespräch reichten sie den handelnden Polizisten



das Messer und liessen sich kooperativ die Schliesseisen anlegen. Bitte äussern Sie sich dazu?

Ja, das ist korrekt. Ich war in einem emotionalen Ausnahmezustand und hatte Angst. Daher habe ich das Messer vor meinen Körper gehalten, jedoch wollte ich niemanden verletzen. Der handelnde Polizist hat mich in englischer Sprache angesprochen und mich angewiesen, das Messer wegzulegen, da andernfalls Zwangsmittel eingesetzt werden müssen. Wobei ich anschliessend das Messer sogleich weg geworfen.

Ich habe mich bei dem Vorfall nicht verletzt, noch wurde ich ungerecht behandelt. Ich möchte mich für den Vorfall und die Umstände entschuldigen.

Die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft nehme ich zur Kenntnis. Von mir geht keine Gefahr aus, ich werde wieder nach Schruns (A) — dort habe ich ein Hotelaufenthalt — und anschliessend nach *** zurückkehren.

Frage-8 Es erfolgt eine Berichterstattung an das Ausländer- und Passamt zur Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltungsmassnahmen (z.B. Einreiseverbot). Möchten Sie sich dazu äussern?

Dies nehme ich zur Kenntnis. Ich werde anschliessend Liechtenstein freiwillig verlassen.

Frage-9 Möchten Sie noch etwas ergänzen?

Ich möchte noch anfügen, dass mich mein Vater im Alter von 10 Jahren verlassen hat und ich alleine bei meiner Mutter aufgewachsen bin. Ich habe dabei aus von mein Cousin erfahren, dass ich in Microsoft Aktien investieren soll und habe diesen Tipp im Jahre 1983 weitergegeben.

Ende der Befragung 17:39 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt



K*** P***

Befragt durch:



Polizist (Kommissariat Sicherheit)



Fall-Nr.: 2020-09-064 _____
Befragung durch: _____
Ort der Befragung: Vaduz _____
Datum/ Uhrzeit: 10.9.20 / 11 Uhr _____
Weiter anwesend: _____

Einvernahme zur Sache als Opfer

Name: _____ H*** _____ Geschlecht m
Geburtsname: H***
Vornamen: J***
Geburtsdatum: 1961
Geburtsort / Land: Vaduz / Liechtenstein
Heimatort: Schaan
Nationalitäten: Liechtenstein
Zivilstand: verheiratet
Wohnadresse: FL-***
Arbeitsort: LANDESV ERWALTUNG VADUZ
Vater Geb. Name Vorname: H***
Mutter Geb. Name Vorname: M***

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

Verhältnis zum/zur Verdächtigen

- Weder verwandt noch verschwägert.

116 StPO

Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.
 Ich benötige eine Übersetzungshilfe, bevorzugt in folgender Sprache: _____

Eu 2015. 13
ES 2016. 16
~~ES 2013. 5~~
~~2011. 36~~

Frage-1

Fühlen Sie sich in der kör
mit Ihnen eine
Einvernahm,

dass

Ja

Frage-2

Haben Sie die Belehrungen, Hinweise und Erklärungen eingangs dieser
Einvernahme zur Sache verstanden?

Ja

Frage-3

Am 04.09.2020, um ca. 15:30 Uhr, kam es in Vaduz zu einer
versuchten Körperverletzung. Was können Sie mir zum Vorfall sagen?

Ich war im Büro und habe Lärm
festgestellt. Insbesondere das Klirren
von Glas. Ich sah den Mann, der eine
Tasche bei sich trug und lief Richtung
Regierungsgebäude. Ich sprach den
Mann an, das er das Verhalten sofort
einustellen habe, ansonsten ich die
Polizei rufen werde, was ihn sogleich
sogleich auch machte. Er nahm Blickkontakt
zu mir auf und rief "Polizei, Polizei!"
und griff dabei in seine Plastiktasche und
nahm eine Flasche raus, die er
gerichtet nach mir warf.
Gott sei Dank hat er mich nicht

MP

getroffen.

Die Flasche zerbrach an der Fenster-
vorrichtung aus Metall.

Der Mann floh in Richtung Regierungs-
gebäude.

Frage-4

In welcher Beziehung stehen Sie zu der Person, welche in diesem Fall involviert ist?

In keiner!

Frage-5

Kam es bereits schon vor diesem Vorfall zu einem gleich gelagerten Ereignis?

Nein.

Frage-6

Was war der konkrete Auslöser für diesen Vorfall?

Das weiss ich nicht.

ML

Frage-7

Wurde bei diesem Versuch ein Gegenstand oder eine Waffe verwendet?

Ja, eine volle Weinflasche.

Frage-8

Wie wurde der Wurf ausgeführt?

Der Wurf wurde von unten ausgeführt, welche Hand genau kann ich nicht mehr sagen.

Frage-9

Wie genau erfolgte der körperliche Übergriff? Wie weit stand die Täterschaft von Ihnen entfernt?

Er stand ca. 5 bis 6 Meter von mir entfernt.

76

Frage-10

Mussten Sie eine Ausweichbewegung machen und wievielmals und über welche Dauer wurde der genannte körperliche Übergriff ausgeführt?

Er hat einmal eine Flasche
geworfen. Ich bin instinktiv hinter
eine Betonsäule ausgewichen.

Er hätte mich wohl nicht getroffen.
Die Flasche schlug ca 1.5 Meter neben
mir in der Fenstervorrichtung ein.

Frage-11

Wohin zielte der körperliche Übergriff (welches Körperteil)?

Was er treffen wollte kann ich nicht
sagen. Aber wollte sicher mich treffen.

Frage-12

Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

Nein

Frage-13

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

Ja.



Frage-14

Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

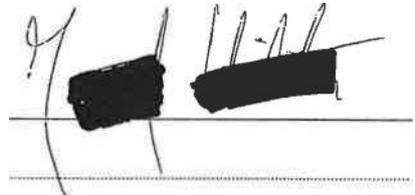
Ja.

Ende der Befragung:

11:30 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt


Befragt durch: 





LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fotodokumentation 1

Fall-Nr.: **FL 2020-09-0064**

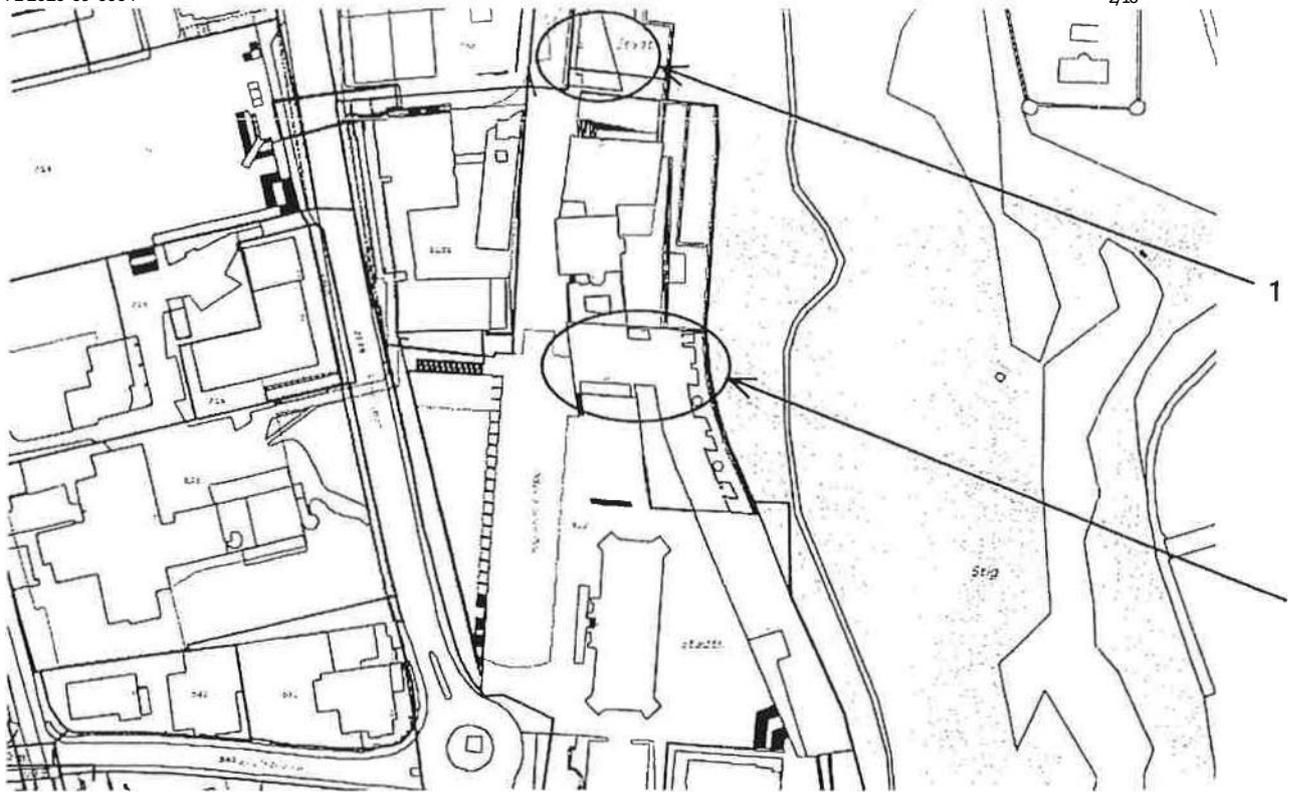
Ereignis: Diebstahl, Sachbeschädigung und versuchte Körperverletzung

Ort: FL-9490 Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3 und Städtle 39

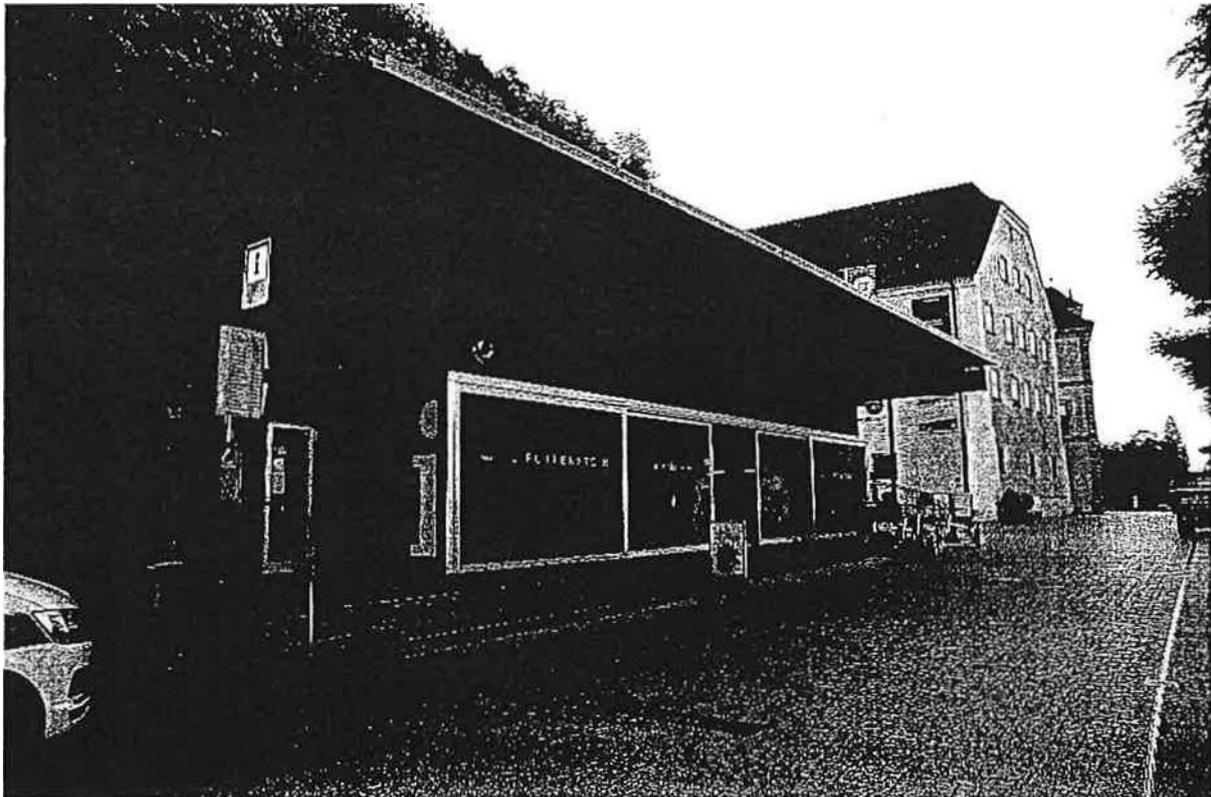
Datum: Freitag, 4. September 2020 ca. 14:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr

Erstellt am/ durch: 10.09.2020

Bemerkungen:



- 1) Tatort zum Tatbestand 1: Vaduz, Stadtle 39, Verkaufsladen Tourismus Liechtenstein
- 2) Tatort zu den Tatbestanden 1 u. 2: Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3, Landtagsgebaude 'Hohes Haus'



bersichtsaufnahme des VerkaufsgeschafTs Tourismus Liechtenstein (Lichtenstein Center) in Vaduz, Stadtle 39.



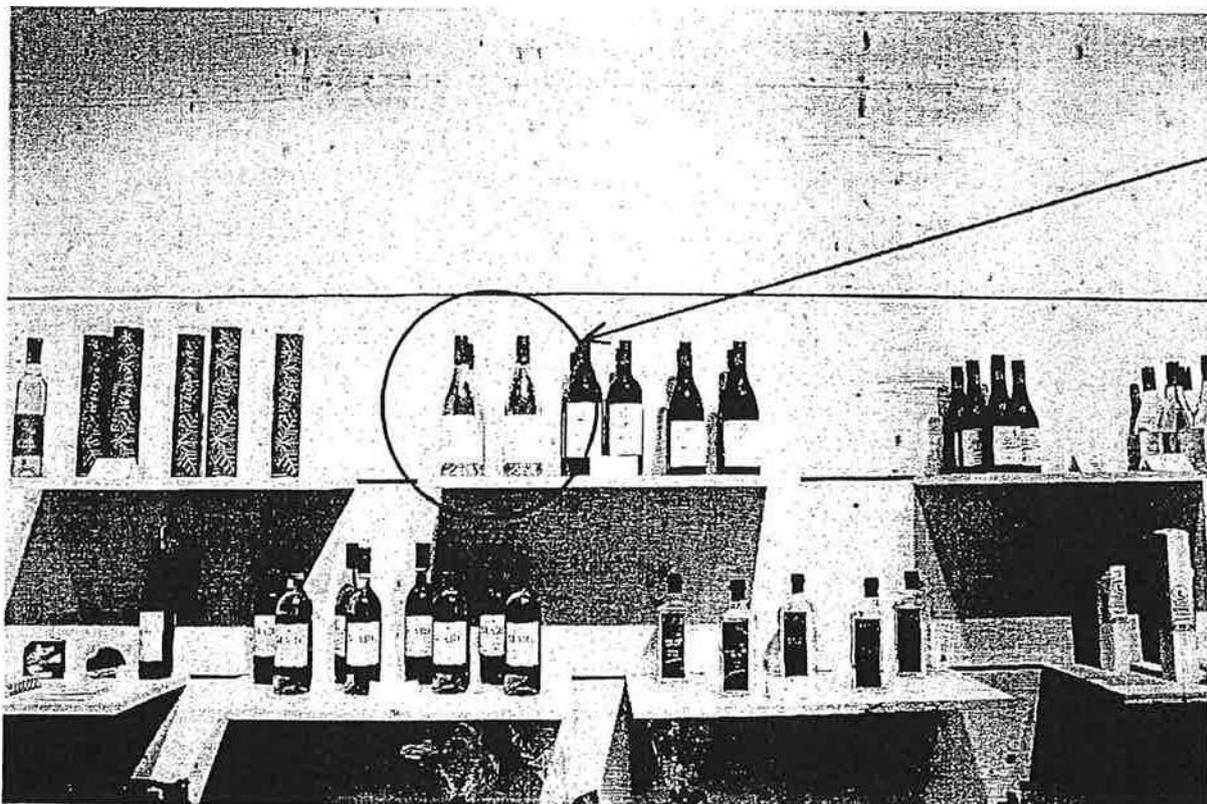
Nahaufnahme des Verkaufsgeschäfts Tourismus Liechtenstein (Liechtenstein Center) in Vaduz, Städte 39.



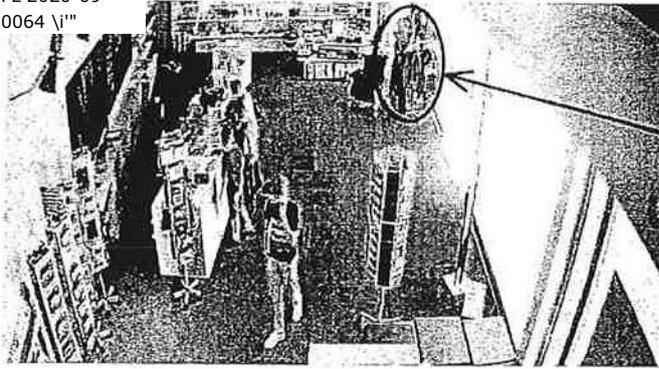
1) Detailaufnahme des Bereiches an welchem K*** P*** die Tragtasche entwendete.



1) Übersichtsaufnahme des Bereiches wo die Weissweinflaschen durch K*** P*** entwendet worden sind.

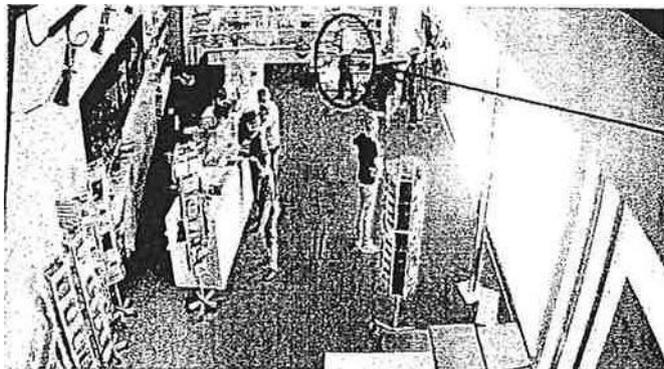


1) Detailaufnahme des Bereiches wo K*** P*** die Weissweinflaschen entwendet hat.



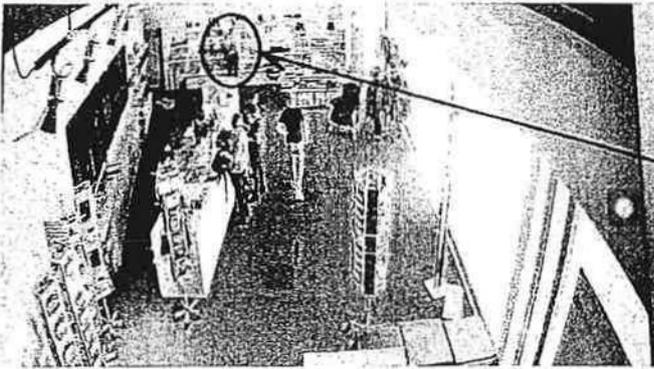
Screenshot der Videoaufnahme:

1) K*** P*** beim Entwenden der
Tragtasche,



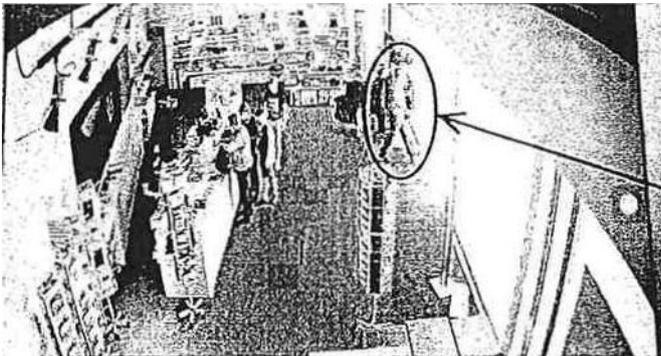
Screenshot der Videoaufnahme:

1) K*** P*** der entwendeten
Tragtasche.



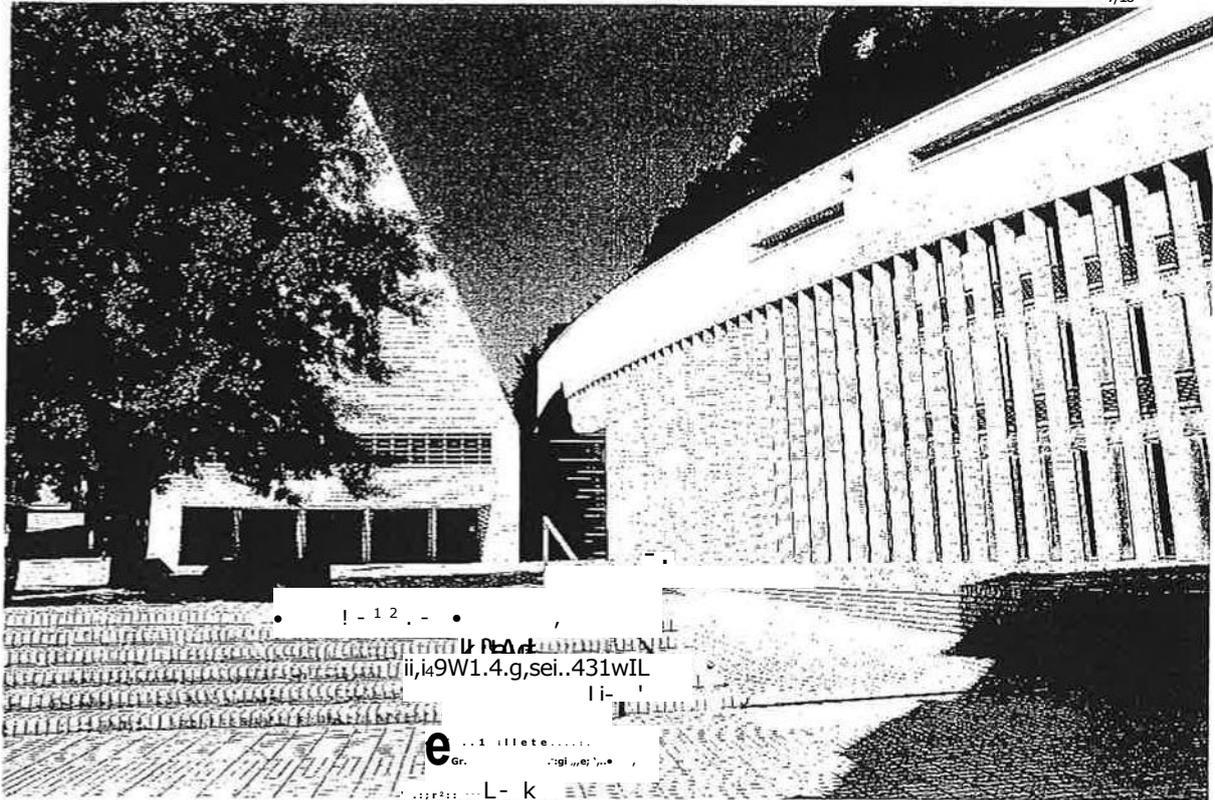
Screenshot der Videoaufnahme:

- 1) K*** P*** (beim Entwenden der Weissweinflaschen, bzw. beim Einpacken der Weissweinflaschen in die Tragtasche.

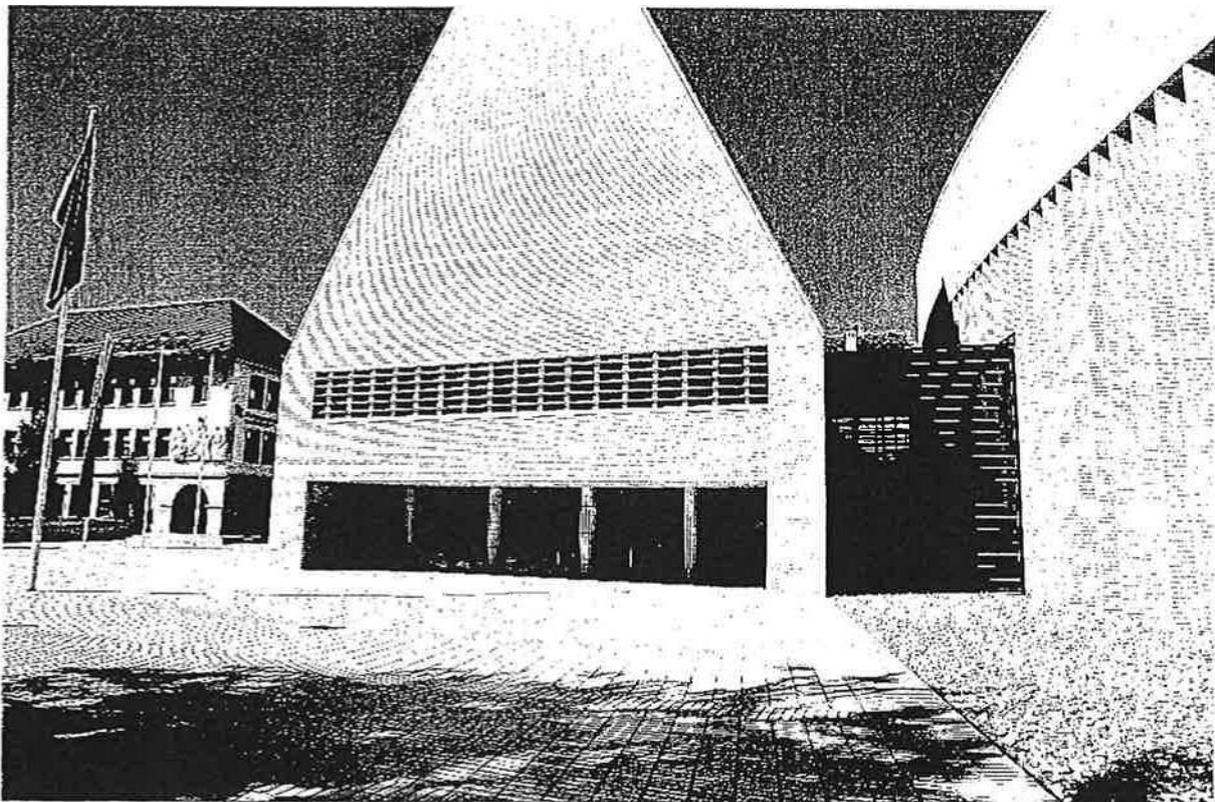


Screenshot der Videoaufnahme:

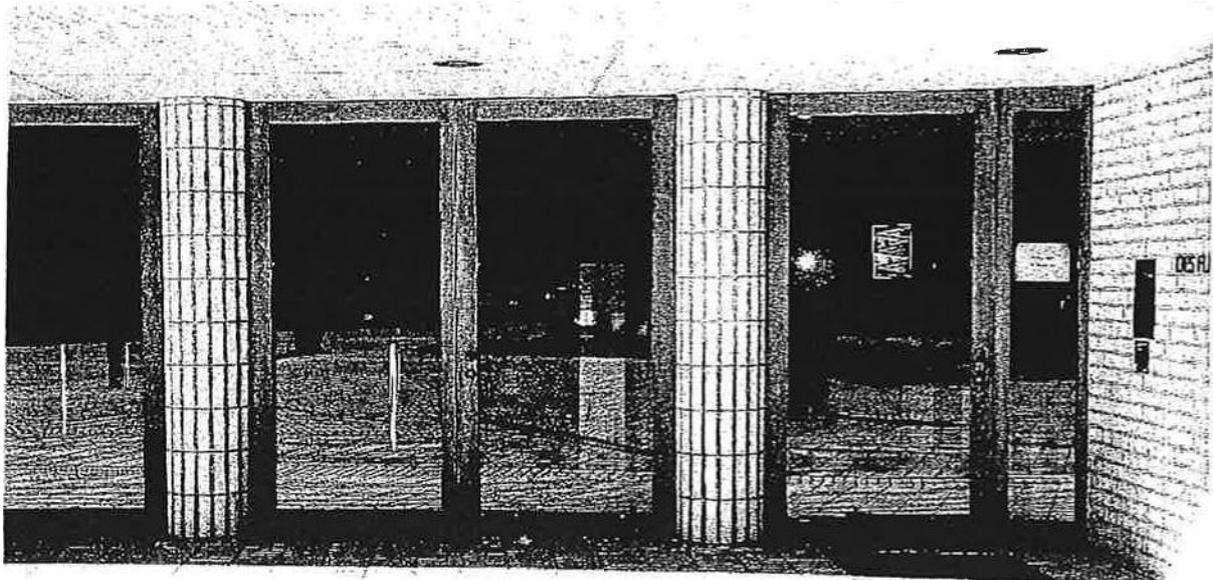
- 1) K*** P*** beim Verlassen des Verkaufsgeschäfts mit der Tragtasche und den darin befindlichen Weissweinflaschen ohne die Gegenstände zu bezahlen.



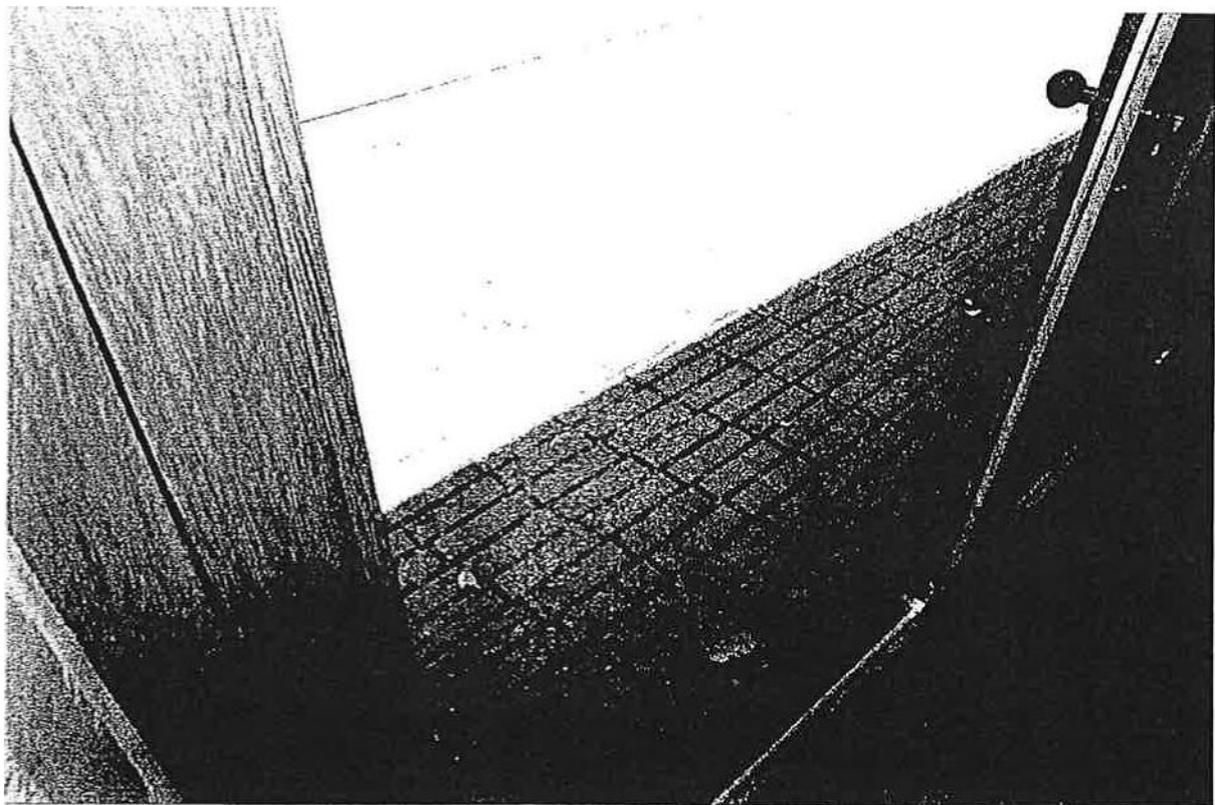
Übersichtsaufnahme des Landtagsgebäudes 'Hohes Haus' und rechts davon das 'Lange Haus'.



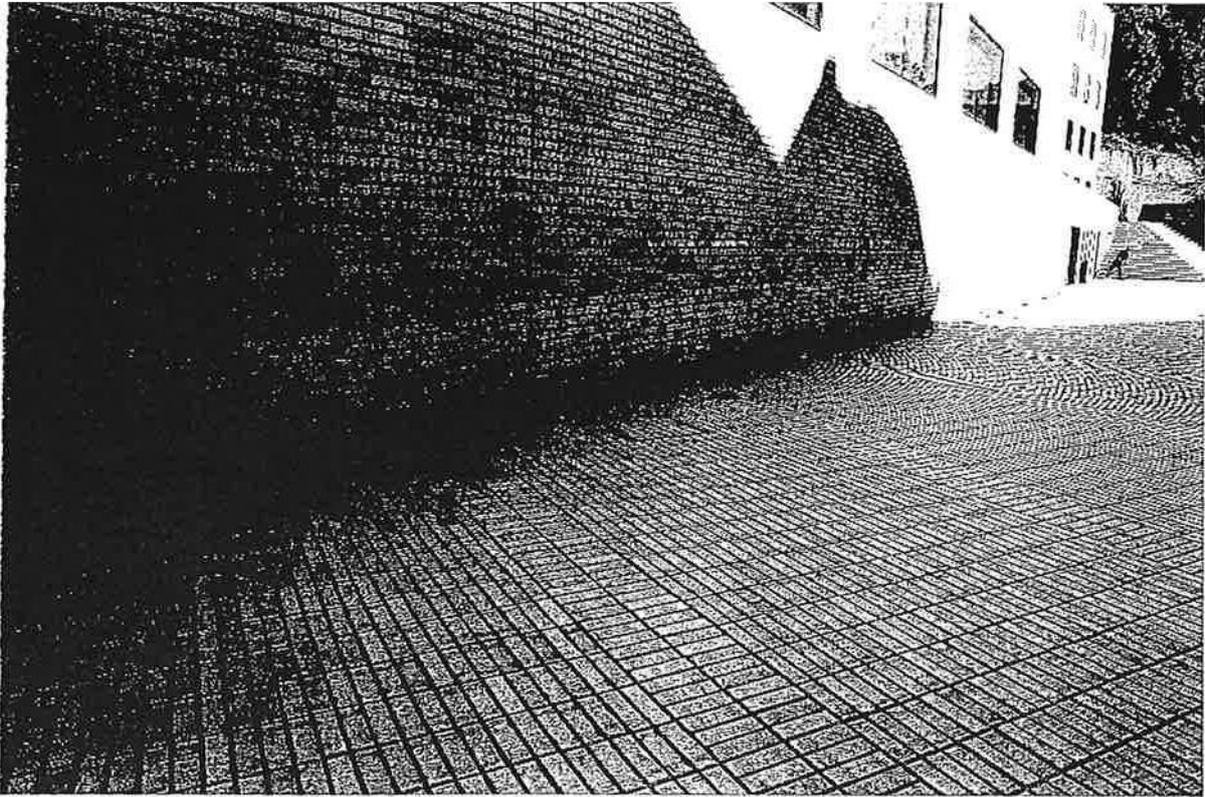
Nahaufnahme des Landtagsgebäudes 'Hohes Haus' in Richtung Haupteingang.



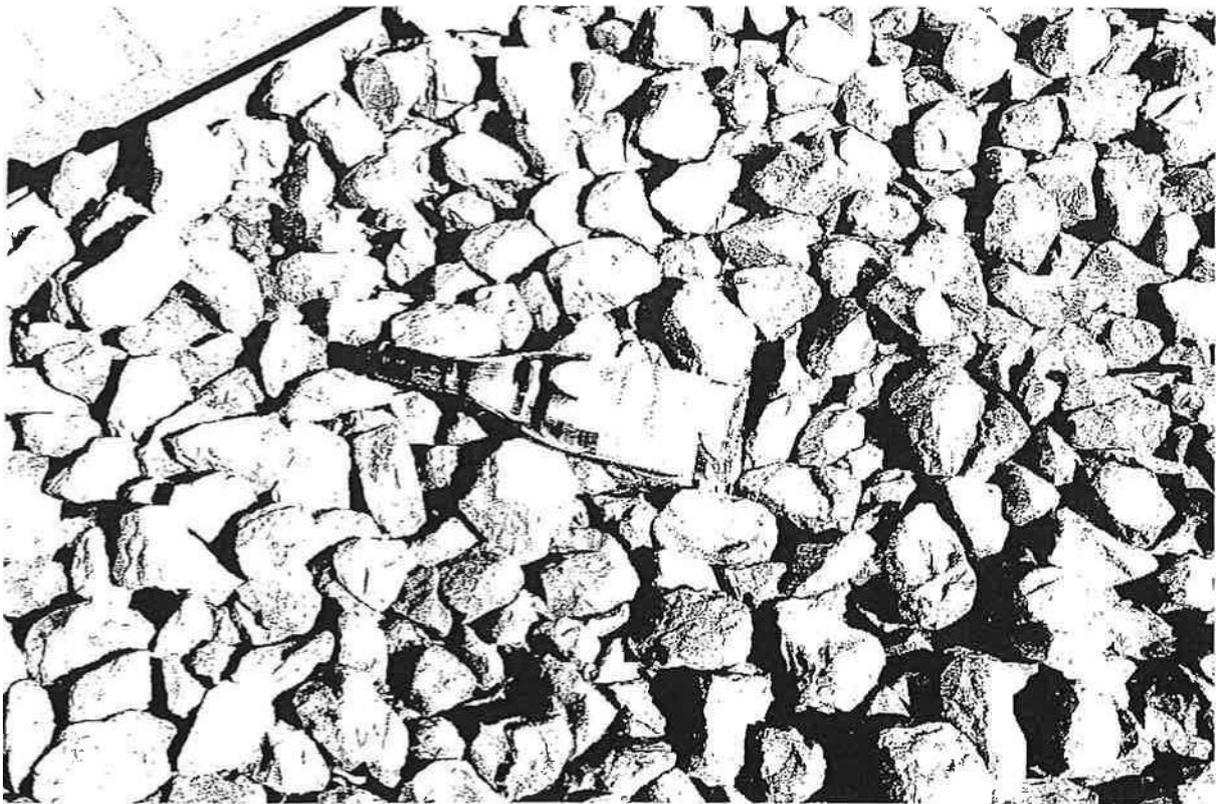
Detailaufnahme des Scherbenwurfs beim Haupteingang des Landtagsgebäudes 'Hohes Haus'.



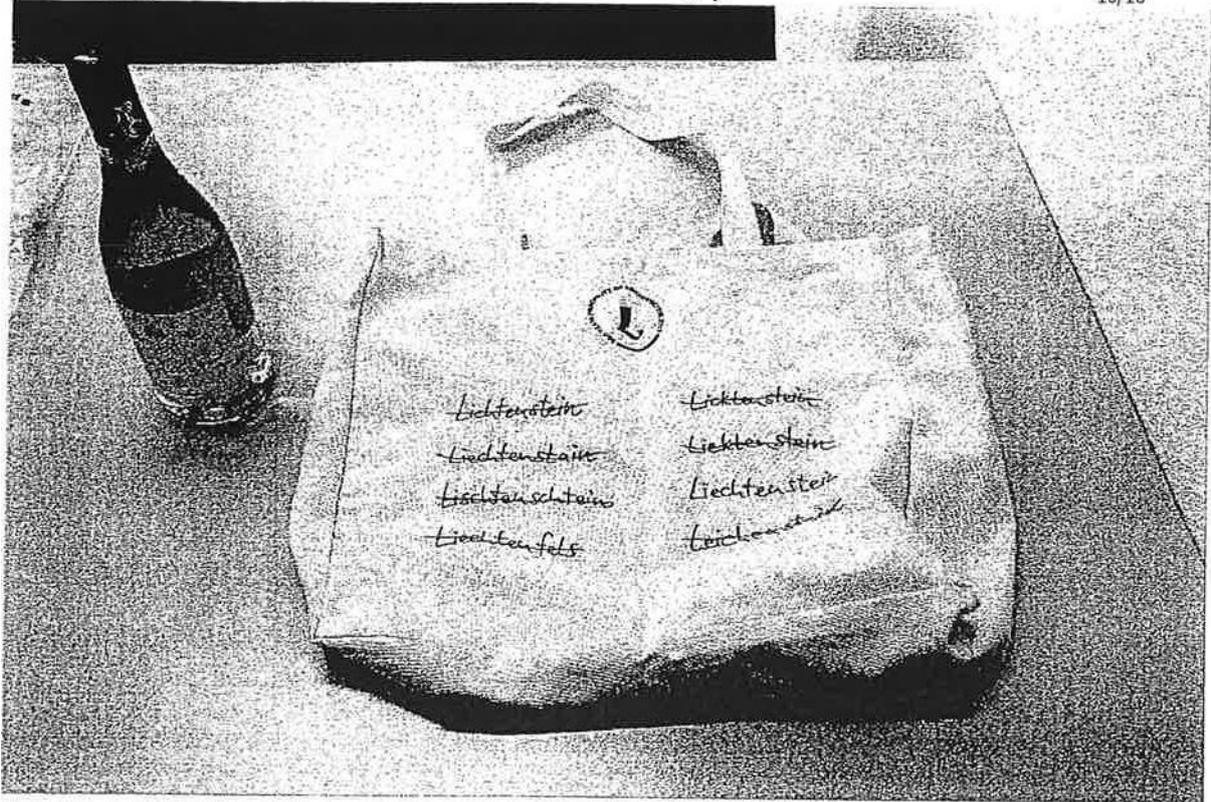
Detailaufnahme der verschmutzten Glasscheibe des Haupteinganges von Innen.



Nahaufnahme des Scherbenwurfs entlang der Fassade.



Detailaufnahme einer geworfenen und beschädigten Weissweinflasche 'Slanc de Noir'.



Fotografisch festgehaltenes Deliktsgut welches jedoch auf Grund der auslaufenden Flüssigkeit beides nicht asserviert sonder entsorgt worden ist.



Übersichtsaufnahmen der Effekten von K*** P***

**REPUBLIQUE FRANCAISE
MINISTÈRE DE LA JUSTICE**

Direction des Affaires criminelles et des grâces
Casier judiciaire national
44317 NANTES CEDEX 3

~54

BULLETIN NUMÉRO 1

BULLETIN DÉLIVRÉ LE 10/09/2020

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG

applicable à

AM: 0. Sep. 202f,

nom: K***
prénom: P***
né: 1964
à: (38)

Fürstliches Landgericht
Aeulestrasse 70
FL-9490 VADUZ
(LIECHTENSTEIN)

NÉANT

H A F T**Demande d'extrait du casier judiciaire****E I L T**

13UR.2020.354.ON6

Casier judiciaire national
Pôle des échanges internationaux
TSA 37932
F-44079 Nantes Cedex 1
Fax: 0033-2 51.89 89 17

Dans le cadre de l'enquête/la procédure pénale concernant

Nom (s) de naissance (premier nom de famille - deuxième nom de famille)	
Nom (s) au moment de la demande (premier nom de famille - deuxième nom de famille)	K***
Prénom (s)	P***
Nom (s) usuel (s)/Surnom (s)	
Allas/Aires données d'identification	
Date de naissance (en chiffres jour-mois-année)	1964
Lieu de naissance (ville, circonscription, province/Pays)	/Frankreich/Frankreich
Dernière adresse connue (rue, code postal, lieu, province/Pays)	Rue***
Nationalité	Frankreich
Nom des parents (prénom et nom de naissance)	Père: K*** Mère: D***

pour

(infraction, jour de la commission)

Veillez, conformément de l'article 13 paragraphe 1 en relation avec l'article 15 paragraphe 3 de la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale du 20 avril 1959, communiquer un extrait complet du casier judiciaire

x par fax

l'extrait original par voie postale

Fürstliches Landgericht

Spanlagasse 1

Désignation de l'autorité judiciaire requérante**Adresse**

9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

+423/236 65 68

I +423 236 65 39

Code postal, lieu

No. de téléphone avec prefixe No. de fax avec prefixe



Fait à Vaduz le 10.09.2020

Tatjana Nica
Fürstliche Landrichterin

Extrait du casier judiciaire

L'autorité soussignée certifie que le casier judiciaire de la personne susmentionnée est vierge

contient les informations figurant en annexe

Fait à -----, le -----

Signature et cachet



77

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 UR.2020.354

ON 4

Strafregisterauskunft

P*** K***
geb. am 1964

ist im liechtensteinischen Strafregister **nicht** verzeichnet.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 10.09.2020

Auskunft I Rahmen d Int. Rechtshilfe

Geschäftszahl: 11 UR.2020.354 (0001899) SA

Nur für dienstliche Zwecke

Akad. Grad vorangestellt: ---
Vorname(n): P***
Familiename(n): K***
Akad. Grad nachgestellt: ---
Geschlecht: männlich
Geburtsdatum: 1964
Geburtsort: ***
Staatsangehörigkeit(en): Frankreich
Vorname Vater: ***
Vorname Mutter: ***

Im Strafregister der Republik Österreich - geführt von der Landespolizeidirektion Wien - scheint keine Verurteilung auf.Tagesdatum: 11.09.2020
Uhrzeit: 08:03:04Bundesministerium für Inneres
Abteilung IV/2



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 UR.2020.354

ON 14

HAFTEINVERNAHME

Strafsache gegen: K*** P***
Ort Fürstliches Landgericht in Vaduz
Datum 11.09.2020
Beginn der Vernehmung 14:37
Anwesende UR M*** J***
Protokollführerin L*** K***
Verdächtiger P*** K***
Dolmetscher

Der Beschuldigte macht zu seinen persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:

Familienname(n): K***
Vorname(n): P***
Geburtsdatum und -ort: 1964 /Frankreich
Wohn- oder Rue *** F-***
Aufenthaltsort: französischer Staatsangehöriger
Staatsangehörigkeit: ledig
Zivilstand: Rentner
Beruf: 6 Jahre Gymnasium ohne Bacclaireat,
Schulbildung: Banklehre
Bankguthaben von EUR 40'000
Vermögen: keine
Schulden: monatlich EUR 900 netto, 12 mal
Einkommen: keine
Sorgepflichten: keine (Strafregisterauszug ON)

Der Richter verkündet über Antrag der Staatsanwaltschaft

BESCHLUSS:

Gegen P* K*** wird wegen des Verdachtes des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB sowie zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 und 2 StGB die Untersuchung eingeleitet.**

Der Richter begründet den Beschluss und erteilt Rechtsmittelbelehrung. Der Beschuldigte erklärt Rechtsmittelverzicht.

Dem Beschuldigten wird bekannt gegeben, dass die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft gegen ihn die Verhängung der Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Fluchtgefahr (§ 131 Abs 2 Ziff 1 StPO) und der Tatbegehungs- und Ausführungsgefahr (§ 131 Abs 3 Ziff 3 lit b und d StPO) beantragt hat und dass diese Vernehmung v.a. dazu dient, das Vorliegen der Haftgründe zu beurteilen.

Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen, dass es ihm freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn verwendet werden kann.

Der Beschuldigte verzichtet auf den Beizug eines Verteidigers.

Zur Sache:

Ich will aussagen.

Ich verweise auf meine bisherigen Angaben vor der Landespolizei vom 09.09.2020 (ON 2).

—

Zu den Haftgründen:

Dem Beschuldigten werden die Anträge der Staatsanwaltschaft und die Haftgründe erläutert. Dazu erklärt er Folgendes:

Fluchtgefahr:

Ich werde allen Anordnungen gehorchen und wenn ich sage, dass ich da bleiben werde, dann werde ich auch da bleiben. Ich kenne in Liechtenstein aber sonst niemanden. Aber jemanden in Buchs. Das ist aber nur ein entfernter Bekannter, aber dennoch eine Vertrauensperson. Es handelt sich um B*** E***. Ich habe ihn im Haus der Zeugen Jehovas in Buchs getroffen. Ich kenne ihn schon seit Jahren. Ich möchte aber nicht, dass er hier in diese Sache involviert wird.

Tatbegehungs-/Wiederholungsgefahr:

Ich werde nie mehr etwas Derartiges tun. Ich kann nur mein Wort dafür anbieten, ich habe aber verstanden, dass ich etwas Falsches gemacht habe und ich bereue es. Ich habe die Schwere meiner Tat begriffen und werde nie wieder so etwas tun.

Ich möchte nochmals sagen, dass mir es in der Haft sehr schlecht ging. Das Gefühl eingesperrt zu sein war ab dem 2 Tag sehr schlimm. Zudem konnte ich mit meiner Mutter, die schon im hohen Alter ist telefonieren und ich mache mir Sorgen, dass diese Sache ihre Gesundheit schädigen könnte.

Ich habe nichts mehr zu ergänzen.

Der Richter verkündet den

BESCHLUSS:

Über den Beschuldigten P* K***, derzeit im Landesgefängnis Vaduz, wird wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr (§ 131 Abs 2 Ziff 1 StPO) und der Tatausführungs- und Tatbegehungsgefahr (§ 131 Abs 2 Ziff 3 lit b und d StPO) die Untersuchungshaft verhängt.**

Dieser Haftbeschluss ist längstens wirksam bis 25.09.2020 (2 Wochen).

Der Richter begründet den Beschluss und erteilt Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde an OG binnen 7 Tagen ab Zustellung Beschluss).

Der Beschuldigte wird sodann wie folgt belehrt:

Sofern er nicht vorher enthaftet wird, findet vor Ablauf der Wirksamkeit dieses Haftbeschlusses eine Haftverhandlung statt.

Der Beschuldigte bedarf für die Dauer der Untersuchungshaft eines Verteidigers. Wählt er selbst keinen Verteidiger und wird ihm auch kein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben, so ist von Amtes wegen, im Haftfall spätestens vor Durchführung der ersten Haftverhandlung, ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Beschuldigte zu tragen hat, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers vorliegen. Der Beschuldigte wird sodann über diese Voraussetzungen orientiert.

Der Beschuldigte erklärt dazu:

Ich ersuche um Beigabe eines Amtsverteidigers.



Der Beschuldigte wird ferner informiert, dass er am Montag von einer Psychiaterin begutachtet werden wird.

Nach erfolgter Vorlage zum Durchlesen bestätige ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben durch meine Unterschrift.

Ende: 16:15 Uhr



Fertigung: Der Beschuldigte

Der Richter



Die Protokollführerin



Der Dolmetscher
(für die Richtigkeit der Übersetzung)



UNTERSUCHUNGSHAFT

Das Fürstliche Landgericht fasst im Strafverfahren gegen P*** K*** wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB StGB folgenden

BESCHLUSS:

Über den Beschuldigten P* K*** derzeit im Landesgefängnis Vaduz, wird wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr nach 131 Abs 2 Ziff 1 StPO und der Tatbegehungsgefahr nach § 131 Abs 3 lit b und d StPO die Untersuchungshaft verhängt.**

Dieser Haftbeschluss ist längstens wirksam bis 25.09.2020 (14 Tage).

Gründe:

K*** ist geständig, am 09.09.2020 in Vaduz dahingehend eine gefährliche Drohung sowie eine schwere Nötigung begangen zu haben, als er im Zeitraum zwischen 13:30 und 14:02 Uhr

- a) vor der Haupteingangstüre des Landtagsgebäudes, sowie
- b) in der Schalterhalle der LGT Bank AG

jeweils ein Paket mit der Aufschrift „Bomb“ deponierte, wobei auf den Paketen ferner der Hinweis angebracht war, dass die Bombe in 10 Minuten explodiere. Als Grund hierfür gab K*** an, dass er damit einer

dass Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden, was insbesondere das Deponieren von Bombenattrappen in öffentlichen Bereichen zeigt.

Es ist daher Tatbegehungsgefahr anzunehmen.

Gelindere Mittel/Verhältnismässigkeit/Hafffrist:

Ein gelinderes Mittel, das die Untersuchungshaft zum jetzigen Zeitpunkt auglich substituieren würde, ist aufgrund der persönlichen Umstände des Beschuldigten gegenständlich nicht zu erkennen.

Die Untersuchungshaft ist zudem auch i.S. des § 131 Abs 1 StPO zur Bedeutung der Sache und zur zu erwartenden Strafe jedenfalls verhältnismässig, zumal eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren besteht und da auch die Möglichkeit einer unbedingten Freiheitsstrafe besteht.

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 132 Abs 2 Ziff 1 StPO auf 14 Tage befristet.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 11.09.2020
M M*** J***
Fürstlicher Landrichter

The seal of the Fürstliches Landgericht Vaduz is circular. It features a central coat of arms with a crown on top. The text 'FÜRSTLICHES' is written along the top inner edge, and 'LANDGERICHT' is written along the bottom inner edge. The seal is partially obscured by a diagonal line.



FURSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

13 UR .2020.354

ON 23

BESTELLUNG AMTSVERTEIDIGER

Das Fürstliche Landgericht fasst im Strafverfahren gegen P*** K*** wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB StGB folgenden

BESCHLUSS:

Dem Beschuldigten P* K*** wird gemäss § 26 Abs 3 StPO ein Amtsverteidiger beigegeben.**

Die Bestellung des Rechtsanwaltes erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer (Art 26 Abs 1 RAG).

Gründe:

Über den Beschuldigten wurde am 11.09.2020 wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr nach 131 Abs 2 Ziff 1 StPO und der Tatbegehungsgefahr nach § 131 Abs 3 lit b und d StPO die Untersuchungshaft verhängt.

Gemäss § 26 Abs 3 StPO benötigt der Beschuldigte für die Dauer der Untersuchungshaft zwingend einen Verteidiger. Der Beschuldigte ersuchte im Rahmen seiner Haftenahme um Beigabe eines Amtsverteidigers, da er selbst keinen Verteidiger namhaft machen könne.

Demgemäss liegen die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nach § 26 Abs 3 StPO vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsanwaltskammer mit RA *** V*** über telefonische Anordnung bereits am 11.09.2020 einen Amtsverteidiger benannte.



Fürstliches Landgericht
Vaduz, 14.09.2020

M*** J***
Fürstlicher Landrichter



BESCHLUSSEN
VADUZ

durch Boten

Postaufgabe:

Liechtensteinische
Rechtsanwaltskammer

VT 20/112
zu 13 UR.2020.354 - 30

BESCHLUSS

Aufgrund der mit Vorstandsbeschluss vom 21. Februar 2014 erfolgten Kompetenzdelegation hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer **beschlossen**:

Dr. iur. M*** W***, 9490 Vaduz, wird in der beim Fürstlichen Landgericht, Vaduz, behängenden Strafsache zu 13UR.2020.354 zum Verteidiger gemäss § 26 Abs. 3 StPO für P*** K***, dzt. Landesgefängnis, 9490 Vaduz, mit Wirkung ab 16.09.2020, bestellt.

Begründung:

Das Fürstliche Landgericht hat mit Beschluss vom 14.09.2020 dem Angeklagten P*** K*** gemäss § 26 Abs. 3 Strafprozessordnung einen Rechtsanwalt als Verteidiger beigegeben, dessen Kosten er selbst zu tragen hat.

Dieser Beschluss stützt sich auf 26 des Gesetzes über die Rechtsanwälte in Verbindung mit § 36 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer.

Die Bestellung von Dr. iur. M*** W*** als Verteidiger erfolgt gemäss § 36 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

Vaduz, am 16.09.2020

Der Präsident der
Rechtsanwaltskammer

Dr. iur. Robert Schneider



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ
E 05.10.2020 14:04
Postaufgabe:

FL 2020-09-0064 1/2

13 UR.2020.354

Fall-Nr.
Sachbearbeitung
Abteilung
Datum

FL 2020-09-0064
Polizist
Kommissariat Sicherheit
Dienstag, 22. September 2020

Bericht an: Fürstliches Landgericht, z.Hd. Dr. iur. M*** J***
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft
Bezug: Nacherhebungsauftrag Dr. iur. M*** J***, LL.M.

Abschlussbericht 02

gern. § 11 Abs. 2 StPO

Bericht

Bezugnehmend auf den Nacherhebungsauftrag wurde R*** B*** sowie B*** S*** telefonisch zu dem Verdacht der versuchten Körperverletzung zum Nachteil von H*** J*** befragt.

Dabei gaben diese gegenüber dem Schreibenden an, dass sie das Werfen der Flaschen an die Fassade des Hohen Landtags durch K*** P*** beobachten konnten. Jedoch konnten keine der Beiden detaillierte oder sachdienliche Angaben zu der Wurfabsicht gegen H*** J*** oder dessen Standort machen.

K*** P*** wurde dahingehend zur Wurfabsicht und dem Tatverdacht der versuchten Körperverletzung niederschriftlich befragt, wobei dieser die Wurfabsicht gegen H*** J*** in Abrede stellte. Er habe lediglich seinen Unmut kundtun wollen ohne jemanden zu verletzen oder mit Absicht jemanden zu treffen.

*Detaillierte Angaben von K*** P*** können der Einvernahme zur Sache entnommen werden.*

► Beilagen

- Einvernahme zur Sache K*** P***
- Auftrag Email Nacherhebung

visiert: 24.09.2020
freigegeben: 29.09.2020

FL-77185-DB_ZENT-1



Fall-Nr.: FL 2020-09-0064
Befragung durch: Polizist (Kommissariat Sicherheit), Polizist (Kommissariat Ermittlung)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 23. September 2020 / 09:06 Uhr
Weiter anwesend: RA W*** M*** / S*** M*** / (Konzipientin)

Strafsache gegen

Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	K***	Geschlecht	m
Geburtsname:	K***		
Vornamen:	p***		
Geburtsdatum:	1964		
Geburtsort / Land:	/ Frankreich		
Nationalitäten:	Frankreich		
Zivilstand:	ledig		
Mutter" weitere Sprachen	Französisch, Englisch		
Ausländerstatus:	Tourist / Passant		
Beruf:	Bankkaufmann		
Wohnadresse:	F***, Rue ***		
Telefon Privat:	+33***		
Arbeitsort:	arbeitslos		
Vater Geb. Name Vorname:	K***		
Mutter Geb. Name Vorname:	D***		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO

Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Einkommen: Ich verweise auf die Erhebungen in den Einvernahmen zuvor.
- Vermögen:
- Schulden:
- Sorgepflichten:

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB / Körperverletzung i.V.m StGB § 15.

Konkret werden Sie verdächtigt, 04.09.2020 / 15:30 Uhr eine volle Flasche Weisswein in Richtung H*** J*** geworfen zu haben.

§ 147 iVm § 130 StPO

Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich möchte vor Beginn der Einvernahme einen Verteidiger kontaktieren. Dr. iur. M*** W***

§ 147 StPO

Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich möchte zur Einvernahme einen Verteidiger beiziehen. Dr. iur. M*** W***

§ 147 iVm § 130 StPO

Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1

Sie zeigten sich geständig am 04.09.2020, um ca. 14:30 Uhr, beim Tourismus Liechtenstein Verkaufsladen sechs Flaschen Weisswein entwendet zu haben, welche sie im Anschluss um ca. 15:30 Uhr gegen die Fassade des hohen Landtags geworfen haben.

Im Zuge der Tatbestandaufnahme meldete sich H*** J*** bei der Landespolizei und gab an, dass er den Vorfall aus dem 1.Stock des Landtagsgebäudes beobachtet habe. Dabei habe er das Fenster geöffnet und Sie verbal angewiesen, das Werfen sofort einzustellen. Dabei hätten Sie mit ihm Augenkontakt aufgenommen und mit voller Absicht gegen seine Person eine Flasche geworfen. Dabei hätte sich H*** J*** instinktiv schützend hinter einen Betonpfeiler gestellt, wobei die Flasche an der Verglasung zerbrochen ist. Sie werden verdächtigt eine versuchte Körperverletzung begangen zu haben. Was sagen Sie dazu?

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen



23.09.2020



Fotodokumentation 02

Fall-Nr.: **FL 2020-09-0064**

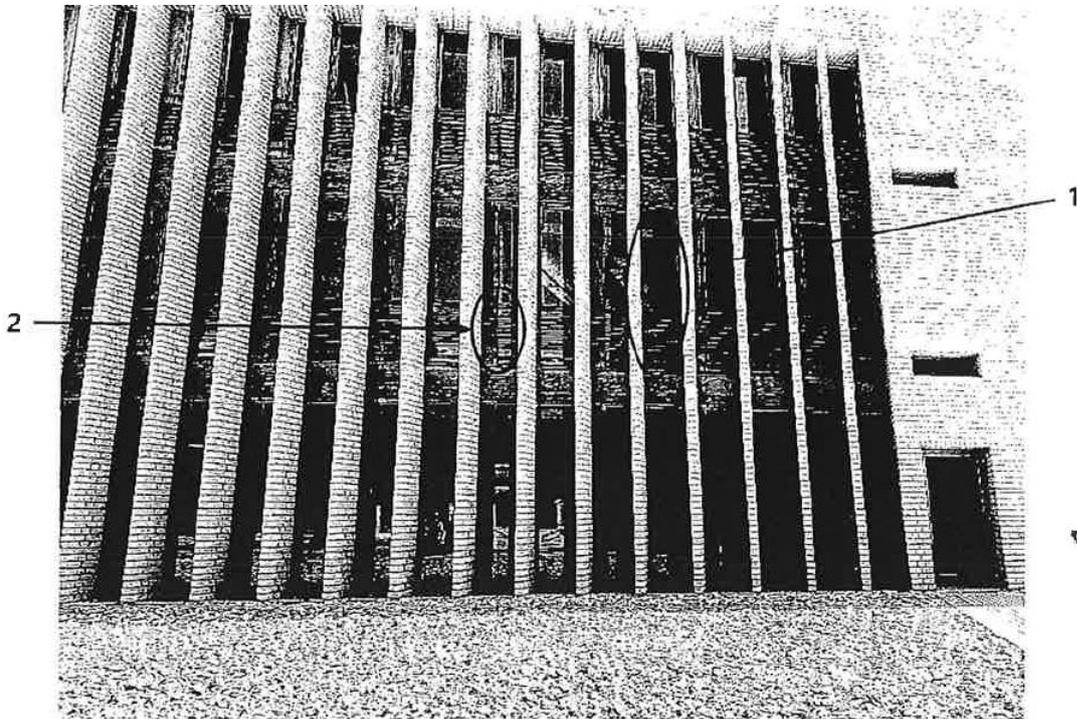
Ereignis: StGB Leib/Leben (versuchte Körperverletzung zum Nachteil von H*** J***)

Ort: FL-9490 Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3

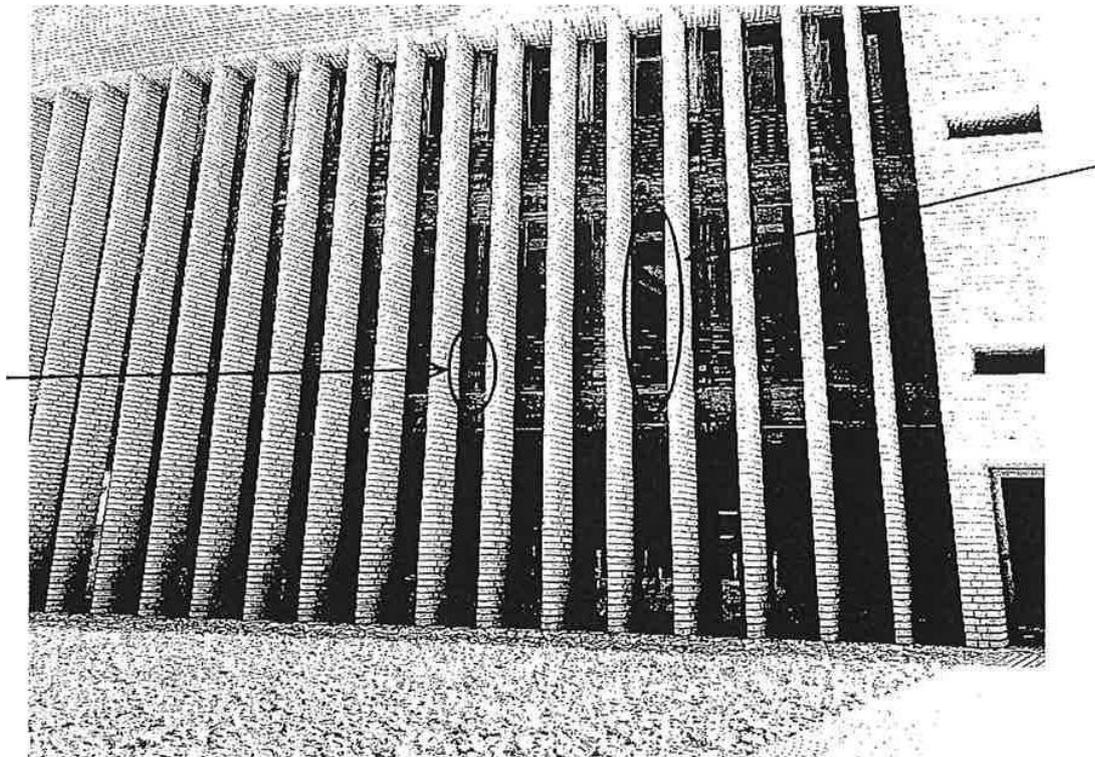
Datum: Freitag, 4. September 2020 ca. 15:30 Uhr

Erstellt am/ durch: 10.09.2020

Bemerkungen:

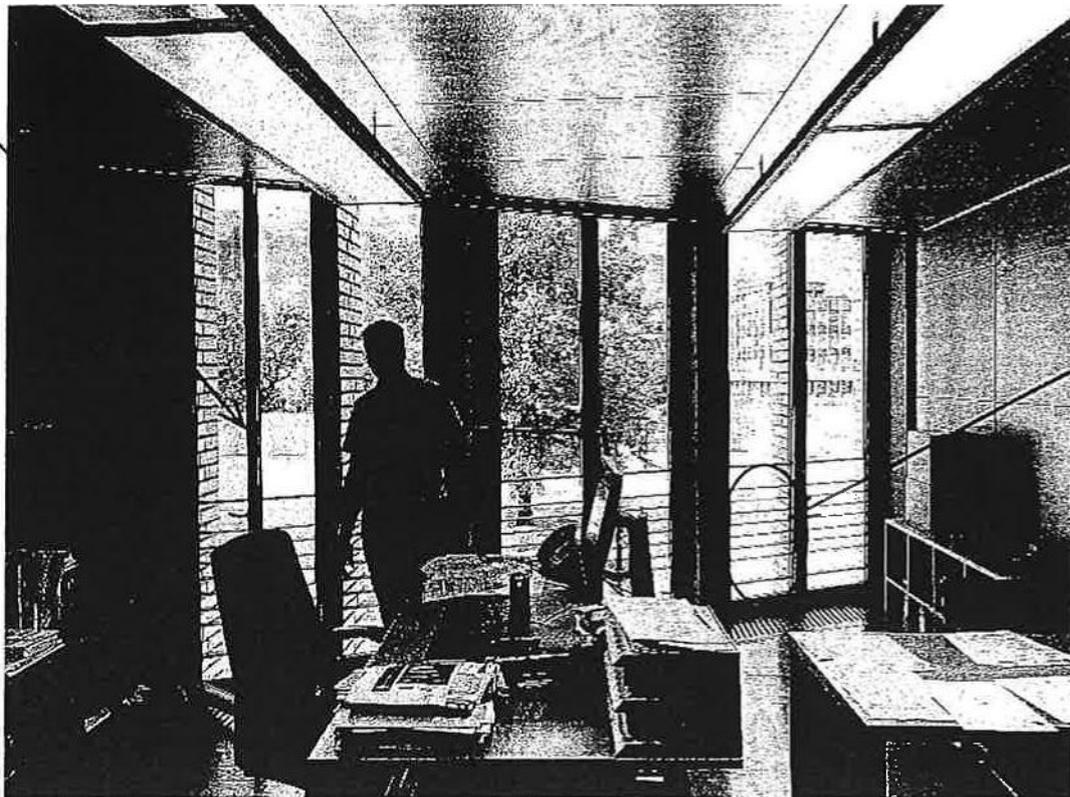


- 1.) Fenster, aus welchem H*** J*** den Tatverdächtigen angesprochen hatte,
- 2.) Einschlagort der Weinflasche, die dort auch zerbarst.

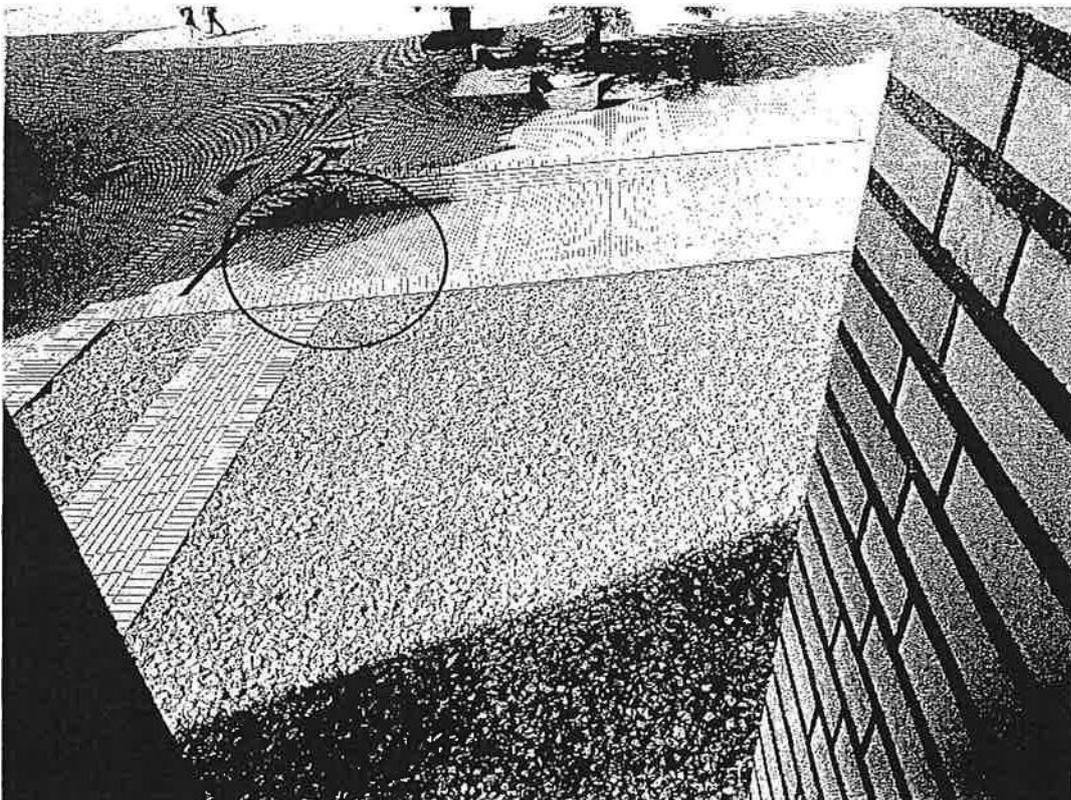


Blickrichtung und Standort der Täterschaft:

- 1. Büro von H*** J***
- 2. Einschlagort der Weinflasche



Nachgestellte Szene im Büro von H*** J***. Dieser rief den Tatverdächtigen durch das offene Fenster (1.) an. Darauf warf der Tatverdächtige eine Flasche Wein in Richtung H*** J*** und verfehlte diesen. Die Flasche schlug in der Fenstervorrichtung (2,) ein.



Blick aus dem Büro von H*** J***. Der Tatverdächtige stand auf dem Gehweg (Kreis) als er die Weinflasche gegen H*** J*** hatte.

H K



Fall-Nr. FL 2020-09-0107
Sachbearbeitung Polizist
Abteilung Kommissariat Ermittlung
Datum Mittwoch, 23. September 2020

EINGANG IN DER RICHTSABTEILUNG AM: 24. Sep. 2020
--

Bericht an: Fürstliches Landgericht
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Ausländer- und Passamt (APA)
 Gegen: Bekannte Täterschaft
 Bezug: 13 UR.2020.354 / 08 ST.2020.434
 polizeiliche Aktenzahlen 2020-09-0064 / 2020-09-0093

Anlass- und Abschlussbericht

gern. § 11 Abs. 2 StPO

- Ersuchen um Beschlagnahme des Mobiltelefons der Marke ‚iPhone 7‘ von K*** P***
- Ersuchen um Mitteilung, was mit dem Mobiltelefon der Marke ‚iPhone 7‘ von K*** P*** nach Abschluss des Verfahrens zu geschehen hat

über die kriminalpolizeilichen Ermittlungen gegen

K*** P***, 1964, wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach dem §107 StGB zum Nachteil von S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***, geb. M*** M***, geb. 1958, Ö*** U***, geb. des Vergehens der Nötigung nach dem §105 StGB, des Verbrechens der schweren Nötigung nach §106 StGB, des Verbrechens der Erpressung nach dem §144 StGB i.V.m. §15 StGB sowie der schweren Erpressung nach dem §145 StGB i.V.m. §15 StGB zum Nachteil von S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***, geb. *** und des Verbrechens des Landzwang nach dem §275 StGB zum Nachteil der Bevölkerung Liechtenstein bzw. einen grossen Personenkreis

Tatbestand 1

Tatverdächtige/r	NP1	StGB, §107 Gefährliche Drohung K*** P***, geb. 1964
Opfer	NP4	V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***, geb.
O p f e r	NP7	M * * * , g e b .
Opfer	NP8	Ö***, geb.

visiert: 23.09.2020
freigegeben: 23.09.2020

Tatbestand 2

Tatverdächtige/r
Opfer

NP1
NP4

StGB, §105 Nötigung

K*** P***
V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***

geb. 1964
geb. ***

Tatbestand 3

Tatverdächtige/r
Opfer

NP1
NP4

StGB, §106 Schwere Nötigung

K*** P***
V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***

geb. 1964
geb. ***

Tatbestand 4

Tatverdächtige/r
Opfer

NP1
NP4

**StGB, §144 Erpressung (Versuch)
i.V.m StGB § 15**

K*** P***
V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***

geb. 1964
geb. ***

Tatbestand 5

Tatverdächtige/r
Opfer

NP1
NP4

**StGB, §145 Schwere Erpressung (Versuch)
i.V.m. Nötigung nach StGB § 105, schwerer Nötigung nach StGB
§ 106, Erpressung nach § 144 sowie StGB § 15**

K*** P***
V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***

geb. 1964
geb. ***

Tatbestand 6

Tatverdächtige/r

NP1

StGB, §275 Landzwang

K*** P***

geb. 1964

Tatort

FL-9490 Vaduz, Städtle 47, Landtagsgebäude

Tatzeit

Mittwoch, 9. September 2020 13:55 Uhr (Meldungseingang)

Tatort

FL-9490 Vaduz, Herrengasse 12, Hauptsitz LGT Bank

Tatzeit

Mittwoch, 9. September 2020 14:04 Uhr (Meldungseingang)

► Zeugen / übrige Personen

Meldeerstatter/in	NP2	H*** J***, geb. 1993
Überprüfte Person	NP3	***
Überprüfte Person	NP5	***
Überprüfte Person	NP6	***
Zeuge/in	NP9	Z*** C***, geb. 1973
Zeuge/in	NP10	***
Zeuge/in	NP11	***

visiert: 23.09.2020
freigegeben: 23.09.2020

FL-76946-DB_ZENT-1

- 3.20 Effekten von K*** P*** aus dem Hotel *** in Schruns
- 3.21 Ermittlungsauftrag des Fürstlichen Landgerichts
- 3.22 Erkennungsdienstliche Behandlung von K*** P***
- 4. Mitteilung an Amtsstellen**
- 5. Schlussbemerkungen**

1. Einleitung

1.1 Meldungseingang

Am 09.09.2020, um 13:55 Uhr, meldet sich H*** J*** Sekretär des Landtages, via der Festnetz-Telefonnummer 00423 236 65 70 bei der Notruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei und teilt mit, dass die Person, welche letzte Woche Flaschen an das Landtagsgebäude geworfen hatte, eine Schachtel vor dem Eingang des Landtags deponiert habe. Auf dieser stehe, dass in 10 Minuten eine Bombe hoch gehen würde.

Kurze Zeit später, konkret um 14:04 Uhr, meldet sich Ö*** U***, Mitarbeiter der LGT-Bank AG (Sicherheit) bei der Notruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei und gibt an, dass sie ein Paket in der Schalterhalle ‚Herrengasse 12‘ in Vaduz hätten, auf welchem ‚Bombe‘ stehen würde. Sie würden sogleich mit der Evakuierung beginnen. Ö*** U*** um Intervention der Landespolizei.

1.2 Ausrückung der Einsatzkräfte / Sofortmassnahmen

Auf Grund der beiden Meldungseingänge wurden sämtliche Einsatzkräfte der Landespolizei, welche zu diesem Zeitpunkt im Polizeigebäude zugegen waren, aufgebeten und mit jeweils spezifischen Aufträgen bedient. Im Zuge der Alarmierung wurde zudem die Leitstelle der Landespolizei, diese wird im Ereignisfall zwecks Führung von Grossereignissen kurzfristig hochgefahren, mit den entsprechenden Personen besetzt.

Als Sofortmassnahmen wurde durch den Einsatzleiter die Evakuierung des Regierungsgebäudes angeordnet und vollzogen. Weiters wurden die Personen, welche sich vor dem Landtagsgebäude auf dem ‚Peter-Kaiser-Platz‘ aufhielten, evakuiert und dieser folglich weiträumig abgesperrt.

Die Evakuierung der Gebäudes der LGT-Bank AG in Vaduz wurde ebenfalls durch den polizeilichen Einsatzleiter angeordnet, welche beim Eintreffen der Einsatzkräfte vor Ort jedoch bereits durch das Sicherheitspersonal der LGT-Bank AG vollzogen wurde. Auf Grund der örtlichen Nähe des als Bombe bezeichneten Pakets zur Hauptstrasse ‚Herrengasse‘ wurde diese vom Kreisverkehrsplatz ‚Adler‘ beginnend bis zur Abzweigung ‚Herrengasse / Hintergass‘ ab ca. 14:15 Uhr total gesperrt. Ebenfalls wurde die Zufahrt Richtung Schloss einer Komplettsperrung unterzogen.

Auf Grund des Umstandes, dass zeitnah Aufnahmen von Überwachungskameras gesichtet werden und folglich auch erhoben werden konnte, dass es sich beim Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit um K*** P*** handelt, wurden zeitgleich zu den Evakuierungs- und Absperrmassnahmen Fahndungsmassnahmen nach K*** P*** eingeleitet.

- **Bezugnehmend auf die erwähnten Sofortmassnahmen wird auf den Anlassbericht - datiert vom 09.09.2020— bzw. auf die diesem Anlassbericht beiliegenden Amtsvermerke von Polizist und Polizist verwiesen. (liegen diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt)**

visiert: 23.09.2020
freigegeben: 23.09.2020

1.3 Festnahme/Verhaftung von K* P*****

K*** P*** konnte im Zuge der gesetzten Massnahmen am 09.09.2020, **um 14:38 Uhr**, durch Polizist, an der Nebenstrasse ‚Lettstrasse‘ in Vaduz, in unmittelbarer Nähe zum Rheinparkstadions angehalten und festgenommen werden.

- ***Bezüglich der Ausführungen zur Festnahme von K*** P*** wird auf den Anlassbericht vom 09.09.2020 verwiesen. (liegen diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt)***

1.4 Übernahme der Fallbearbeitung durch die Kriminalpolizei

Der Leiter Kommissariat Ermittlung wurde um ca. 15:00 Uhr, über die polizeiautonome Festnahme von K*** P*** in Kenntnis gesetzt. Die weitere Fallbearbeitung wurde hierauf dem Schreibenden übertragen.

2. Sachverhalt

K*** P*** wird dringend verdächtigt und ist in Bezug auf die begangenen, zu diesem Sachverhalt nachstehend aufgeführten Tathandlungen geständig:

- am 09.09.2020, zum Nachteil von S.D. V.U.Z LIECHETENSTEIN A***, Ö*** U***, M*** M*** und eine Vielzahl weiterer namentlich nicht bekannte Personen durch die jeweilige Deponierung zweier als Bombe bezeichneter Pakete beim Landtagsgebäude, Städtle 47' in Vaduz sowie beim Hauptgebäude der LGT-Bank AG, Herrengasse 12 in Vaduz den Straftatbestand der gefährlichen Drohung nach §107 StGB
- durch die Deponierung der zwei als Bombe bezeichneten Pakete beim Landtagsgebäude, Städtle 47' in Vaduz sowie beim Hauptgebäude der LGT-Bank AG, Herrengasse 12 in Vaduz mit einer dieser Handlung in Verbindung stehenden Geldforderung in der Höhe von CHF 3 Milliarden, zum Nachteil S.D. V.U.Z LIECHETENSTEIN A*** bzw. der Fürstlichen Familie die Straftatbestände der Nötigung nach §105 StGB, der schweren Nötigung nach §106 StGB, der versuchten Erpressung nach §144 StGB i.V.m. §15 StGB, der versuchten schweren Erpressung nach §145 StGB i.V.m. §15 StGB
- durch die Deponierung der zwei als Bombe bezeichneten Pakete beim Landtagsgebäude, Städtle 47' in Vaduz sowie beim Hauptgebäude der LGT-Bank AG, Herrengasse 12 in Vaduz und der damit einhergehenden gefährlichen Drohung einen grossen Personenkreis, nur schon durch die Evakuierungsmassnahmen beim Landtags-, Regierungs- und LGT-Bank AG Gebäude waren ca. 138 Personen direkt betroffen, den Tatbestand des Landzwangs nach §275 StGB

begangen zu haben.

2.2.2 Flaschenwurf Landtag

Zum Straftatbestand nach den §§ 127 StGB Diebstahl, §125 StGB, Sachbeschädigung und §83 i.V.m §15 StGB versuchte Körperverletzung begangen durch K P*** am 04.09.2020 in Vaduz***

Am 04.09.2020, um 15:34 Uhr, meldet sich R*** B*** telefonisch bei der Landesnotruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei und gibt an, dass ein Mann das Landtagsgebäude mit Glasflaschen und anderem Material bewerfe. Im Zuge der Intervention durch die Landespolizei konnte die Person K*** P*** angehalten und im weiteren Verlauf zur Sache befragt werden. Diesbezüglich zeigte sich K*** P*** geständig, am 04.09.2020, um ca. 14:30 Uhr, den Diebstahl von sechs Weissweinflaschen sowie einer Verkaufstasche ab dem Verkaufsladen ‚Tourismus Liechtenstein‘, Städtle 39 in Vaduz begangen zu haben. Im Anschluss an diese Tathandlung begab sich K*** P***, um ca. 15:30 Uhr zum Landtagsgebäude ‚Hohes Haus‘ in Vaduz und bewarf mit den zuvor entwendeten Weissweinflaschen die Fassade des Landtaggebäudes. Als H*** J*** (Landtagssekretär) im ‚Langen Haus‘ in seinem Büro sass und Lärm von draussen hörte, öffnete er das Fenster und sprach K*** P*** an und forderte ihn auf, seine Handlung einzustellen ansonsten er die Polizei verständigen werde. Hierauf habe der in Richtung Regierungsgebäude laufende K*** P*** Blickkontakt mit H*** J*** aufgenommen, ‚Polizei‘ ‚Polizei‘ geschrien, in die mitgeführte Tasche gegriffen und eine Flasche Weisswein, gezielt nach H*** J*** geworfen. Der Wurf sei hierbei von Unten her ausgeführt worden, wobei K*** P*** ca. 5 bis 6 Meter von H*** J*** entfernt gestanden sei. H*** J*** sei hierauf instinktiv hinter eine Betonsäule ausgewichen. Die Flasche selbst sei ca. 1,5 Meter von ihm entfernt an der Fenstervorrichtung des Gebäudes eingeschlagen. In diesem Zusammenhang wird K*** P*** verdächtigt, eine versuchte Körperverletzung zum Nachteil von H*** J*** begangen zu haben. H*** J*** wurde bei diesem Vorfall nicht verletzt. Am Landtagsgebäude entstand ein Sachschaden in der Höhe von CHF 350.00. Durch den Diebstahl der vier Weinflaschen entstand der Firma ‚Liechtenstein Marketing‘ ein Vermögensschaden in der Höhe von CHF 150.00.

Auf die Beweggründe der Flaschenwürfe befragt gab K*** P*** an, dass er im Jahre 1983 einen Börsentipp an das Fürstenhaus abgegeben habe. Daher würde ihm als Provision der Betrag von 100 Milliarden Euro zustehen. Jedoch könne er seine Forderungen auf dem rechtlichen Weg, aufgrund fehlender finanzieller Mittel, nicht bestreiten. Daher habe er sich in einem emotionalen Zustand zu dieser Tat hinreissen lassen, um auf sein Anliegen und seine Ansprüche aufmerksam zu machen. Er habe nicht beabsichtigt, jemanden zu verletzen oder anderweitig Gewalt auszuüben.

Eine Berichterstattung zu diesen Tathandlungen ist bereits unter der polizeilichen Aktenzahl 2020-09-0064 an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft erfolgt.

2.2.3 Telefon-Anruf beim Sekretariat des Fürstenhauses und damit einhergehende Straftatbestände

Zum Straftatbestand nach den §107 StGB gefährliche Drohung, §105 StGB Nötigung, §106 StGB schwerer Nötigung, §144 StGB Erpressung, §145 StGB schwere Erpressung zum Nachteil S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A begangen durch K*** P*** am 07.09.2020***

Am 07.09.2020, um 17:22 Uhr, meldet sich Z*** C***, Sekretärin S.D. V.U.Z LIECHTENSTEIN A***, telefonisch bei der Liechtensteinischen Notruf und Einsatzzentrale und teilt mit, dass ein gewisser K*** P*** beim Schloss Vaduz angerufen und ihr im Gespräch unter anderem mitgeteilt habe, dass er ‚Ready to kill somebody‘ sei. Z*** C*** wurde in weiterer Folge durch die Landespolizei niederschriftlich zu Sache einvernommen.

visiert: 23.09.2020
freigegeben 23.09.2020

FL-76946-DB_ZENT-1

Hierbei gab sie an, dass sich K*** P*** am 07.09.2020, um 16:57 Uhr, auf die Hauptnummer des Schloss Vaduz gemeldet habe und sie vom Portier weiter verbunden worden sei. K*** habe das Gespräch in Englisch geführt, wobei er sogleich mitgeteilt habe, dass er die Person sei, welche am vergangenen Freitag Weinflaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen habe. K*** führte folglich weiter aus, dass er vor einigen Jahren Aktientipps an den Fürsten bzw. den Erbprinzen gegeben habe wonach diese Microsoft Aktien kaufen sollten. Dank seinem Tipp habe das Fürstenhaus viele Millionen verdient, ihm jedoch nichts davon abgegeben bzw. ausbezahlt. Er kämpfe für das Geld das ihm zustehe, worauf er die gegenständliche Drohung; ‚Ready to kill somebody‘ tätigte. Ihm sei egal, welcher von beiden, wobei er den Landesfürsten oder den Erbprinzen meinte. In diesem Zusammenhang führte K*** P*** auch aus, dass deswegen seine Familie und seine Beziehung in die Brüche gegangen sei.

Nach der Beendigung dieses Gesprächs habe Z*** C*** S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A*** über das gegenständliche Telefonat unterrichtet. S.D. habe das Ganze ernst genommen und sei mit der Anzeige bei der Landespolizei einverstanden gewesen.

K*** wurde am 09.09.2020 zu diesem Telefonat niederschriftlich zur Sache einvernommen. Hierbei zeigte er sich auf Vorhalt geständig, den erwähnten Wortlaut so kundgetan zu haben. Auf die Beweggründe dieses Telefonats angesprochen, gab K*** P*** an, dass er über das Geld habe sprechen wollen, da es auch auf die Flaschenwürfe keine Reaktion gegeben hatte. Er hätte gedroht, da er die Nase nun voll habe und etwas Schlimmes passieren würde. Er wolle einfach sein Geld. Auf Frage, wie K*** P*** eine solche Tötung eines Mitglieds der Fürstlichen Familie vornehmen würde gab er an, dass es gute Waffen gebe, mit welchem man von weit weg mit Präzision schiessen kann. Er selbst könne mit Waffen umgehen. Er selbst habe in Amerika das Schiessen geübt.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seiten 10 bis 12 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Die Berichterstattung zu dieser Tathandlung ist bereits unter der polizeilichen Aktenzahl 2020-09-0093 an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft erfolgt.

2.2.4 Bombendrohung

Zum Straftatbestand nach den §§107 StGB Gefährliche Drohung, §105 StGB Nötigung, § 106 StGB Schwere Nötigung, §144 StGB Erpressung, § 145 StGB Schwere Erpressung begangen am 09.09.2020 durch K* P*****

Gemäss Aussagen von K*** P*** sei er am Mittwoch den 09.09.2020, vom Hotel *** in Schruns (A), in welchem er seit einiger Zeit einquartiert sei, aufgebrochen mit dem Ziel nach Vaduz zu gelangen. Hierbei sei er mit dem Zug nach Feldkirch und danach mit einem Bus der LBA nach Vaduz gefahren. In Vaduz sei er in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 11:30 Uhr angelangt, wobei er sich kurz darauf in das Verkaufsgeschäft ‚Coop Städtle Markt‘, an der Äulestrasse 20 begeben habe. In der Verkaufslokalität sei eine Verkäuferin gerade damit beschäftigt gewesen, Regale einzuräumen. Hierbei habe er diese gefragt, ob er von den angefallenen leeren Schachteln zwei erhalten könne. Im Geschäft selbst seien durch ihn ein Kleber (Klebestreifen), ein Edding (Filzstift) sowie 2 Kilogramm Zucker gekauft worden.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

*Ermittlungen der Landespolizei, Pol. WALCH Notburga, beim Verkaufsgeschäft ‚Coop Städtle Markt‘ in Vaduz, bzw. eine erste Videosichtung zusammen mit dem Geschäftsführer, W*** G*** bestätigten die Aussagen von K*** P***. Die Videoaufzeichnungen wurden folglich gesichert und eine Fotodokumentation erstellt. Ebenfalls wurde in einem durch Polizistin erstellten Amtsvermerk die Videoaufzeichnung kurz beschrieben.*

- **Der gegenständliche Amtsvermerk als auch die Fotodokumentation kann diesem Bericht unter Beilage-Nr. 21 entnommen werden.**

*Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Coop Städtle Markt‘ konnte erhoben werden, dass K*** P*** am 09.09.2020, um 11:55:16 Uhr, den ‚Coop Städtle Markt‘ betreten und während dem Aufenthalt sich die gegenständlichen zwei Schachteln, ein Klebband, einen Edding (Filzstift), Zucker und einen Papier-Sack angeeignet bzw. käuflich erworben hatte. Nach dem Bezahlvorgang um 12:04:37 Uhr verlässt K*** P*** das Verkaufsgeschäft wieder. Weiters konnte erhoben werden, dass es sich bei der durch K*** P*** angesprochenen Verkäuferin um *** handelte.*

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Coop Städtle Markt‘ unter Beilage-Nr. 22 verwiesen.**

*Diesbezüglich soll hier auch angemerkt sein, dass es sich bei den durch K*** P*** verwendeten Schachteln um Glace-Schachteln gehandelt hatte.*

- **Bezugnehmend auf diesen Umstand wird auf den Anlassbericht - datiert vom 09.09.2020 – bzw. auf die diesem Anlassbericht beiliegenden Fotodokumentation des Kommissariats Kriminaltechnik verwiesen. (liegt diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt) –**
- **Des Weiteren wird auf den Amtsvermerk ‚Spurensicherung und Spurenauswertung‘ unter Beilage Nr. 18 verwiesen.**

Gemäss weiteren Angaben von K*** P*** habe er nach dem Kauf des Klebstreifens, dem Edding (Filzstift), den zwei Kilo Zucker sowie den zwei Glace-Schachteln, sich in die Nähe des Museums, wahrscheinlich meint K*** P*** das Kunstmuseum, zu den dortigen Sitzgelegenheiten (Bänke) begeben. An dieser Örtlichkeit seien durch ihn die als Bombe bezeichneten Pakete erstellt worden. Zunächst habe er in beide Glace-Schachteln je einen ein Kilogramm Pack Zucker gelegt und diese folglich zugepackt bzw. mit dem Klebestreifen zugeklebt. Mit dem Edding (Filzstift) habe er folglich die Worte ‚BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES‘ auf beide Pakete geschrieben.

Um ca. 12:30 Uhr, nach dem K*** P*** die als Bombe bezeichneten Pakete präpariert hatte, habe er sich in das Caffee ‚American Bagel‘, Städtle 6 in Vaduz begeben und in diesem insgesamt drei Cafe's getrunken. Die beiden nun als Bombe bezeichneten Pakete habe er hierbei in einer Coop-Tragetasche aus Papier mit sich geführt. Im erwähnten Cafe selbst sei er bis ca. 13:35 Uhr verblieben, worauf er in Richtung Parlament bzw. Landtagsgebäude aufgebrochen sei.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

*Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Städtle‘ konnte erhoben werden, dass K*** P*** am 09.09.2020, um 13:36:59, auf dem westlich gelegenen Trottoir der Aeulestrasse in Vaduz in südliche Richtung läuft und eine gefüllte Papiertasche mit sich trägt.*

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

2.3 Haupttatphase

K*** P*** ist geständig, im weiteren Tatablauf, konkret am 09.09.2020, um ca. 13:45 Uhr, sich zum Landtagsgebäude in Vaduz begeben und ein als Bombe bezeichnetes Paket vor dem Landtagsgebäude positioniert zu haben. In weiterer Folge habe K*** alle Klingelknöpfe gedrückt und sich folglich von diesem entfernt.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** am vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

*Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Städtle‘ konnte erhoben werden, wie K*** P*** am 09.09.2020, um 13:44:32 Uhr, über den Treppenaufgang zwischen der Tiefgaragen-Einfahrt des Landtagsgebäudes und dem Gebäude der Landesbank auf den Peter-Kaiser-Platz läuft, sich zielgerichtet zum Eingangsbereich des Landtagsgebäudes begibt und während dem Gang zum Landtagsgebäude einen Gegenstand, mit ziemlicher Sicherheit das als Bombe bezeichnete Paket, mit der rechten Hand aus der mitgetragenen Papiertasche entnimmt. Der Eingangsbereich selbst wird durch einen Baum verdeckt, weshalb das Ablegen des Paketes selbst nicht ersichtlich ist. Um 13:45:03 Uhr rennt K*** P*** Landtagesgebäude weg in Richtung Treppenaufgang und verschwindet aus dem Blickfeld der Kamera. In der linken Hand trägt er immer noch die Papiertasche. In weiterer Folge läuft er auf dem östlichen Trottoir der Aeulestrasse zügigen Schrittes in nördliche Richtung, allgemein in Richtung Herrengasse, an welcher sich das LGT-Hauptgebäude befindet. Bei diesem Gang dreht sich K*** P*** auch einmal um und schaut nach hinten. Die Papiertasche trägt hierbei immer noch bei sich. In weiterer Folge wird er am 09.09.2020, um 13:47:27 Uhr, durch die Kamera Adlerkreisel PTZ erfasst.*

Hierbei ist ersichtlich, dass K*** auf Höhe des Kunstmuseums den nördlichen Parkplatz überquert und folglich in Richtung Fussgängerzone ‚Städtle‘ geht. Auch beim Begehen des Parkplatzes dreht sich K***, wieder nach hinten um.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

Gemäss weiteren Angaben von K*** P*** habe er sich hierauf zum Hauptgebäude der LGT-Bank AG, Herrengasse 12 in Vaduz begeben.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Städtle‘ konnte erhoben werden, wie K*** P*** um 13:49:42 Uhr von der Fussgängerzone ‚Städtle‘ über das östlich gelegene Trottoir des Adlerkreisverkehrsplatzes in Richtung LGT-Bank AG läuft. Die Papiertasche trägt er immer noch bei sich. Die Landespolizei geht auf Grund der getätigten Bewegungen davon aus, dass sich K*** P*** bei diesem Gang, auf Höhe des Adlerkreisverkehrsplatzes, einen Mund-Nasen-Schutz aufsetzt. Durch die Entfernung kann dies jedoch nicht mit abschliessender Sicherheit gesagt werden.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

Bei der LGT-Bank-AG angelangt, sei er durch eine 1. von zwei vorhandenen Schiebetüren durchgegangen, habe das zweite als Bombe bezeichnetes Paket in der Mitte des Raumes platziert und den gegenständlichen Zwischenraum sogleich wieder verlassen.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

Im Zuge der Videosichtung der von der LGT-Bank AG gesicherten Aufzeichnungen konnte erhoben werden, wie sich K*** P*** am 09.09.2020, um 13:52:37 Uhr, zum Haupteingang der LGT-Bank AG begibt, kurz vor dem Öffnen der 1. Glasschiebetüre mit der rechten Hand in die mitgetragene Papiertasche greift, das Paket in der linken Hand haltend verharrt er kurz, fuchtelt dann mit der rechten Hand in Richtung Gebäudeinneres, bückt sich hierauf, legt das als Bombe bezeichnete Paket auf den Boden und schiebt es in den Raum hinein. Nachdem K*** das als Bombe bezeichnete Paket am Boden abgelegt hatte, verlässt er den Raum nicht sogleich, sondern verharrt wieder kurz, winkt nochmals, diesmal mit der linken Hand, in Richtung Gebäudeinneres und schaut hierbei immer wieder auf das am Boden liegende Paket.

Um 13:53:15 Uhr verlässt K*** den Eingangsbereich, wobei er den nun leeren Papiersack zusammenknüllt. Weiters ist anzumerken, dass K*** während der ganzen Zeit bei der LGT-Bank AG einen Mund-Nasen-Schutz trägt.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung LGT-Bank AG‘ unter Beilage-Nr. 24 verwiesen.**

2.4 Nachtatphase

Nach der Deponierung des als Bombe bezeichneten Pakets bei der LGT-Bank AG sei K*** P*** zurück in Richtung Post Vaduz gelaufen.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von AMB. K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Städtle‘ konnte erhoben werden, dass K*** einen Mund-Nasen-Schutz tragend, ab 13:54:38 Uhr via Nebenstrasse Schmedgass, das westlich gelegene Trottoir des Kreisverkehrsplatzes ‚Adler‘ in südliche Richtung, konkret Richtung Post Vaduz geht. Auf Höhe des Gebäudes der ‚VP-Bank AG‘ überquert K*** die Aeulestrasse und läuft auf dem östlichen Trottoir der Aeulestrasse weiter in südliche Richtung. Auffallend hierbei ist, dass K*** immer wieder in Richtung Adlerkreisel zurückblickt.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

Bei der Post Vaduz angelangt hätte er sich bei der Bushaltestelle hingestellt und gesehen, wie die Polizei in Richtung LGT-Bank AG angefahren kommt.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Städtle‘ konnte erhoben werden, dass K*** um 13:57:38 Uhr, sich eine geraume Zeit unter dem Vorbau der Post Vaduz aufhielt bzw. darunter sich verbarg. Um 14:00:20 Uhr tritt K*** wieder hervor und läuft in nördliche Richtung zurück. Einige Sekunden später ist ein dringlich anfahrendes Patrouillen-Fahrzeug ersichtlich.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A*** habe ihm das Geld jedoch nicht geben wollen. Zunächst habe K*** P*** jahrelang nichts unternommen um an das Geld zu gelangen. Im Jahr 2008 habe K*** S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A*** in einem Cafe in Schaan getroffen. Er sei jedoch zu krank gewesen um ihn wegen dem Geld anzusprechen.

K*** führte folglich weiter aus, dass er in den letzten zwei bis drei Jahre immer wieder im Schloss angerufen und Briefe geschrieben habe. Zudem sei er auch mehrmals zum Schloss gegangen.

Mit der gegenständlichen Bombendrohung habe er heute gegenüber der Fürstenfamilie klar machen wollen, dass jetzt eine finanzielle Regelung gemacht werden müsse.

- ***In Bezug auf die Aussagen von K*** P*** wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020 unter Beilage-Nr. 01 verwiesen.***

2.6 Tatortbeschreibung

2.6.1 Zum Tatort Landtagsgebäude

Beim Tatort ‚Landtagsgebäude‘ handelt es sich um das Parlamentsgebäude des Fürstentum Liechtenstein, welches sich auf Höhe des ‚Peter-Kaiser-Platzes‘, Städtle 47 in Vaduz befindet. Der Ablageort des als Bombe bezeichneten Pakets befindet sich direkt vor dessen Haupteingang, unterhalb der an einer Wand befindlichen Klingel. In unmittelbarer Nähe, konkret südlich gelegen und im unmittelbaren Wirkungsbereich der Bombe, befindet sich das Regierungsgebäude. Der Wirkungsbereich auf das Landtagesgebäude, insbesondere auf deren Räumlichkeiten, ist auf Grund deren baulicher Beschaffenheit, diese werden durch Mauren abgedeckt, als begrenzt an zu sehen.

- ***Bezugnehmend auf diesen Umstand wird auf den Anlassbericht - datiert vom 09.09.2020 – bzw. auf die diesem Anlassbericht beiliegenden Fotodokumentation des Kommissariats Kriminaltechnik verwiesen. (liegt diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt) –***
- ***In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Fotodokumentation und den beiliegenden Datenträger ‚Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23.***

2.6.2 Zum Tatort ‚LGT-Bank AG‘

Beim Tatort ‚LGT-Bank AG‘ handelt es sich um das Hauptgebäude der Bank, welches sich an der Hauptstrasse ‚Herrengasse 12‘ in Vaduz befindet. Der Ablageort des als Bombe bezeichneten Pakets befindet sich in der Schalterhalle bzw. im Eingangsbereich zu dieser. Das als Bombe bezeichnete Paket wurde im Eingangsbereich, in einem Raum, welcher durch zwei Schiebetüren abgegrenzt wird, abgelegt. Sowohl in Richtung Schalterbereich als auch in Richtung der Hauptstrasse ‚Herrengasse‘ wird die Räumlichkeit bzw. der mögliche Wirkungsbereich der Bombe lediglich durch die zweite Schiebetüre bzw. durch eine Glasfront abgeschirmt.

- ***Bezugnehmend auf diesen Umstand wird auf den Anlassbericht - datiert vom 09.09.2020 – bzw. auf die diesem Anlassbericht beiliegenden Fotodokumentation des Kommissariats Kriminaltechnik verwiesen. (liegt diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt) –***
- ***In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Fotodokumentation und den beiliegenden Datenträger ‚Video-Sicherung LGT-Bank AG‘ unter Beilage-Nr. 24.***

2.7 Zum Tatmittel von K* P*****

Bei den als Bombe bezeichneten Paketen handelt es sich um braune Kartonschachteln (Glace-Schachteln) mit den jeweiligen Massen L 29cm x B 16cm x H 14cm. Die Pakete waren mit Klebeband zugeklebt und mit dickem schwarzem Schreibstift beschriftet worden. Im Paket selbst befand sich jeweils eine Packung von je einem Kilogramm Zucker.

- ***In diesem Zusammenhang wird auf den Anlassbericht vom 09.09.2020 bzw. auf dessen beiliegende Fotodokumentation verwiesen. (liegt diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt)***
- ***Zudem verweisen wir auf den Amtsvermerk ‚Spurensicherung und Spurenauswertung‘ des Kommissariats Kriminaltechnik unter Beilage-Nr. 18.***

3. Ermittlungen / Beweismittel

3.1.1 Aussagen K* P*****

K*** P*** wurde am 09.09.2020, um 17:15 Uhr, auf dem Polizeiposten in Vaduz durch Polizistin und den Schreibenden niederschriftlich zur Sache einvernommen. Hierbei zeigte er sich geständig, beim Landtagsgebäude sowie beim Gebäude der LGT-Bank AG in Vaduz jeweils ein als Bombe bezeichnetes Paket deponiert zu haben, umso vom Fürstenhaus, insbesondere von S.D. V.U.Z LIECHTENSTEIN A***, den von ihm geltend gemachten Geldbetrag in der Höhe von 3 Milliarden Schweizer Franken, Nachdruck zu verleihen bzw. in weiterer Folge dessen Auszahlung zu erwirken.

- ***In Bezug auf die Aussagen von K*** P*** wird auf die Einvernahme zur Sache vom 09.09.2020 unter Beilage-Nr. 01 verwiesen.***

Eine 2. Befragung von K*** P*** erfolgte am 23.09.2020, um 09:31 Uhr, im Landesgefängnis Vaduz durch Polizist und den Schreibenden. Anlässlich dieser Einvernahme zur Sache wurde lediglich auf ein in den Effekten sichergestelltes Messer (nicht verboten) eingegangen, welches jedoch für diese Tathandlung keine Relevanz hat.

- ***In Bezug auf die Aussagen von K*** P*** wird auf die Einvernahme zur Sache vom 23.09.2020 unter Beilage-Nr. 02 verwiesen.***

Zudem wurde K*** P*** am 11.09.2020 durch Untersuchungsrichter, Dr. J*** M***, im Zuge der Haftprüfung, niederschriftlich zur Sache einvernommen. Die gegenständliche Einvernahme ist Vollständigkeitshalber diesem Bericht ebenfalls beiliegend.

- ***In Bezug auf die Aussagen von K*** P*** wird auf die untersuchungsrichterliche Einvernahme zur Sache vom 11.09.2020 unter Beilage-Nr. 03 verwiesen***



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

13 UR.2020.354

ON 52

FORTSETZUNG UNTERSUCHUNGSHAFT

Das Fürstliche Landgericht fasst im Strafverfahren gegen P*** K*** wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, des Diebstahls nach § 127 StGB und der versuchten Körperverletzung nach §§ 15, 83 StGB folgenden

BESCHLUSS:

Die über den Beschuldigten P* K*** derzeit im Landesgefängnis Vaduz, mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 11.09.2020 (ON 16) verhängte Untersuchungshaft wird wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, des Diebstahls nach § 127 StGB und der versuchten Körperverletzung nach §§ 15, 83 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr nach § 131 Abs 2 Ziff 1 StPO und der Tatbegehungsgefahr nach § 131 Abs 3 lit b und d StPO fortgesetzt.**

Dieser Haftbeschluss ist längstens wirksam bis 25.10.2020 (1 Monat).

GRÜNDE:

K*** ist geständig, am 09.09.2020 in Vaduz dahingehend eine gefährliche Drohung sowie eine schwere Nötigung begangen zu haben, als er im Zeitraum zwischen 13:30 und 14:02 Uhr

- a) vor der Haupteingangstüre des Landtagsgebäudes, sowie
- b) in der Schalterhalle der LGT Bank AG

jeweils ein Paket mit der Aufschrift „Bomb“ deponierte, wobei auf den Paketen ferner der Hinweis angebracht war, dass die Bombe in 10 Minuten explodiere. Als Grund hierfür gab K*** an, dass er damit einer

angeblichen Anspruch durchzusetzen, sodass eben die hohe Gefahr weiterer gleichgelagerter Tatbegehungen mit nicht bloss leichten Folgen, nämlich weitere schwere Nötigungshandlungen oder gefährliche Drohungen, besteht, wie dies auch die Gutachterin bejahte.

Entsprechend führt dies letztlich aber auch zur Gefahr, dass er versuchen könnte, die ihm angelastete angedrohte Tat gegen Mitglieder des Fürstenhauses auszuführen, wobei auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden, was insbesondere das Deponieren von Bombenattrappen in öffentlichen Bereichen zeigt.

Es ist daher weiterhin Tatbegehungsgefahr anzunehmen.

Gelindere Mittel/Verhältnismässigkeit/Hafffrist:

Ein gelinderes Mittel, das die Untersuchungshaft zum jetzigen Zeitpunkt tauglich substituieren würde, ist aufgrund der persönlichen Umstände des Beschuldigten gegenständlich nicht zu erkennen.

Die Untersuchungshaft ist zudem auch i.S. des § 131 Abs 1 StPO zur Bedeutung der Sache und zur zu erwartenden Strafe jedenfalls verhältnismässig, zumal eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren besteht und da auch die Möglichkeit einer unbedingten Freiheitsstrafe besteht.

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 132 Abs 2 Ziff 2 StPO auf einen Monat befristet.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 25.09.2020



M*** J***
Fürstlicher Landrichter



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 UR.2020.354

ON 50

PROTOKOLL HAFTVERHANDLUNG

Vaduz, 25. September 2020

Beginn: 09:00 Uhr
Strafsache gegen: K*** P***
Wegen: §§ 105, 106 Abs 1 Ziff 1, 125, 127, 107 Abs 1 und
2, 15, 83 StGB

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: M*** J***
Schriftführerin: P*** S***
Ankläger: StA M*** J*** M***
Beschuldigter: P*** K*** aus Haft vorgeführt
Verteidiger: RA Dr. M*** W*** und ***
Dolmetscherin: S*** B*** C***

Eröffnung der Haftverhandlung

Der Beschuldigte verweist zu seinen persönlichen Verhältnissen auf die Angaben in ON 14.

Der Richter erteilt dem Beschuldigten Rechtsbelehrung. Er weist ihn insbesondere darauf hin, dass es ihm freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn verwendet werden kann.

Der Verteidiger weist darauf hin, dass sich der Beschuldigte nicht gegen die Fortsetzung der Untersuchungshaft ausspricht. Sie gebe ihm eine gewisse Stabilität, welche er im Hinblick auf die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung auch brauche. Diese Behandlung müsse aber in Haft auch erfolgen. Die Tat sei in einer besonderen psychischen Situation erfolgt und er habe sich dazu kurzfristig entschlossen. Er sei geständig, wirke an der Aufklärung mit und sei daher auch reuig. Er habe sich bei allen Betroffenen bereits entschuldigt und habe nie so viele Personen treffen wollen, sondern er habe nur gehört werden wollen. beantragt die Fortsetzung der Untersuchungshaft und führt dazu aus.

Es werden keine Feststellungen begehrt.

Schlusswort des Beschuldigten:

Es tut mir Leid und ich Bitte um Verzeihung. Es wird nichts mehr passieren.

Schluss der Haftverhandlung

Der Richter verkündet den

BESCHLUSS:

Die über den Beschuldigten P* K***, derzeit im Landesgefängnis Vaduz, mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 11.09.2020 (ON 16) verhängte Untersuchungshaft wird wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 108 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, des Diebstahls nach § 127 StGB und der versuchten Körperverletzung nach §§ 15, 83 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr nach § 131 Abs 2 Ziff 1 StPO und der Tatbegehungsgefahr nach § 131 Abs 3 lit b und d StPO fortgesetzt.**

Dieser Haftbeschluss ist längstens wirksam bis 25.10.2020 (1 Monat).

Der Richter erläutert den Beschluss und erteilt Rechtsmittelbelehrung
(Beschwerde an OG binnen 3 Tagen ab Eröffnung).

Der Verteidiger gibt kein Erklären ab.

Ende: 09:48 Uhr

Der Richter:

A simple, handwritten signature consisting of a single, curved line that starts on the left and ends on the right, resembling a stylized 'C' or a similar character.

Die Schriftführerin:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be the name 'May' followed by a stylized initial or surname.

Psychiatrie und Psychotherapie, Spez. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH

Fürstliches Landgericht
z.H. Frau ***
Landrichterin
Abteilung 13
Spaniagasse 1
9490 Vaduz

*** 05.10.2020

Forensisch-Psychiatrisches Gutachten

K* P***, geb. 1964, Rue ***, *** Frankreich**
Derzeit: in Haft im Landesgefängnis Vaduz
14 UR.2020.354

Sehr geehrte Frau ***

Mit Schreiben vom 11.09.2020 gaben Sie das vorliegende forensisch-psychiatrische Gutachten zu P*** K*** in Auftrag. Das Gutachten soll folgende Fragestellungen erörtern:

-Ob der Beschuldigte im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tatbegehung (September 2020) unter dem Einfluss eines Zustandes war, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht und wenn ja, welcher Art und Schwere diese war und welche Auswirkungen diese hatte.

-Ob dieser Zustand für die Tatbegehung relevant war, also ob er diese begünstigte oder gar verursachte und wenn ja, in welcher Weise und in welchem Umfang.

-Ob der Einfluss dieses Zustandes im Zeitpunkt der Tat derart war, dass er die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ausgeschlossen hätte, somit ob der Beschuldigte wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Überzeugungen vorzunehmen, eine belastbare Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft aufzubauen und schliesslich ein Verständnis des Exploranden in Bezug auf die Zusammenhänge zwischen seiner Erkrankung und seinem deliktischen Handeln zu fördern. **Da der Explorand seine psychische Erkrankung nur sehr eingeschränkt erkennen kann und dementsprechend keine Motivation aufweist, die empfohlene forensisch-psychiatrische Behandlung in Anspruch zu nehmen, erscheint es aus Sicht der Referentin wichtig, dass die Therapie gerichtlich-verpflichtend angeordnet und stationär durchgeführt wird.**

Da der Explorand nur französisch spricht, wäre eine forensisch-psychiatrische Therapie in einem französischsprachigen Setting von Vorteil. Nach Auskunft der Schweizer Gesellschaft für forensische Psychiatrie (SGFP) wären im Fall des Exploranden zwei Einrichtungen zu empfehlen:

- Frankreich: Forensische Abteilung, Krankenhaus
- Westschweiz: Massnahmeinstitution

5. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

Das Gutachten soll sich insbesondere zu folgenden Fragen äussern:

Ob der Beschuldigte im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tatbegehung (September 2020) unter dem Einfluss eines Zustandes war, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht und wenn ja, welcher Art und Schwere diese war und welche Auswirkungen diese hatte.

Der Verdächtige leidet an einer schweren psychischen Störung im Sinne einer paranoiden Schizophrenie, was einer seelischen Abartigkeit von höherem Grad entspricht. Zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten im September 2020 war diese Erkrankung akut und schwer ausgeprägt mit paranoiden Wahnvorstellungen und starker affektiver Begleitreaktion (Enttäuschung, Frustration, Ärger).

-Ob dieser Zustand für die Tatbegehung relevant war, also ob er diese begünstigte oder gar verursachte und wenn ja, in welcher Weise und in welchem Umfang.

Die schizophreniebedingte wahnhafte Überzeugung, Opfer von Fehlverhalten der Liechtensteinischen Fürstenfamilie zu sein, war ausschlaggebend für die pathologische Handlungsmotivation des Exploranden, sich über die vorgeworfenen Handlungen Gehör zu verschaffen und seine vermeintlichen Ansprüche gegen die Fürstenfamilie durchzusetzen. Insofern wurde die Tatbegehung durch die psychische Störung verursacht.

Bestätigung betreffend Aufklärung über Aussageverweigerungsrecht und eingeschränkte Schweigepflicht der Gutachterin

Herr K [REDACTED] P [REDACTED] geb. [REDACTED] : 64

bestätigt, dass er von der Gutachterin Frau Dr. med. [REDACTED] K [REDACTED] A [REDACTED] auf das ihm zustehende Recht, die Aussage zu verweigern, hingewiesen wurde.

Weiter bestätigt er, dass er darüber informiert wurde, dass die Gutachterin dem Auftraggeber gegenüber nicht an das Arztgeheimnis gebunden ist und somit alle aus den Explorationsgesprächen gewonnenen Informationen Eingang in das Gutachten und Verwendung im Gerichtsverfahren finden können.

Ort Vaduz Datum 16.09.2020

Unterschrift Explorand 

08 ST.2020.434

13 UR.2020.354

Dem
Fürstlichen Land- als Kriminalgericht

Anklageschrift

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft erhebt vor dem gemäss § 15 Abs 2 und Abs 4 StPO zuständigen Fürstlichen Land- als Kriminalgericht gegen

P K,
geb. am x.x.1964 in X/Frankreich, ledig,
ausgebildeter Bankkaufmann, arbeitslos,
wohnhaft in xxx,
dzt. h.g. in Untersuchungshaft

die

ANKLAGE:

P K habe in Vaduz

am 4. September 2020

- a. fremde bewegliche Sachen, nämlich sechs Flaschen Weisswein "*Blanc de Noir*" sowie eine Tragetasche Verfügungsberechtigten der Firma "*Liechtenstein Marketing*" mit dem Vorsatz, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern, weggenommen, wodurch diese im Ausmass von CHF 150,- am Vermögen geschädigt wurden;
- b. eine fremde Sache, nämlich die Fassade des Landtagsgebäudes dadurch verunstaltet, dass er die zu Punkt I.a. genannten Weissweinflaschen gegen diese

warf, wodurch ein Schaden durch einen Reinigungsaufwand im Ausmass von CHF 350,- entstand;

- c. J H am Körper zu verletzen versucht (§ 15 StGB), indem er eine der zu Punkt I.a und I.b genannten Weinflaschen gezielt gegen diesen warf, wobei es nur deswegen beim Versuch blieb, weil die Flasche J H verfehlte und stattdessen an einer Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes auftraf;
- II. am 7. September 2020 durch die gegenüber der Mitarbeiterin des Fürstenhauses C Z telefonisch (auf Englisch) getätigte Äusserung mit dem sinngemässen Inhalt, dass er bereit sei, jemanden zu töten und es ihm gleich sei, ob das seine Durchlaucht H A, Fürst von und zu Liechtenstein, oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die beiden Letztgenannten gefährlich mit dem Tod bedroht (§ 74 Abs 1 Z5 StGB), um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;
- III. am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenatrapen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift "*Bomb Blow Up in 10 Minutes*" vor dem Landtagsgebäude und der *LGT-Bank AG*
 - a. die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich der Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des "Städtle" sowie der Sperre der Hauptstrasse "Herrengasse" für den Individualverkehr, genötigt;
 - b. einen grossen Personenkreis, nämlich die jeweils in den Gebäuden befindlichen Personen, durch Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vermögen in Furcht und Unruhe versetzt.

P K habe hiedurch

zu I.a. das Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB;

zu I.b. das Vergehen der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1 StGB;

zu II. die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB;

zu III.a. die Verbrechen der schweren Nötigung nach § 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB;

zu III.b. das Vergehen des Landzwanges nach § 275 StGB;

begangen und sei hiefür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 106 Abs 1 StGB zu bestrafen.

Anträge der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft:

1. Anordnung einer Schlussverhandlung vor dem Fürstlichen Land- als Kriminalgericht;
2. Vorladung des bis zur Schlussverhandlung in Untersuchungshaft zu belassenden **P K** als Angeklagten;
3. Ladung und Vernehmung der Zeugen
 - R B (für "Liechtenstein Marketing");
 - R B (für das "Amt für Bau und Infrastruktur");
 - Informierter Vertreter der LGT Bank AG Vaduz;
 - J H;
 - C Z;
 - U O;
4. Beiziehung der Sachverständigen Dr. K A zur Schlussverhandlung;
5. Verlesung gemäss § 198a Abs 1 und 2 StPO:
 - Berichte der Landespolizei vom 9.9.2020 (ON 2), vom 10.9.2020 (ON 24), vom 23.9.2020 (ON 48) und vom 22.9.2020 (ON 62);
 - Strafregisterauskünfte (ON 4, ON 8 sowie ON 17);
 - Haftenvernahme (ON 14);
 - Beschluss über die Verhängung der Untersuchungshaft (ON 16);
 - Protokoll der Haftverhandlung (ON 50);
 - Beschluss über die Fortsetzung der Untersuchungshaft (ON 52);
 - Psychiatrisch-forensisches Gutachten (ON 65).

Begründung:

1. Persönliche Verhältnisse

Der 56jährige Angeklagte ist französischer Staatsangehöriger, ledig und in X, Frankreich, in der Rue xxx wohnhaft, wobei er zuletzt bzw. vor seiner Inhaftierung im Hotel *** in 6780 Schruns, Österreich, vorübergehend aufhältig war. Der Angeklagte ist ausgebildeter Bankkaufmann und war als solcher auch bis ins Jahr 2007 tätig. Aufgrund von Krankheit und Invalidität ist er seit damals arbeitsunfähig. An Einkünften bezieht er nach eigenen Angaben monatlich (umgerechnet) CHF 900,- an Invalidenrente und verfügt zudem über Ersparnisse in der Höhe von ca. EUR 40.000,-. Diesem Vermögen stehen glaublich weder Schulden noch Sorgepflichten gegenüber.

Der Angeklagte weist **bisher** einen **ordentlichen Lebenswandel** auf, sämtliche eingeholten Strafregisterauskünfte sind leer.

2. Sachverhalt

Der **Angeklagte leidet** spätestens seit dem Jahr 2006 nachhaltig an einer schweren **psychischen Störung in Form einer paranoider Schizophrenie (Klassifikation ICD-10 F20.0)** und ist diesbezüglich in Frankreich auch in (Dauer-) Behandlung bei verschiedenen Ärzten bzw war aus diesem Grund auch bereits hospitalisiert. Hinsichtlich der ihm zur Behandlung seines Zustandes verschriebenen Medikation besteht beim Angeklagten ein (wiederholtes) **Problem mit der Compliance und** allgemein der **Krankheitseinsicht**.

Symptomatisch für das Krankheitsbild des Angeklagten war bzw ist dabei ein **paranoides Wahnerleben**, das sich **im Zusammenhang mit den hier angeklagten Taten** dahingehend manifestiert hat, dass er (bereits seit längerem) **der irrigen Überzeugung** ist, **dass er seit den 1980er Jahren ein regelmässiges und zunächst fast freundschaftliches Verhältnis mit der Liechtensteinischen Fürstenfamilie und dabei insbesondere mit seiner Durchlaucht Erbprinz A** von und zu Liechtenstein **unterhalte. Diesem habe er damals auch einen Investitionstipp betreffend das Unternehmen Microsoft** gegeben, **wodurch die Fürstenfamilie Milliarden verdient habe. Seinen ihm daraus zustehenden Anteil hätte man dem Angeklagten jedoch bis heute zu Unrecht vorenthalten, sodass er letztlich zu den im Tenor aufgezählten Handlungen**, die sich in der Intensität immer mehr steigerten, **griff, um** die Aufmerksamkeit der Fürstenfamilie zu erlangen und dadurch **"zu seinem Recht" zu kommen**.

So stahl der Angeklagte am 4. September 2020 zuerst sechs Flaschen Weisswein (samt einer Tragtasche) aus dem Verkaufsladen *"Tourismus Liechtenstein"* **um diese sodann gegen die Fassade des Landtagsgebäudes zu werfen**. Als der durch das Geräusch von berstendem Glas alarmierte Landtagssekretär **J H** den Angeklagten von einem geöffneten Fenster aus aufforderte, dieses Verhalten sofort einzustellen, widrigenfalls er die Polizei verständigen werden, **warf der Anklagte eine der Weinflaschen gezielt nach diesem**. Die Flasche verfehlte den sicherheitshalber auch noch in Deckung gegangenen **J H** und zerbarst in der Folge an der Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes. **Nach dieser Tat** wurde **der Angeklagte von der Landespolizei in unmittelbarer Nähe des Schlosses Vaduz mit einem Messer in der Hand angetroffen** und in der Folge einvernommen (sowie auf freiem Fuss belassen).

Drei Tage später, **am 7. September 2020, rief der Angeklagte am Schloss Vaduz an und wurde mit der Sekretärin C Z verbunden**. Dieser schilderte er zunächst seine aus seiner Sicht berechtigten Forderungen gegen das Fürstenhaus, deklarierte sich sodann auch als jene Person, die aus diesem Grund die Weinflaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen habe und **bekundete** zuletzt, **dass er für das ihm zustehende Geld kämpfen werde und er dafür**

auch bereit sei, jemanden zu töten, wobei es ihm egal sei, welchen von beiden, seine Durchlaucht H A von und zu Liechtenstein, oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein.

Zuletzt — und **da seine bisherigen Aktionen nicht** die gewünschte Reaktion bzw **den gewünschten Erfolg gezeitigt hatten** — kaufte der Angeklagte **am 9. September 2020** in der Vaduzer Supermarktfiliale der Kette *"COOP"* einen Klebestreifen, einen Filzstift sowie zwei Kilogramm Zucker und **stellte** damit zusammen mit ihm gratis überlassenen leeren Schachteln die beiden **Bombenatrappen her, vor denen er zuerst eine vor dem Landtagsgebäude und** danach **die andere in** einem frei zugänglichen **Vorraum des Hauptgebäudes der LGT Bank AG platzierte. Auf beiden Bombenatrappen** findet sich die vom Angeklagten verfasste **Wortfolge "BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES"**.

Im Zuge des dadurch ausgelösten Grosseinsatzes der Landespolizei inklusive Evakuierung diverser Gebäude, Abriegelung des "Städtle" und Sperre der **Hauptverkehrsstrasse "Herrengasse"** für den Individualverkehr konnte der **Angeklagte,** der vom Tatort geflüchtet war, an der Lettstrasse, östlich des Rheinparkstadions **festgenommen** werden.

Durch die aufgrund der **Bombendrohungen** des Angeklagten durchgeführten polizeilichen Massnahmen (insb Evakuierungen des Gebäudes der *LGT Bank AG*) waren **unmittelbar ca 138 Personen betroffen.** Zudem waren **zahlenmässig nicht mehr feststellbare Personen** aufgrund der Sperre des Regierungsviertels und der der Totalsperre der Hauptstrasse *"Herrengasse"* **mittelbar** von dieser vom Angeklagten verursachten Ausnahmesituation **betroffen.**

Dem **Angeklagten kam es dabei darauf an bzw nahm er es zumindest** billigend **in Kauf und fand sich damit ab** — dies ganz in Übereinstimmung mit seinem Antrieb, nun endlich und ganz sicher die Aufmerksamkeit des Fürstenhauses zu erlangen — **dass durch diese Aktionen** einerseits ein **Polizeieinsatz ausgelöst** und **Massnahmen** wie die Evakuierungen und die Sperrung des betroffenen Areals **getroffen** würden und andererseits dass der dadurch (potentiell) gefährdete **grössere Personenkreis** wie überhaupt die Anwohner des *"Städtle"* Vaduz **in Furcht und Unruhe versetzt** würde.

3. Beweiswürdigung

Der angenommene Sachverhalt gründet weitestgehend bereits auf der von Anfang an **geständigen Verantwortung des Angeklagten** selbst sowie auf den damit zwanglos in Einklang zu bringenden Aussagen der Opfer und Zeugen. Lediglich hinsichtlich der versuchten Körperverletzung zum Nachteil des Opfers J H bestreitet der Angeklagte, die Flasche gezielt nach diesem geworfen zu haben, wobei seitens der Staatsanwaltschaft jedoch der insofern lebensnäheren Darstellung des (potentiellen) Opfers gefolgt wurde. Auch das von der

Landespolizei übermittelte **Videomaterial** der lokalen Überwachungskameras sowie die davon angefertigten Standbilder belasten den Angeklagten im dargestellten Sinn.

Die **Motivation des Angeklagten** für seine Taten **war ebenso seinen eigenen Angaben zu entnehmen**, wobei seiner Darstellung einer jahrzehntelangen Bekanntschaft mit dem Fürstenhaus und seiner "Investitionsberatung" freilich nicht gefolgt werden konnte. Dies wurde nicht nur von seiner Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein lebensnah bestritten, sondern ergaben Recherchen im Sekretariat des Fürstenhauses zudem, dass der Angeklagte (erst) seit dem Jahr 2018 telefonisch wie postalisch versucht hatte, mit dem Fürstenhaus Kontakt aufzunehmen, die Fürstenfamilie darüber jedoch nicht informiert wurde. Tatsächlich hätte sogar einmal die Mutter des Angeklagten im Schloss angerufen und mitgeteilt, dass ihr Sohn "nicht ganz in Ordnung" sei (*ON 48 AS 6 und AS 507ff*).

Die Zahl der von den "Bombendrohungen" betroffenen Personen wie auch die dadurch notwendig gewordenen polizeilichen Massnahmen ergeben sich nachvollziehbar aus den Ermittlungen der Landespolizei und der lokalen Berichterstattung (*ON 48 AS 575ff*).

Die **subjektive Tatseite ergibt sich durchwegs schon aus dem objektiven Geschehen**, wobei hinsichtlich sämtlicher angezogener Tatbestände ein Handeln mit **dolus eventualis** grundsätzlich **ausreicht** (zur diesbezüglichen Zulässigkeit von einem gezeigten Verhalten auf ein zu Grunde liegendes Wollen oder Wissen zu schliessen ö0GH RIS-Justiz RS0116882). Dass die "Eskalationsspirale" der Taten des Angeklagten — von Vergehen im unteren Sanktionsbereich am 4.9.2020 über Vergehen im oberen Sanktionsbereich am 7.9.2020 bis zu schliesslich Verbrechen am 9.9.2020 — zudem ganz bewusst gesetzt wurde, weil die jeweils vorangegangenen Taten noch (immer) nicht zur gewünschten Reaktion des Fürstenhauses geführt hatten, hat der Angeklagte wiederholt bestätigt und dadurch sein (jeweils) vorsätzliches Handeln selbst eingestanden (*exemplarisch ON 24 AS 233 und ON 48 AS 465f*).

4. Rechtliche Beurteilung

Aus rechtlicher Sicht ist im Hinblick auf die angezogenen Straftatbestände (lediglich) zu bemerken, dass die **Bombendrohungen** des Angeklagten (Punkt III.) **mangels unrechtmässigem Bereicherungsvorsatz** (vgl dazu zur Rezeptionsvorlage *Flora* in *Leukauf/Steininger StGB⁴ § 144* Rz 13 mwN) "nur" als **schwere Nötigungen** zu qualifizieren waren, dies gleichwohl **tateinheitlich** (idealkonkurrierend) **mit dem Vergehen des Landzwanges**, da diesbezüglich jedenfalls ein grösserer Personenkreis und eine Störung des öffentlichen Friedens gegeben war (im Detail dazu zur Rezeptionsvorlage *Plöchl* in *Höpfel/Ratz, WK² StGB § 275* (Stand 2.9.2020, rdb.at) Rz 4 f.).

Der Angeklagte **P K** wird somit nach Durchführung des Beweisverfahrens im Sinne der Anklage tat- und schuldangemessen zu bestrafen sein.

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 19. Oktober 2020

M*** J*** M***

(Staatsanwalt)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:

08 ST.2020.434

13 UR.2020.354

Der
Untersuchungsrichter

nach Einsicht samt Anklageschrift gegen **P K** in 2-facher Ausfertigung.

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 19. Oktober 2020//MAMV

08 ST.2020.434

Übertragung
Tonband-PROTOKOLL

über die öffentliche Schlussverhandlung

vor dem

Fürstlichen Land- als Kriminalgericht

Vaduz, 11.11.2020

Beginn: 08:30 Uhr

Strafsache

gegen: P K, geboren am xxx.1964, 9490 Vaduz,
derzeit im Landesgefängnis,

wegen: Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB; Vergehen der
Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1 StGB; Vergehen der
gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB;
Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs
1 Z 1 StGB; Vergehen des Landzwanges nach § 275 StGB;

Anwesende Gerichtspersonen:

Vorsitzender: Dr. A*** E***
Beisitzer: M*** J***
Kriminalrichterin: B*** B***-W***

Schriefführer: Gerichtspraktikant: P

weiter gegenwärtig:

Staatsanwaltschaft: Mag. M*** J*** M***
Angeklagter: P K
Verteidigerin: Rechtsanwältin MLaw S K für Dr. M W
Dolmetscher: C S c/o Interligua Anstalt
Sachverständige: Dr. med. K A, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH

Die Schlussverhandlung beginnt um 08:30 Uhr mit dem Aufruf der Sache durch den Protokollführer (§ 187 StPO).

Nach Eröffnung der Schlussverhandlung stellt der Vorsitzende gemäss § 188 StPO an den Ankläger, den Angeklagten, den Angeklagtenvertreter sowie an die anwesenden Richter (Beisitzer/Kriminalrichterin) die Frage, ob bei einem der letzteren ein Ausschlussgrund vorhanden ist.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten P K gemäss § 189 StPO zu den persönlichen Verhältnissen und dieser gibt nach Belehrung gemäss § 193 StPO zur Person befragt an:

Familienname: K
Vorname: P
Geburtsdatum und -Ort: xxx.1964 in X/FR
Aufenthaltsort: derzeit im Landesgefängnis Vaduz
Staatsangehörigkeit: Frankreich
Zivilstand: ledig
Muttersprache: Französisch
Beruf: bis 2007 Bankangestellter, seither im Krankenstand (Invalidität)
Frühere Wohnadresse: Frankreich, X, Rue xxx
Vermögen: einige tausend Euro Bankguthaben, derzeitige Höhe des Kontostands unbekannt, vormals ca. 40'000 EUR, der Kontostand hat aber beträchtlich abgenommen

Schulden:	keine
Einkommen:	CHF 900.00 als Rente (Krankenstand/Invalidität) 12 Mal im Jahr
Sorgepflichten:	keine
Vorstrafen:	keine (FL ON 4, Frankreich: ON 8, AT: ON 17)

Nach Umfrage: keine weiteren Fragen zur Person.

L.d.k.E.

Der Vorsitzende ermahnt den Angeklagten gemäss § 189 StPO, dem nunmehr folgenden Verfahren seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Verlesen wird die Anklageschrift der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 19.10.2020 (ON 70).

Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen und gibt nach Belehrung gemäss § 193 StPO zur Sache befragt an:

Der Inhalt der heute verlesenen Anklageschrift ist mir bekannt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nunmehr vom Vorsitzenden zu den einzelnen Punkten der Anklageschrift vernommen werde. Ich werde belehrt, dass ich nicht verhalten werden kann, die an mich gerichteten Fragen zu beantworten.

Über Vorhalt, dass ich bereits am 04.09.2020 (ON 1), am 09.09.2020 (2, AS 21 ff) und am 23.09.2020 (ON 48, AS 479 ff, und ON 62, AS 845 ff) von der Polizei zweimal sowie am 11.09.2020 (ON 14) und am 25.09.2020 (50) vom Untersuchungsrichter einvernommen wurde, und der Frage, ob meine damaligen Angaben der Wahrheit entsprechen und ich diese zu meiner heutigen Verantwortung erhebe:

Ich möchte schon einiges, was ich gesagt habe, korrigieren. Ich möchte korrigieren, was ich damals über meine Drohungen gesagt habe. Ich habe schon gesagt, dass ich eine Waffe dabei habe, dies war aber gar nicht wahr.

Über Frage, ob ich mich schuldig bekenne, am 04.09.2020 sechs Flaschen Weisswein und eine Tragetasche im Shop von Liechtenstein Marketing gestohlen zu haben und dadurch Liechtenstein Marketing im Umfang von CHF 150.00 an Vermögen geschädigt zu haben (Punkt I.a. der Anklage):

Ja, ich bekenne mich bezüglich dieses Diebstahls für schuldig.

Über Frage, ob ich mich schuldig bekenne hinsichtlich des Vorwurfs, am 04.09.2020 eine Sachbeschädigung begangen zu haben, indem ich die erwähnten Weissweinflaschen gegen die Fassade des Landtagsgebäudes warf, wodurch ein Schaden in Form eines Reinigungsaufwands im Ausmass von CHF 350.00 entstanden ist (Punkt I.b. der Anklage):

Ich habe Weissweinflaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen.

Über Vorhalt des Vorwurfs, dass ich J H am Körper zu verletzen versucht habe, indem ich eine der Weissweinflaschen gezielt gegen diesen warf, wobei es nur deswegen beim Versuch geblieben ist, weil die Flasche J H verfehlte und stattdessen an einer Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes auftraf (Punkt I.c. der Anklage):

Dies entspricht nicht der Wahrheit. Ich wollte Herrn J H nicht verletzen. Ich habe nicht gezielt nach ihm geworfen.

Über Frage, ob ich im Werfen von Gegenständen geübt bin:

Nein.

Über Frage, ob ich den J H mit einer Weinflasche treffen und am Körper verletzen wollte:

Nein. Überhaupt nicht. Ich wollte den Herrn J H gar nie treffen. Die Flasche landete drei Fenster neben ihm. Ich war nicht so weit entfernt. Wenn ich ihn treffen hätte wollen, hätte ich ihn getroffen. Ich hätte mit anderen Worten den Herrn J H schon getroffen, wenn ich gewollt hätte. Dies war aber nicht meine Absicht.

Über Vorhalt des Vorwurfs, am 07.09.2020 gegenüber B B telefonisch auf Englisch die Äusserung getätigt zu haben, dass ich bereit sei, jemanden zu

töten und es mir egal ist, ob es Seine Durchlaucht Fürst H A oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die Genannten gefährlich mit dem Tod bedroht zu haben, um diese in Furcht und Unruhe zu versetzen (Punkt II. der Anklage):

Ich gebe zu, dass ich das schon gemacht habe und auch diese Aussage telefonisch getätigt habe. Ich hätte dies aber nie gemacht bzw. in die Tat umgesetzt. Ich habe sogar eine schriftliche Entschuldigung verfasst und an das Schloss geschickt. Ich habe um Verzeihung gebeten. Ich war in dem Zeitpunkt urteilsunfähig und fühle mich daher unschuldig. Ich plädiere diesbezüglich auch auf unschuldig.

Über weiteren Vorhalt des Vorwurfs, dass ich am 09.09.2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift „Bomb blow up in 10 minutes“ vor dem Landtagsgebäude und im Eingangsbereich der LGT Bank AG jeweils eine schwere Nötigung begangen haben soll, da ich die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich zur Evakuierung der Gebäude und zur Absperrung des Städtle sowie der Hauptstrasse „Herrengasse“ für den Individualverkehr genötigt habe (Punkt III.a. der Anklage):

Ich gebe zu, dass ich dies gemacht habe, und ich bedauere dies. Ich möchte mich gegenüber der Fürstlichen Familie sowie den anderen betroffenen Personen gegenüber entschuldigen. Ich bekenne mich nicht schuldig. Ich war in einem Zustand, indem ich die Realität nicht wahrgenommen habe. Ich war in einem psychotischen Zustand. Ich war einen Monat in Schruns in den Ferien und habe mich dort in einem depressiven Zustand befunden. Ich habe das Zimmer nur zum Essen verlassen. Normalerweise habe ich in den Ferien sonst Wanderungen unternommen. Ich habe auch einen Monat lang meine Medikamente nicht eingenommen. Ich war daher nicht urteilsfähig und bekenne mich daher nicht schuldig.

Über weiteren Vorhalt, dass mir auch vorgeworfen wird, durch das Platzieren der besagten zwei Pakete vor dem Landtagsgebäude und der LGT Bank AG einen grossen Personenkreis durch Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vermögen in Furcht und Unruhe

versetzt zu haben, wodurch ich das Vergehen des Landzwangs nach § 275 StGB begangen haben soll (Punkt III.b. der Anklage):

Ich bedaure dies sehr. Ich wusste gar nicht was ich tat und die Gefährlichkeit meiner Tat habe ich in dem Moment gar nicht gespürt und auch gar nicht wahrgenommen. Ich bekenne mich auch diesbezüglich nicht schuldig, weil ich nicht urteilsfähig war.

Über Vorhalt des forensisch-psychiatrischen Gutachtens vom 05.10.2020 (ON 65), wonach ich an einer schweren psychischen Störung im Sinne einer paranoiden Schizophrenie leide:

Ich bin mir dessen bewusst .

Über Vorhalt, dass gemäss Gutachten meine Urteilsfähigkeit nur stark eingeschränkt, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen war:

Ich war total urteilsunfähig, als ich diese Taten begangen habe. Ich stimme mit der Gutachterin diesbezüglich nicht überein. Ich bin mit der Realität nicht verbunden. Mein Neurologe sagte mir schon oft, dass es mir am Realitätsbezug fehlt. Ich war völlig von der Realität entfernt. Ich war in einem ganz niedrigen psychischen Stand und deshalb ist dies passiert. Ich war völlig von der Realität abgeschieden und befand mich in einer Psychose. Ich hatte einen psychotischen Zustand und aus meiner Sicht war ich absolut urteilsunfähig und daher schuldunfähig.

Über weiteren Vorhalt, dass ich die mir vorgeworfenen Taten im September aufgrund dieser Erkrankung begangen habe, dass die Erkrankung zum Tatzeitpunkt akut und schwer ausgeprägt war mit paranoiden Wahnvorstellungen und starker affektiver Begleitreaktion (Enttäuschung, Frustration, Ärger). Über Frage, wie ich mich dazu äussere:

Dies trifft zu.

Über Vorhalt, dass die Gutachterin ausführt, dass die durch Schizophrenie bedingte wahnhafte Überzeugung, Opfer vom Fehlverhalten der Liechtensteinischen Fürstenfamilie zu sein, ausschlaggebend gewesen ist für die pathologische Handlungsmotivatoren und ich mir über die vorgeworfenen

Handlungen Gehör zu verschaffen versucht habe, um meine angeblichen Ansprüche gegen die Fürstenfamilie durchzusetzen:

Dies trifft zu.

Über Frage, was ich dachte, was geschieht, wenn ich entsprechende Bombenattrappen beim Landtagsgebäude und beim Gebäude der LGT Bank platziere:

Da ich wusste, dass es sich um Attrappen [bzw.um](#) einen „Fake“ handelte, bin ich schon davon ausgegangen, dass auch nichts passieren könnte. Ich wollte wieder am Dialog mit der Fürstlichen Familie anknüpfen. Deshalb habe ich dies getan.

Über Frage, ob ich davon ausgegangen bin, dass weite Teile des Zentrums von Vaduz abgesperrt und Leute aus Gebäuden evakuiert werden müssen:

Nein, damit habe ich nicht gerechnet.

Über Frage, wie gross ich damals unmittelbar vor der Tatausführung die Personengruppe einschätzte, die durch die beiden Bombenattrappen in Furcht und Unruhe versetzt würden:

Ich habe darüber gar nicht nachgedacht. Ich dachte nur an die Personen, die da im Empfangsbereich der Bank gewesen sind. Ich dachte, dass nur diese davon betroffen sein könnten.

Über neuerliche Frage, ob ich dadurch diesen Personenkreis aufgrund der von mir verursachten Furcht in einen länger währenden Ausnahmezustand versetzen wollte:

Für mich waren es leere Pakete und deshalb habe ich gar nicht realisiert, wie schwer meine Tat wog. Ich kann zum Ausnahmezustand daher nichts sagen.

Über Frage, was ich denn sonst mit dem Platzieren von Bombenattrappen bewirken wollte:

Es war nicht meine Absicht, jemandem etwas Schlechtes oder Böses zu tun.

Über Vorhalt, dass ich schon davon ausgehen musste, dass die Drohung als ernst wahrgenommen wird, und ich daher die Evakuierung von Gebäuden und das Absperren der Herrengasse erzwungen habe:

Meine Idee war eben, den Dialog mit der Fürstenfamilie wieder aufzunehmen.

Über Fragen des Staatsanwalts:

Über Vorhalt meiner eigenen Aussage, dass ich jetzt Medikamente bekomme; über Frage, ob ich heute der Überzeugung bin, dass ich Mitglieder der Fürstlichen Familie persönlich kenne:

In meinen Gedanken ja. Ich möchte mich darüber aber nicht mehr äussern. Ich möchte auch, dass es damit jetzt aufhört.

Über Vorhalt des Vorfalls vom 04.09. mit den Weinflaschen und der Tatsache, dass ich danach von der Landespolizei einvernommen wurde; damals habe ich gesagt, dass man davon ausgehen könne, dass nichts mehr passiert; und danach sind doch weitere Vorfälle geschehen:

Ich war mir damals nicht bewusst über meine Taten.

Über Vorhalt, dass ich wiederholt ausgesagt habe, dass ich von der Realität abgeschnitten war und nicht zurechnungsfähig gewesen bin; über weiteren Vorhalt, dass ich dann trotzdem heute sagen kann, dass ich damals niemanden in Furcht und Unruhe versetzen wollte. Wie kann ich über die damalige Motivation dann mit selbst so im Klaren sein: Wie kann ich aussagen, dass ich niemanden damals gefährden wollte und wieso weiss ich das heute so genau?

Für mich sind das zwei verschiedene Sachen. Im Grunde wollte ich nie jemandem gegenüber etwas Böses oder Schlechtes tun.

Über Frage, woher ich heute weiss, wie ich mich damals gefühlt habe:

Was geschehen ist, ist ein ganzes Verfahren. Ich war damals depressiv, als ich hier war. Ich habe meine Medikamente nicht eingenommen. Im Zuge dieses Verfahrens ist es dann so, dass dies geschehen ist.

Über Frage, was ich mir denken würde, wenn ich sähe, dass jemand bei einem Gebäude eine Schachtel mit der Aufschrift „Bombe“ platziert, wenn auf der Schachtel auch noch steht, dass die Bombe in zehn Minuten hochgeht:

Selbstverständlich ist es etwas, was Angst verursacht und beängstigend ist.

Über Frage, ob ihm klar ist, dass damals niemand wusste, dass in den Paketen nur Zucker gewesen ist:

Das verstehe ich schon.

Über Fragen der Verteidigerin:

Über Vorhalt des Vorfalls vom 04.09. und dem Flaschenwurf: Über Frage, wie mein psychischer Zustand zum Zeitpunkt des Vorfalls gewesen ist:

Ja, ich war damals urteilsunfähig. Ich war weit von der Realität entfernt. Ich war in einem psychotischen Zustand.

Über Vorhalt, dass mich der Richter gefragt hat, ob ich mich schuldig bekenne:

Ich habe mich ja schuldig bekannt.

Über Frage, ob ich wirklich schuldig gewesen bin und ob ich mir damals der Tat auch bewusst gewesen bin:

Ich war auch damals urteilsunfähig und habe die Tat daher nicht schuldhaft begangen. Ich plädiere auch in diesem Punkt für unschuldig.

Über Frage, wann ich das letzte Mal vor den Taten die Medikamente eingenommen habe:

Ende Juli, Anfangs August war das letzte Mal, dass ich die Medikamente eingenommen habe.

Über Vorhalt, dass ich bei der Landespolizei ausgesagt habe, dass ich am 04.09. und am 09.09. nicht ich selbst gewesen bin und dass ich mich nicht real gefühlt hätte; über Frage, was ich mit dieser Aussage meine:

Damit meine ich, dass ich mich nicht wohl gefühlt habe. Ich war nicht urteilsfähig. Ich war depressiv und psychotisch. Ich war fern der Realität.

Über Frage, warum ich gerade Weissweinflaschen gestohlen habe:

Ich wollte das Gebäude nicht mit einem Rotwein beschmutzen.

Über Frage, ob ich den Herrn J H gesehen habe, als dieser aus dem Fenster mir zugerufen hat:

Ich habe Herrn J H wahrgenommen. Er hat mir auch gesagt, dass er die Polizei anrufen werde.

Über Frage, ob das Fenster von Herrn J H beim Büro offen gewesen ist:

Ja.

Über Frage, wo die Flaschen genau eingeschlagen sind:

Das war drei Fenster weiter.

Über Frage, wie ich die Wurfbewegung ausgeführt habe:

Ich habe die Wurfbewegung von unten her ausgeführt.

Über Vorhalt des Vorfalls vom 07.09. und über Frage, in welchem psychischen Zustand ich mich damals gefühlt habe:

Ich war nicht in meinem normalen Zustand. Dies gilt auch für den 09.09.

Über Frage, ob ich kurz vor der Tat am 09.09. mich noch hätte um entscheiden und anders handeln können:

Nein, das hätte ich nicht.

Über Frage, wo ich mich vor den Vorfällen befunden habe und wie es mir da ergangen ist:

Ich war damals in Österreich, nämlich in Schruns. Ich hatte Depressionen und Psychosen. Ich war in einem schlechten Zustand.

Über Frage, wann ich das letzte Mal meinen Psychiater in Frankreich aufgesucht habe:

Das war am letzten Juni. Es wurde besprochen, in welche Klinik ich gehen könnte, um mich behandeln zu lassen. Es wurde nichts Bestimmtes besprochen, aber wir waren eine Klinik am Suchen.

Über Frage, ob ich noch etwas hinzufügen möchte:

Ich bedaure es sehr, was vorgefallen ist. Ich möchte mich bei der Fürstlichen Familie und allen betroffenen Personen entschuldigen und diese um Verzeihung bitten. Ich werde nie mehr so etwas Fürchterliches tun.

I.d.k.E.

Eröffnung des Beweisverfahrens.

Einvernommen wird

die Zeugin R B,

geboren am xxx.1959 in X c/o
Liechtenstein Marketing, 9490
Vaduz, fremd, wahrheitserinnert,
belehrt nach den §§ 108, 118 StPO,
288 StGB, vorläufig unbeeidet; diese
gibt an:

Über Frage, was ich zum Diebstahl von Weinflaschen und einer Tragetasche durch den Angeklagten sagen kann:

Damals hatte die Praktikantin den offiziellen Dienst. Ich war nicht zugegen. Der Vorfall wurde von der Videokamera aufgezeichnet.

Über Frage, ob ich weitere Wahrnehmungen gemacht habe und ob auch wir von der Evakuierung am 09.09.2020 betroffen waren bzw. etwas mitbekommen haben:

Damals, als die Bombendrohung geschah, gab es eine Absperrung und die Gäste und die Mitarbeiter im Liechtenstein Center mussten dort bleiben und durften die Lokalität nicht verlassen. Diesbezüglich ist uns aber kein Schaden entstanden.

I.d.k.E.

Einvernommen wird

der Zeuge R B,

geboren am xxx.1971 in Vaduz,
liechtensteinischer
Staatsangehöriger, Angestellter, c/o
Amt für Bau und Infrastruktur, 9490
Vaduz, fremd, wahrheitserinnert,
belehrt nach den §§ 108, 118 StPO,
288 StGB, vorläufig unbeeidet; dieser
gibt an:

Über Frage, wie gross der Reinigungsaufwand war aufgrund des Flaschenwurfes gegen das Landtagsgebäude und was konkret zu tun war:

Ein Mitarbeiter der Hausdienste der Liechtensteinischen Landesverwaltung hat die Scherben der zerbrochenen Flaschen zusammengeräumt und die Scherben sodann auch entsorgt. Es ist entsprechender Arbeitsaufwand in dieser Höhe entstanden. Es war eine Leistungstunde, entsprechend CHF 350.

Über Frage, ob die Fassade Schaden genommen hat:

Es wurden keine erkennbaren Schäden verursacht. An der hellen Fassade hat man laut Auskunft des Mitarbeiters vor Ort nichts gesehen, da es Weisswein war.

Über Frage, ob ich noch weitere Wahrnehmungen zur Sache gemacht habe:

Ich habe sonst keine Wahrnehmungen gemacht und war auch von der Bombendrohung nicht betroffen.

Über Fragen des Staatsanwalts:

Da es Weisswein war, hat man an der Fassade keine Spuren gesehen. Ob man die Fassade putzen musste, weiss ich nicht. Ich vermute, dass man sie kurz mit Wasser abgespritzt hat.

I.d.k.E.

Einvernommen wird

die Zeugin C Z,

geboren am xxx.1973 in Walenstadt, liechtensteinische Staatsangehörige, Angestellte auf Schloss Vaduz, wohnhaft in X, xxx, fremd, wahrheitserinnert, belehrt nach den §§ 108, 118 StPO, 288 StGB, vorläufig unbeeidet; diese gibt an:

Über Frage, ob mir der Name P K ein Begriff ist und wenn ja, woher:

Ich hatte bei der Arbeit ein Telefongespräch mit einem Herrn namens P K. Er rief auf Schloss Vaduz an und sagte dann zu mir am Telefon, dass er sich aufregen würde. Er sei wütend auf den Fürsten und den Erbprinzen, da diese undankbar seien. Er hätte ihnen vor langer Zeit Tipps gegeben wegen Microsoft und er hätte dafür nie etwas erhalten. Er erwähnte dann den Flaschenwurf und ich fragte ihn dann, warum er das gemacht hatte. Er sagte dann zu mir, er sei wütend. Dann sagte er, dass er bereit sei, jemanden zu töten und dass es ihm egal sei, ob dies der Fürst oder der Erbprinz sei. Das Gespräch wurde auf Englisch geführt. Ganz am Anfang wurde das Gespräch auf Französisch geführt. Danach wurde es in Englischer Sprache geführt. Die Drohung fiel in Englisch.

Herr P K hatte davor schon mal angerufen. Ich war dieses Mal aber das erste Mal am Apparat; doch hat er schon die letzten vier, fünf, sechs Jahre zurück angerufen. Auch die Mutter von Herrn K hat mal angerufen. Auch in den letzten Wochen hatte die Mutter von Herrn P K mehrfach angerufen.

Über Vorhalt, dass die Anklage dem P K vorwirft, am 07.09.2020 telefonisch mir gegenüber auf Englisch entsprechende Drohungen geäußert zu haben, und der Frage, ob dies zutrifft und ob ich diese Drohung ernst genommen habe:

Er sagte konkret: „I am ready to kill somebody.“ Danach sagte er sinngemäss, dass es ihm egal sei wen, ob er den Erbprinzen oder den Fürsten töten würde.

Ich habe diese Drohungen ernst genommen. Meine Arbeitskollegin sitzt vis-ä-vis von mir und ich schilderte ihr dies kurz. Wir gingen dann zum Erbprinzen ins Büro und ich besprach dies mit ihm direkt. Er empfahl dann, dass ich mich bei der Polizei melden solle.

Über Frage, ob ich hierdurch beunruhigt wurde und die Drohungen ernst genommen habe:

Ich war selbst auch beunruhigt und die Drohungen habe ich wie gesagt ernst genommen.

Über Fragen der Kriminalrichterin:

Der Beschuldigte hat sich namentlich vorgestellt, als er auf dem Schloss angerufen hat.

Über Fragen der Verteidigerin:

Über Frage, wie ich den Zustand von Herrn P K interpretierte, ob er verwirrt oder gefasst war, und welchen Eindruck ich hatte:

Er war ganz gefasst. Er hatte eine sehr ruhige Art und es beunruhigte mich mehr als ihn.

Über Vorhalt dass ich ausgesagt hatte, dass er in den letzten Jahren mehrfach angerufen hat und der Frage, ob damals das Thema Investitionstipps auch schon zur Sprache gekommen war oder ob dies das erste Mal gewesen ist:

Es ging ihm diesmal konkret um Microsoft und wegen den Aktien. Davor ging es immer um die LGT. Es gab sonst nichts Spezielles oder Konkretes.

I.d.k.E.

Einvernommen wird

der Zeuge U O,

geboren am xxxx.1970,
 liechtensteinischer
 Staatsangehöriger, verheiratet,
 Angestellter bei der LGT Financial
 Services AG, wohnhaft in xxx, fremd,
 wahrheitserinnert, belehrt nach den
 §§ 108, 118 StPO, 288 StGB, vorläufig
 unbeeidet; dieser gibt an:

Über Aufforderung, zu schildern, was sich am 10.09.2020 bei der LGT ereignet hat und weshalb die Polizei alarmiert wurde:

Um 13.52 Uhr wurde die Paketbombe im Eingangsbereich der LGT deponiert. Um 13.55 Uhr hatte ein Anlageberater den Kundenempfang informiert. Dann wurde die Sicherheitszentrale informiert. Dann wurde die Polizei aufgeboten. Es wurde dann auch der LGT-Sicherheitsrat beigezogen. Es wurde dann der erste Stock evakuiert. Es wurde auch der technische Dienst aufgeboten, damit die Polizei nicht alleine ist. Es erschien dann die Polizei. Die hat dann dieses Paket untersucht und festgestellt, dass es eine Attrappe ist und diese entfernt. Es wurde die Hauptstrasse abgesperrt. Ich denke, dass die Absperrung von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr gedauert hat.

Über Vorhalt wonach ich die Polizei alarmiert habe und wonach sämtliche Kunden ins Freie begleitet wurden:

Ja, ich sitze in der Sicherheitszentrale und habe alles über die Videoüberwachung wahrgenommen. Der Vorhalt ist korrekt.

Über Frage, wie viele Personen aus dem Gebäude evakuiert wurden:

Ich habe leider keine Ahnung, wie viele Personen effektiv betroffen waren. Die Sicherheitszone überwacht beide Gebäudekomplexe in Bendern und Vaduz. Wenn ich in Vaduz arbeite, arbeite ich im Überwachungsraum in

Vaduz, und wenn ich in Bendern arbeite, bin ich in Bendern. Die Räume sind schon lokal jeweils vorhanden.

Über Frage, ob ich selbst vor Ort war und weitere Wahrnehmungen gemacht habe:

Nein.

Über Frage, ob ich wegen der Bombenattrappe in Furcht und Unruhe versetzt worden bin:

Eine halbe Stunde lang war ich schon in Furcht und Unruhe versetzt. Danach hat sich die Situation wieder beruhigt.

Über Fragen der Verteidigerin:

Über Frage, ob ich die Schachtel lediglich über die Videoanlage gesehen habe oder auch „in natura“:

Ich habe sie nur über Video wahrgenommen. Ich bin in der Sicherheitszentrale gewesen und ich durfte da nicht raus. Das gehört zum Sicherheitsdispositiv.

Über Frage, ob ich es für möglich hielt, dass sich darin eine echte Bombe befindet:

Es ist über die Videoaufzeichnung nicht entscheidend, was ich denke, was es ist. Ich muss davon ausgehen, dass es eine echte Bombe ist, und daher habe ich auch die Polizei und den Rest alarmiert.

I.d.k.E.

Einvernommen wird

der Zeuge J E,

geboren am xxx.1966
schweizerischer Staatsangehöriger,
Bankangestellter, c/o Angestellter
der LGT Bank AG, c/o LGT Bank AG,
fremd, wahrheitserinnert, belehrt

nach den §§ 108, 118 StPO, 288 StGB,
vorläufig unbeeidet; dieser gibt an:

Über Vorhalt, dass ich seitens der LGT als informierter Vertreter benannt wurde und über Frage, was ich zu dem Vorfall vom 09.09.2020 beim Gebäude der LGT in Vaduz für Angaben machen kann:

Ich war damals anwesend. Ich war im Gebäude Egerta, welches von der Evakuierung nicht betroffen war. Ich wurde über das Sicherheitsdispositiv aufgeboten. Ich bin Mitglied des Krisenstabs und dieser wurde aktiviert. Ich wurde über einen Telefonanruf aufgeboten und habe mich dann in eine Telefonkonferenz eingewählt. Da waren elf Teilnehmer dabei, verschiedene Personen aus der LGT Gruppe. Wir wurden anlässlich dieser Telefonkonferenz informiert, dass beim Hauptgebäude 1 ein Gegenstand deponiert worden sei. Es wurde mitgeteilt, dass es sich unter Umständen um eine Bombe handelt. Es wurde auch mitgeteilt, dass das Hauptgebäude 1 vollständig evakuiert worden sei. Davon sind ungefähr 80 Mitarbeiter betroffen.

Über Frage, wie viele Personen aus den Gebäuden der LGT evakuiert werden mussten:

Wie gesagt, waren dies ungefähr 80 Personen.

Über Frage, wann die Evakuierung begann und wie lange es dauerte, bis Entwarnung gegeben wurde:

Ich schätze, dass diese insgesamt zwei Stunden andauerte.

Über Frage, ob sich die LGT dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen hat und wenn ja, wann dies in welcher Form geschehen ist und welcher Betrag geltend gemacht wird:

Es ging uns eher darum, dass wir entsprechend informiert werden. Die LGT verzichtet auf eine konkrete Schadensersatzforderung gegen den Angeklagten.

I.d.k.E.

Erörtert wird das Gutachten vom 05.10.2020 (ON 65) durch

die Sachverständige

Dr. med. K A,

Personalien gerichtsbekannt, an den Sachverständigeneid erinnert; diese gibt wie folgt an:

Über Fragen des Vorsitzenden:

Ich verweise zunächst auf mein schriftliches Gutachten, ON 65, und halte dieses vollinhaltlich aufrecht. Aus dem bisherigen Verhandlungsverlauf hat sich nichts ergeben, was zu einer anderen Beurteilung führen würde. Aufgrund des heute Gehörten ergänze ich das Folgende: Ich habe es im Gutachten etwas anders eingeschätzt als der Angeklagte heute. Herr P K behauptet heute nunmehr, dass er bei den entsprechenden Taten zur Gänze unzurechnungsfähig gewesen ist.

Über Vorhalt, dass im Gutachten das Folgende ausgeführt wird:

„Die Zurechnungsfähigkeit des Exploranden war tatzeitaktuell schwer beeinträchtigt, das heisst die medizinischen Voraussetzungen für die Annahme einer schwer verminderten Schuldfähigkeit (mässig beeinträchtigte Einsichtsfähigkeit, schwer beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit) liegen aus psychiatrischer Sicht in Bezug auf die angelasteten Taten vor.“ Über Frage, warum die Steuerungsfähigkeit schwer beeinträchtigt war, wenn die Einsichtsfähigkeit hingegen nur mässig beeinträchtigt gewesen ist; als Laie würde man meinen, dass diese beiden Fähigkeiten korrelieren bzw. miteinander in Beziehung stehen; über Aufforderung, dies näher zu erläutern:

Es ist eine technische Unterscheidung. Bei der Einsichtsfähigkeit geht es darum, ob man Recht und Unrecht unterscheiden kann. Es ist davon auszugehen, dass Herr P K schon wusste, dass es Unrecht ist, wenn man etwas stiehlt, wenn man Flaschen gegen ein Gebäude wirft oder eine Bombenattrappe platziert oder Drohungen ausspricht. Durch das eigene Unrecht, das subjektiv erlitten wurde, wird das in der eigenen Gedankenwelt aber relativiert. Bei der Steuerungsfähigkeit verhält es sich so, dass wenn die Einsichtsfähigkeit durch diese Gedankenwelt schon relativiert ist, es dann durch die affektive Komponente noch weiter abgeschwächt wird. Mit der

affektiven Komponente meine ich Gefühle wie Wut, Ärger etc., auch Enttäuschung.

Bei vorliegender Krankheitseinsicht würde über Jahre hinweg eine ambulante Therapie ausreichen und entsprechende Erfolge zeigen, wenn auch die entsprechenden Medikamente tatsächlich eigenverantwortlich eingenommen werden würden.

Über Vorhalt, dass der Angeklagte nunmehr behauptet, zu den jeweiligen Tatzeitpunkten zur Gänze zurechnungsunfähig gewesen zu sein und daher auf nicht schuldig plädiert (§ 11 StGB):

Die Handlungen und Gedanken sind nicht komplett unnachvollziehbar, sie folgen einer eigenen Sicht. Dies war nicht völlig realitätsfremd. Zum Beispiel der Gedankengang beim Diebstahl des Weins. Er dachte, der Wein würde ihm zustehen, weil man ihm ja so viele Milliarden schulde. In seiner Vorstellung war es daher nicht ganz so unrecht, den Wein zu stehlen. Er wusste aber, dass es nicht sein Wein gewesen ist.

Über Vorhalt, dass der Angeklagte heute ausgesagt hat, dass er absichtlich Weisswein genommen hat, weil Weisswein weniger Flecken macht:

Dies zeigt, dass doch noch eine gewisse Übersicht vorhanden war und ein gewisses Denken an die Zukunft möglich gewesen ist.

Über Fragen des Staatsanwalts:

Über Frage, ob sie ausgesagt hat, dass die jetzige Medikation suboptimal ist:

Ja.

Über Vorhalt, dass er heute gefragt wurde, ob er die Fürstenfamilie kennt und man sodann nicht den Eindruck hatte, dass er uns gegenüber die Wahrheit gesagt hat; über Frage, ob dies mit der nicht richtigen Medikation zu tun hat oder ein Indiz dafür ist:

Ja, dies kann ich bejahen. Die Medikation jetzt ist eine Notfall-Medikation. Eine solche Medikation kann einen so langen Wahn nicht jetzt schon vollständig zum Verschwinden bringen.

Über Vorhalt der Aussage von Frau B B, dass der Angeklagte bei der Drohung ganz ruhig war und dies eiskalt gesagt hat:

Ich habe ihn bei den Gesprächen auch als ruhig und gefasst wahrgenommen. Deswegen unterschätzt man vielleicht prima vista, was an Pathologie da ist, da sich dies nicht so nach Aussen zeigt.

Über Fragen der Verteidigerin:

Über Frage, ob Herr P K sich anders verhalten hätte können, um kurz vor den Taten diesen inneren Zwang hätte überwinden können:

Ja, die pathologische Motivation war ja, Aufmerksamkeit zu erregen. Da sind immer mehrere Optionen da, auch in der Tatsituation. Es können noch im Moment Anpassungen passieren. Auch wenn er völlig in seiner Wahnvorstellung fixiert ist, können da schon noch Abweichungen entstehen. Bezüglich der Aufmerksamkeitserregung und Kontaktherstellung mit der Fürstenfamilie: die Mittel, die er wählt, da sind schon noch Handlungsoptionen vorhanden und er entscheidet selbst, was er dann da tut.

Ich halte abschliessend mein schriftliches Gutachten vollinhaltlich aufrecht. Es ist von keiner Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 11 StGB auszugehen.

Die Sachverständige wird für ihr heutiges Erscheinen eine weitere Honorarnote übermitteln.

I.d.k.E.

Die Verteidigerin spricht sich gegen die Verlesung des Protokolls über die Einvernahme des Zeugen J H aus, insbesondere gegen die Verlesung von ON 24 AS 245 bis 267 und ON 48 AS 397.

Gemäss § 198a Abs. 1 und 2 StPO verlesen werde, nach allseitigem Verzicht auf wörtliche Verlesung, folgende Aktenstücke, deren wesentlicher Inhalt vom Vorsitzenden referiert wird:

- Anlassbericht der Landespolizei vom 09.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0107 (ON 2)

- Liechtensteinische Strafregisterauskunft des Angeklagten vom 10.09.2020 (ON 4)
- Französische Strafregisterauskunft (ON 8)
- Protokoll der Hafteinvernahme des Angeklagten vom 11.09.2020 (ON 14)
österreichische Strafregisterauskunft vom 11.09.2020 (ON 17)
- Abschlussbericht der Landespolizei vom 10.09.2020 zu Fall Nr. FL 2020-090064 (ON 24)
- Anlass- und Abschlussbericht der Landespolizei vom 23.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0107 (ON 48)
- Protokoll Haftverhandlung vom 25.09.2020 (ON 50)
- Abschlussbericht 02 der Landespolizei vom 22.09.2020 zu Fall Nr. 2020-090064 (ON 62)
- Forensisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. med. K A bezüglich des Angeklagten P K vom 05.10.2020 (ON 65)

Es werden keine weiteren Verlesungen gewünscht.

Die Verteidigerin beantragt zum Beweise dafür, dass der Angeklagte die Weissweinflaschen nicht gezielt auf J H, sondern vielmehr gezielt weit neben diesen warf und daher diesen jedenfalls nicht verletzen wollte, die Einvernahme des Zeugen J H, X-Str. 1, 9491 Ruggell.

Der Vorsitzende stellt in Aussicht, diesem Beweisantrag nicht stattgeben zu wollen.

Die Verteidigerin beantragt eine Beschlussfassung über den gestellten Beweisantrag durch den Senat.

Danach lässt sich die Verteidigerin entschuldigen, weil sie um 11:20 Uhr einen unaufschiebbaren Gerichtstermin als Parteienvertreterin in einer anderen Rechtssache beim Landgericht wahrzunehmen hat. Die Verteidigerin verlässt den Verhandlungssaal um 11:15 Uhr.

Schluss des Beweisverfahrens.

Der Staatsanwalt beantragt Schuldspruch im Sinne der Anklageschrift und eine schuld- und tatangemessene Bestrafung.

Der Angeklagte führt aus, dass er sich wiederhole und nochmals betonen möchte, dass er seine Taten bedauere. Er bedauere alles, was er gemacht habe. Er bitte die Fürstenfamilie und alle Betroffenen um Verzeihung.

Der Vorsitzende erklärt die Verhandlung für geschlossen.

Um 11:30 Uhr verlassen das Publikum, der Angeklagte, der Staatsanwalt sowie die Sachverständige und die Dolmetscherin den Saal, damit der Senat diesen für die Beratung nutzen kann.

Bei Wiedererscheinen der Parteien und der Öffentlichkeit um 12.55 Uhr wird das Verfahren fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündet das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

P K, geboren am xxx.1964 in X/Frankreich, ledig, französischer Staatsangehöriger, ausgebildeter Bankkaufmann, arbeitslos bzw. Rentenbezüger, derzeit im Landesgefängnis in Vaduz in Untersuchungshaft, davor wohnhaft in X, Rue xxx, ist

schuldig:

Er hat in Vaduz

I. am 4. September 2020

- a. fremde bewegliche Sachen, nämlich sechs Flaschen Weisswein "*Blanc de Noir*" sowie eine Tragetasche Verfügungsberechtigten der Firma "*Liechtenstein Marketing*" mit dem Vorsatz, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern, weggenommen, wodurch diese im Ausmass von CHF 150,- am Vermögen geschädigt wurden;**
- b. eine fremde Sache, nämlich die Fassade des Landtagsgebäudes dadurch verunstaltet, dass er die zu Punkt I.a. genannten Weissweinflaschen gegen diese warf, wodurch ein Schaden durch einen Reinigungsaufwand im Ausmass von CHF 350,- entstand;**

c. J H am Körper zu verletzen versucht (§ 15 StGB), indem er eine der zu Punkt I.a und I.b genannten Weinflaschen gezielt gegen diesen warf, wobei es nur deswegen beim Versuch blieb, weil die Flasche J H verfehlte und stattdessen an einer Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes auftraf;

II. am 7. September 2020 durch die gegenüber der Mitarbeiterin des Fürstenhauses C Z telefonisch (auf Englisch) getätigte Äusserung mit dem sinngemässen Inhalt, dass er bereit sei, jemanden zu töten und es ihm gleich sei, ob das seine Durchlaucht H A, Fürst von und zu Liechtenstein, oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die beiden Letztgenannten gefährlich mit dem Tod bedroht (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB), um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;

III. am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift "*Bomb Blow Up in 10 Minutes*" vor dem Landtagsgebäude und der *LGT-Bank AG* die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich der Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des "Städtle" sowie der Sperre der Hauptstrasse "Herrengasse" für den Individualverkehr, genötigt.

P K hat hiedurch

zu I.a. das Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB,

zu I.b. das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB,

zu I.c. das Vergehen der versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83

Abs 1 StGB,

zu II. die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB und

zu III. das Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1

Z 1 StGB

begangen und er wird hierfür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 106 Abs 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von 20 Monaten

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 12'000.00 (Art. 34 GGG) bestimmten Kosten des Verfahrens

verurteilt.

Gemäss § 261 StPO werden der Privatbeteiligten Liechtenstein Marketing ein Schadenersatzbetrag in der Höhe von CHF 150.00 und dem Land Liechtenstein ein Schadenersatzbetrag in Höhe von CHF 350.00 zugesprochen.

Hingegen wird P K von der wider ihn erhobenen

Anklage,

er habe in Vaduz am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift "Bomb Blow Up in 10 Minutes" vor dem Landtagsgebäude und der LGT-Bank AG einen grossen Personenkreis, nämlich die jeweils in den Gebäuden befindlichen Personen, durch Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vermögen in Furcht und Unruhe versetzt, und er habe hierdurch das Vergehen des Landzwangs nach § 275 StGB begangen, gemäss § 207 Z 3 StPO

freigesprochen.

Der Vorsitzende gibt kurz die Beweggründe unter Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen an und erteilt Rechtsmittelbelehrung.

Der Angeklagte erbittet Bedenkzeit, um sich mit seiner Verteidigerin besprechen zu können.

Der Staatsanwalt gibt ebenfalls kein Erklären ab.

Ende: 13.10 Uhr

Schriftführer:

Vorsitzender:

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht hat durch den Vorsitzenden Fürstlicher Landrichter Dr. Anton Eberle, den Fürstlichen Landrichter Martin Jehle als Beisitzer sowie durch die Kriminalrichterin Brigitte Büchel-Walzer in der

Strafsache

gegen: P K, geboren am xxx.1964,
9490 Vaduz, derzeit im Landesgefängnis,

wegen: Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB; Vergehen der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1 StGB; Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB; Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB; Vergehen des Landzwanges nach § 275 StGB;

nach der am 11.11.2020 in Anwesenheit des Schriftführers Gerichtspraktikant Dr. P, des Staatsanwaltes Mag. Marc Julian Mayerhöfer, des Angeklagten P K und seiner Verteidigerin MLaw S K sowie der Dolmetscherin C S durchgeführten öffentlichen Schlussverhandlung am selben Tag

zu Recht erkannt:

P K, geboren am xxx.1964 in X/Frankreich, ledig, französischer Staatsangehöriger, ausgebildeter Bankkaufmann, arbeitslos bzw. Rentenbezüger, derzeit im Landesgefängnis in Vaduz in Untersuchungshaft, davor wohnhaft in X, Rue xxx, ist

schuldig:

Er hat in Vaduz

I. am 4. September 2020

- a. fremde bewegliche Sachen, nämlich sechs Flaschen Weisswein "*Blanc de Noir*" sowie eine Tragetasche Verfügungsberechtigten der Firma "*Liechtenstein Marketing*" mit dem Vorsatz, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern, weggenommen, wodurch diese im Ausmass von CHF 150,- am Vermögen geschädigt wurden;
- b. eine fremde Sache, nämlich die Fassade des Landtagsgebäudes dadurch verunstaltet, dass er die zu Punkt I.a. genannten Weissweinflaschen gegen diese warf, wodurch ein Schaden durch einen Reinigungsaufwand im Ausmass von CHF 350,- entstand;
- c. J H am Körper zu verletzen versucht (§ 15 StGB), indem er eine der zu Punkt I.a. und I.b. genannten Weinflaschen gezielt gegen diesen warf, wobei es nur deswegen beim Versuch blieb, weil die Flasche J H verfehlte und stattdessen an einer Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes auftraf;

II. am 7. September 2020 durch die gegenüber der Mitarbeiterin des Fürstenhauses C Z telefonisch (auf Englisch) getätigte Äusserung mit dem sinngemässen Inhalt, dass er bereit sei, jemanden zu töten und es ihm gleich sei, ob das seine Durchlaucht H A, Fürst von und zu Liechtenstein, oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die beiden Letztgenannten gefährlich mit dem Tod bedroht (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB), um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;

III. am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift "*Bomb Blow Up in 10 Minutes*" vor dem Landtagsgebäude und der LGT Bank AG die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich der Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des "Städtle" sowie

der Sperre der Hauptstrasse "Herrengasse" für den Individualverkehr, genötigt.

P K hat hiedurch

zu I.a. das Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB;

zu I.b. das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB;

zu I.c. das Vergehen der versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83 Abs 1 StGB;

zu II. das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB;

zu III. das Verbrechen der schweren Nötigung nach § 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB;

begangen und wird hierfür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 106 Abs 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von 20 Monaten

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 12'000.00 (Art. 34 GGG) bestimmten Kosten des Verfahrens

verurteilt.

Gemäss § 261 StPO werden der Privatbeteiligten Liechtenstein Marketing ein Schadenersatzbetrag in der Höhe von CHF 150.00 und dem Land Liechtenstein ein Schadenersatzbetrag in der Höhe von CHF 350.00 zugesprochen.

Hingegen wird P K von der wider ihn erhobenen

Anklage,

er habe in Vaduz am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift "Bomb Blow Up in 10 Minutes" vor dem Landtagsgebäude und der

LGT Bank AG einen grossen Personenkreis, nämlich die jeweils in den Gebäuden befindlichen Personen, durch Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vermögen in Furcht und Unruhe versetzt, und er habe hierdurch das Vergehen des Landzwangs nach § 275 StGB begangen, gemäss § 207 Z 3 StPO

freigesprochen.

Gründe:

Aufgrund des in der Schlussverhandlung durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere der durchgeführten Einvernahmen des Angeklagten, der Zeugen B R, R B, C Z, U O und J E, der mündlichen Erörterung des Gutachtens der Sachverständigen Dr. med. K A vom 05.10.2020 (ON 65) durch dieselbe und die Verlesung gemäss § 198a Abs. 1 und 2 StPO des Anlassberichts der Landespolizei vom 09.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0107 (ON 2), der Liechtensteinischen Strafregisterauskunft des Angeklagten vom 10.09.2020 (ON 4), der Französischen Strafregisterauskunft des Angeklagten (ON 8), des Protokolls der Hafteinvernahme des Angeklagten vom 11.09.2020 (ON 14), der österreichischen Strafregisterauskunft vom 11.09.2020 (ON 17), des Abschlussberichts der Landespolizei vom 10.09.2020 zu Fall Nr. FL 2020-09-0064 (ON 24), des Anlass- und Abschlussberichts der Landespolizei vom 23.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0107 (ON 48), des Protokolls Haftverhandlung vom 25.09.2020 (ON 50), des Abschlussberichts 02 der Landespolizei vom 22.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0064 (ON 62) und des Forensisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. K A bezüglich des Angeklagten P K vom 05.10.2020 (ON 65) steht nachfolgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Zur Person:

Der 56-jährige Angeklagte P K ist französischer Staatsangehöriger, ledig und in X, Frankreich, in der Rue xxx, wohnhaft, wobei er zuletzt bzw. vor seiner Inhaftierung im Hotel P in AT-6780 Schruns, Österreich, vorübergehend aufhältig war. Er ist ausgebildeter Bankkaufmann und war als solcher auch bis ins Jahr 2007 tätig. Aufgrund von Krankheit und Invalidität ist er seit 2007 arbeitsunfähig. An Einkünften bezieht er nach eigenen Angaben monatlich (umgerechnet) ca. CHF 900.00 in Form einer Invalidenrente und verfügt zudem über Ersparnisse in der Höhe von mehreren Tausend Euro. Zu Beginn

des Strafverfahren gab er an, über ein Bankguthaben von EUR 40'000.00 zu verfügen. Dieses Guthaben hat sich im Zuge des laufenden Verfahrens jedoch in unbekannter Höhe verringert. Diesem Vermögen stehen weder Schulden noch Sorgepflichten gegenüber. Der Angeklagte ist bislang unbescholten.

Zur Sache

Der Angeklagte leidet seit Jahrzehnten unter psychischen Problemen und spätestens seit dem Jahr 2006 nachhaltig an einer schweren psychischen Störung in Form einer paranoiden Schizophrenie (Klassifikation ICD-10F20.0). Er war diesbezüglich in seiner Heimat in (Dauer-)Behandlung bei verschiedenen Ärzten. Diese Behandlung erfolgte ambulant; er war deshalb aber auch schon einmal stationär in Behandlung. Das letzte Mal war er im Frühsommer in Frankreich bei seinem Arzt, welcher feststellte, dass sich sein Zustand verschlimmert hatte, weshalb sie bei dieser Konsultation besprachen, in welcher Klinik der Angeklagte stationär behandelt werden könnte. Symptomatisch für das Krankheitsbild des Angeklagten war bzw. ist ein paranoides Wahnerleben, das sich im Zusammenhang mit den hier verfahrensgegenständlichen Taten dahingehend manifestiert hat, dass er bereits seit mehreren Jahren der irrigen Überzeugung ist, er hätte seit den 1980er Jahren ein regelmässiges und zunächst fast freundschaftliches Verhältnis mit der Liechtensteinischen Fürstenfamilie gehabt.

Der Angeklagte nahm seit mehreren Wochen seine Medikamente nicht mehr ein. Aufgrund der fehlenden Medikamentation erlitt er psychotische und depressive Schübe. Hierdurch wurde seine Zurechnungsfähigkeit schwer beeinträchtigt, wobei seine Einsichtsfähigkeit nur mässig beeinträchtigt wurde, die Steuerungsfähigkeit jedoch schwer reduziert war. Zu den verschiedenen Tatzeitpunkten befand er sich allerdings nicht in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustand.

In diesem psychisch schlechten Allgemeinzustand begab sich der Angeklagte am 04.09.2020 von seinem Feriendomizil in Schruns/Vorarlberg nach Vaduz. Im Verkaufsladen von „Tourismus Liechtenstein“ (Liechtenstein Marketing) stahl er sechs Flaschen Weisswein samt einer Tragetasche. Er wusste, dass es sich bei diesen Weinflaschen und der Tragetasche um fremde bewegliche Sachen handelt, die ihm nicht gehörten. Trotzdem nahm er diese sechs Weinflaschen und die Tragetasche der Firma Liechtenstein Marketing wissentlich weg, um

sich selbst durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern. Dabei entschied sich der Angeklagte bewusst für Weisswein. Er hatte nämlich bereits den Tatvorsatz, diese Flaschen gegen eine Fassade zu werfen, wobei er jedoch vermeiden wollte, dass ein grösserer Reinigungsaufwand und kaum zu entfernende Flecken entstehen, da er davon ausging, dass Weisswein weniger Flecken macht als Rotwein. Der Angeklagte verliess sodann mit der Tragetasche und den sechs Weinflaschen das Verkaufslokal.

Der Angeklagte begab sich zum Landtagsgebäude. Dort angekommen, warf er die Flaschen gegen die Fassade des Landtagsgebäudes, um diese zu verunstalten, wobei er auch eine Beschädigung der Fassade bewusst in Kauf genommen hat und somit vorsätzlich handelte. Durch die zu Bruch gegangenen Weinflaschen entstand zum Nachteil des Landes Liechtenstein (ABI) ein Reinigungsaufwand im Umfang von einer Arbeitsstunde, mithin ein finanzieller Schaden in der Höhe von CHF 350.--, zumal die Scherben der zu Bruch gegangenen Flaschen von einem Angestellten des Bauamtes zusammengekehrt und sodann entsorgt werden mussten.

Der Landtagssekretär J H wurde von einer Mitarbeiterin darauf aufmerksam gemacht, dass jemand draussen Flaschen gegen die Fassade werfe. Er begab sich daher zum Fenster seines Büros, öffnete dieses und erblickte den Angeklagten, welchem er sogleich zurief, dass er sofort damit aufhören solle, ansonsten er die Polizei verständigen würde. Die beiden hatten direkten Blickkontakt. Der Angeklagte erwiderte dem J H „Polizei! Polizei!“ und warf in der Folge eine weitere Flasche in Richtung des J H, wobei er bewusst in Kauf genommen hat, dass die geworfene Flasche den J H treffen und somit am Körper verletzen könnte. Der Angeklagte fand sich damit ab. Die Flasche verfehlte allerdings den J H um wenige Meter und prallte gegen eine Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes, wo sie zerbarst.

Drei Tage später, am 07.09.2020, rief der Angeklagte einen Telefonanschluss des Schlosses Vaduz an und wurde dort mit der Sekretärin C Z verbunden. Zunächst schilderte er ihr gegenüber die aus seiner Sicht berechtigten Forderungen, welche er gegenüber dem Fürstenhaus habe. Er erklärte auch, dass er die Person gewesen sei, die aus diesem Grund die Weinflaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen habe, und bekundete zuletzt, dass er für das ihm zustehende Geld kämpfen werde und er dafür auch bereit sei, jemanden zu töten, wobei es ihm egal sei, welchen von beiden, Seine Durchlaucht Fürst H A von und zu Liechtenstein oder Seine Durchlaucht

Erbprinz A von und zu Liechtenstein. Diese Drohungen äusserte der Angeklagte gegenüber der Angestellten C Z wobei er wollte, dass dadurch Seine Durchlaucht Fürst H A und seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein, in Furcht und Unruhe versetzt werden.

Da all diese Aktionen aus Sicht des Angeklagten nicht die gewünschte Reaktion bzw. den gewünschten Erfolg gezeitigt hatten, begab er sich am 09.09.2020 von seinem Feriendomizil in Schruns/Vorarlberg wiederum nach Vaduz. In der Filiale der Supermarktkette „Coop“ im Vaduzer Städtle kaufte er einen Klebestreifen, einen Filzstift sowie zwei Kilogramm Zucker und stellte damit zusammen mit ihm gratis überlassenen leeren Kartonschachteln zwei Bombenattrappen her, von denen er zuerst eine vor dem Landtagsgebäude und danach die andere im frei zugänglichen Vorraum der Schalterhalle beim Hauptgebäude der LGT Bank AG platzierte. Auf beiden Bombenattrappen fand sich die vom Angeklagten verfasste Wortfolge „BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES“. Durch dieses Platzieren von Bombenattrappen nötigte er die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch die Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich zur Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des „Städtle“ sowie der Sperre der Hauptstarasse „Herrengasse“ für den Individualverkehr. Trotz seiner schlechten psychischen Verfassung, nämlich der mässig beeinträchtigten Einsichtsfähigkeit und der schwer reduzierten Steuerungsfähigkeit, war sich der Angeklagte bewusst und fand sich damit ab, dass er mit dem Deponieren von diesen Kartonschachteln mit der Aufschrift „BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES“ mehrere Personen mit dem Tod sowie mit der Gefährdung von Sprengmitteln bedrohte und er dadurch die Einsatzkräfte der Landespolizei dazu nötigte, die entsprechenden Gebäude zu evakuieren und die Umgebung entsprechend abzusperren. Dem Angeklagten ging es darum, die Aufmerksamkeit der Fürstenfamilie auf sich zu ziehen und er nahm es daher bewusst in Kauf und fand sich damit ab, dass er hierdurch mehrere Personen in Angst versetzte und die Einsatzkräfte der Landespolizei dadurch dazu zwang, die entsprechenden Gebäude zu evakuieren sowie die Umgebung und die Strasse „Herrengasse“ abzusperren. Er wusste auch, dass die entsprechende Aufschrift „BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES“ eine Drohung mit einer Verletzung am Körper sowie am Vermögen, ja gar eine Todesdrohung darstellt, die geeignet ist, den Bedrohten mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse und ihre persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflössen. Der Angeklagte war sich bewusst, dass sein Handeln Unrecht darstellt, es ging ihm aber darum, durch diese

Handlungsweise den in seiner Wahnvorstellung zuvor bestandenen Kontakt zur Fürstenfamilie wieder herzustellen, wozu ihm auch dieses kriminelle Mittel angemessen erschien. Er war sich bewusst, dass er damit einen Rechtsbruch beging und er wäre trotz seiner Wahnvorstellungen in der Lage gewesen, eine Handlungsalternative zu wählen, die keinen Gesetzesverstoss darstellte.

Durch die aufgrund der Bombendrohungen des Angeklagten durchgeführten Massnahmen, insbesondere die Evakuierungen des Gebäudes der LGT Bank AG, waren unmittelbar ca. 138 Personen betroffen. Zudem waren eine unbestimmt grosse Anzahl von Personen aufgrund der Sperrung des Regierungsviertels und der Totalsperre der Hauptstrasse „Herrengasse“ mittelbar von dieser vom Angeklagten verursachten Ausnahmesituation betroffen. Wie viele Personen konkret betroffen waren, lässt sich aber nicht mehr feststellen.

Dem Angeklagten kam es dabei darauf an oder er nahm es zumindest billigend in Kauf und fand sich damit ab, dass durch diese Aktionen einerseits ein Polizeieinsatz ausgelöst und Massnahmen wie die Evakuierungen und die Sperrung des betroffenen Areals getroffen würden und dass andererseits der dadurch (potentiell) gefährdete Personenkreis in Furcht und Unruhe versetzt würde.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Angeklagten sowie zu seiner Unbescholtenheit basieren auf seinen eigenen Angaben sowie auf den eingeholten Strafregisterauskünften (ON 4, 8, 17 und 55).

Der Angeklagte ist weitgehend tatsächengeständig und lassen sich seine Angaben insofern zwanglos in Einklang bringen mit den angehörten Zeugen.

Der Angeklagte streitet jedoch ab, zu den jeweiligen Tatzeiten zurechnungsfähig im Sinne von § 11 StGB gewesen zu sein und in Bezug auf J H einen Verletzungsvorsatz gehabt zu haben, als er eine Flasche in dessen Richtung warf.

Auch wenn der Angeklagte hinsichtlich der versuchten Körperverletzung zum Nachteil des J H bestreitet, die Flasche gezielt nach diesem geworfen zu

haben, ist diesbezüglich ist aber auf die glaubwürdige Schilderung des Zeugen J H zu verweisen (ON 24 AS 245 ff), welcher das Gespräch mit dem Angeklagten eindrücklich schilderte und auch, dass im Zuge dieses Wortwechsels der Angeklagte eine Flasche in seine Richtung warf, welche wenige Meter neben ihm an der Fassade zerbarst. Aufgrund der Tatsache, dass ein entsprechender Blickkontakt herrschte, ist davon auszugehen, dass der Angeklagte die Flasche entgegen seiner eigenen Verantwortung in Richtung des J H warf und daher zumindest die Möglichkeit hatte zu erkennen, dass J H von der Weinflasche getroffen und hierdurch verletzt werden könnte. Der Angeklagte ist gemäss eigenen Angaben unsportlich und im Werfen von Gegenständen nicht geübt (ON 95, S 9 f), weshalb die Tatsache, dass die Flasche den J H nicht getroffen hat, sondern wenige Meter neben ihm aufprallte, keinen Beweis für einen mangelnden Verletzungsvorsatz liefert (siehe den Standort des Zeugen J H und die Stelle des Aufpralls gemäss den Markierungen auf dem Foto in ON 24, AS 295 oben). Wenn der Angeklagte selbst aussagte, dass er J H gar nicht habe treffen wollen (ON 95, S. 10), so handelt es sich dabei um eine unglaubwürdige Schutzbehauptung, die durch die Aussage des Zeugen J H widerlegt wird.

Die Motivation des Angeklagten für seine Taten war ebenso seinen Angaben zu entnehmen. Die ungefähre Anzahl der von den „Bombendrohungen“ betroffenen Personen wie auch die dadurch notwendig gewordenen polizeilichen Massnahmen ergeben sich nachvollziehbar aus den Ermittlungen der Landespolizei und der lokalen Berichterstattung (ON 48, AS 575 ff).

Die subjektive Tatseite ergibt sich durchwegs schon aus dem objektiven Geschehen, wobei hinsichtlich sämtlicher vorstehend geschilderter Tatbestände ein Handeln mit *dolus eventualis* grundsätzlich ausreicht (zur diesbezüglichen Zulässigkeit von einem gezeigten Verhalten auf ein zugrunde liegendes Wollen oder Wissen zu schliessen, siehe öOGH RIS-Justiz RS0116882). Dass die „Eskalationsspirale“ der Taten des Angeklagten - vom Vergehen im unteren Sanktionsbereich am 04.09.2020 über Vergehen im oberen Sanktionsbereich am 07.09.2020 bis zu schliesslich Verbrechen am 09.09.2020 - zudem ganz bewusst ansteigend gesetzt wurde, weil die jeweils vorangegangenen Taten noch (immer) nicht zur vom Angeklagten erhofften Reaktion des Fürstenhauses geführt hatten, hat der Angeklagte wiederholt bestätigt und dadurch sein (jeweils) vorsätzliches Handeln selbst eingestanden (exemplarisch ON 24, AS 233 und ON 48, AS 465 f).

Dass der Angeklagte jeweils zurechnungsfähig gewesen ist, also über eine entsprechende Diskretions- und Dispositionsfähigkeit verfügt hatte, ergibt sich ebenfalls aus seinem Verhalten, aber auch aus seinen eigenen Schilderungen. So hat er gemäss eigener Aussage bewusst keinen Rotwein gestohlen, da er schon beim Diebstahl der Weinflaschen den Tatplan hatte, diese gegen die Fassade des Landtagsgebäudes zu werfen, und er wusste, dass Weisswein weniger Flecken macht als Rotwein. Daher entschied er sich, einen Weisswein zu stehlen, um den Schaden sodann geringer zu halten. Anlässlich des Telefonats mit C Z, bei welchem er die entsprechenden Drohungen äusserte, sprach er sehr ruhig und gefasst. Die gesamte Konversation liess nicht auf einen verwirrten Geisteszustand schliessen. Auch wirkte der Angeklagte auf die Gesprächspartnerin C Z nicht aufgebracht, sondern sehr kontrolliert. Dass er entgegen seiner Verantwortung zurechnungsfähig war und somit durch ihn auch die subjektive Tatseite jeweils verwirklicht wurde, ergibt sich aber vor allem aus dem schlüssigen Gutachten der Sachverständigen Dr. med. K A.

Der Angeklagte ist also in Bezug auf den Diebstahl, die Sachbeschädigung, die gefährlichen Drohungen und die schweren Nötigungen objektiv tatsachengeständig und der Schuldspruch gründet sich in Bezug auf die objektive Tatseite in diesen Punkten primär auf die Verantwortung des Angeklagten.

Rechtliche Erwägungen:

Hinsichtlich des erfolgten Freispruchs vom Vorwurf des Vergehens des Landzwangs nach § 275 StGB ist das Fürstliche Landgericht davon ausgegangen, dass die im Punkt III.a. der Anklage genannten Betroffenen, mithin also die Personen, welche aus dem Gebäude evakuiert werden mussten sowie die Einsatzkräfte der Landespolizei, zusammen keinen „grossen Personenkreis“ im Sinne des § 275 StGB darstellen. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass gegenständlich kein „grosser Personenkreis“ durch die Drohung in einem grösseren Ausmass in Furcht und Unruhe versetzt worden ist. Massgeblich für den Freispruch vom Vorwurf des Vergehens des Landzwangs ist also, dass es sich bei der Anzahl der evakuierten Personen um keinen „grossen Personenkreis“ handelt.

Im Übrigen hat der Angeklagte die im Schuldspruch angeführten Tatbestände sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Dazu im Einzelnen:

Gemäss § 127 StGB macht sich des Diebstahls schuldig, wer fremde beweglich Sachen einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern. Der Angeklagte wusste am 04.09.2020 in Vaduz, dass die Tragetasche und die sechs Weinflaschen im Verkaufsladen von Liechtenstein Tourismus bzw. Liechtenstein Marketing nicht ihm gehören und es sich somit um fremde bewegliche Sachen handelt. Er nahm diese mit dem Vorsatz an sich und somit der Eigentümerin Liechtenstein Marketing weg, um sich durch deren Zurechnung zumindest kurzfristig unrechtmässig zu bereichern. Er verliess den Laden, ohne die Tragetasche und die sechs Flaschen zu bezahlen, was ebenfalls den entsprechenden Bereicherungsvorsatz belegt.

Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist gemäss § 125 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagen zu bestrafen und verwirklicht hierdurch das Vergehen der Sachbeschädigung. Auch diesbezüglich hat der Angeklagte dadurch, dass er die sechs Weinflaschen, welche ihm nicht gehörten bzw. welche er gestohlen hatte, gegen die Fassade des Landtagsgebäudes warf und somit diese Fassade verunstaltete, in objektiver und subjektiver Hinsicht sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht und somit das Vergehen der Sachbeschädigung begangen. Er nahm durch das Werfen von vollen Weinflaschen gegen die Fassade des Landtagsgebäudes zumindest in Kauf und fand sich damit ab, dass die Flaschen zu Bruch gingen, so dass durch die Glasscherben und die Weinflecken die Fassade verunstaltet werde. Es entstand ein entsprechender Reinigungsaufwand in der Höhe von einer Arbeitsstunde was umgerechnet einen Betrag von CHF 350.00 ergibt.

Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, verwirklicht das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB. Gemäss § 15 Abs. 1 StGB gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und jede Beteiligung an einem Versuch. Gemäss § 15 Abs. 2 StGB ist die Tat versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt. Vorsätzlich handelt, wer einen Sacherhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es gemäss § 5 Abs. 1 StGB, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Der Angeklagte wurde von J H aus

dem Fenster heraus direkt angesprochen. Der Angeklagte warf sodann gezielt in Richtung des J H eine weitere Weinflasche, welche diesen jedoch um einige Meter verfehlte. Durch diesen Wurf nahm der Angeklagte bewusst in Kauf und fand sich damit ab bzw. hatte er jedenfalls die Möglichkeit zu erkennen, dass J H, wenn er von der Flasche getroffen würde, am Körper verletzt wird. Folglich hat er hierdurch das Vergehen der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs. 1 StGB sowohl in subjektiver wie auch in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, verwirklicht gemäss § 107 Abs. 1 StGB das Vergehen der gefährlichen Drohung. Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod droht, ist gemäss § 107 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren zu bestrafen. Der Angeklagte hat am 07.09.2020 durch die gegenüber der Mitarbeiterin des Fürstenhauses C Z telefonisch (auf Englisch) getätigte Äusserung mit dem sinngemässen Inhalt, dass er bereit sei, jemanden zu töten und es ihm gleich sei, ob das seine Durchlaucht Fürst H A von und zu Liechtenstein oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die beiden Letztgenannten gefährlich mit dem Tod bedroht (§ 74 Abs. Ziff 5 StGB). Gemäss eigenen Angaben wollte der Angeklagte durch diese Drohung bewirken, dass der gemäss seiner Wahnvorstellung früher bestandene Kontakt zur Fürstenfamilie wieder aufgenommen wird. Der Angeklagte wusste, dass das Aussprechen einer solchen Todesdrohung eine strafbare Handlung darstellt. Trotz Kenntnis dieser Umstände nahm er nicht Abstand von seinem Tun, sondern fand sich damit ab und äusserte die entsprechende Drohung anlässlich des besagten Telefongesprächs gegenüber der Schlossangestellten C Z. Es macht keinen Unterschied, ob der Angeklagte die besagte Drohung lediglich gegen eine Angestellte oder gegen die Betroffenen persönlich gerichtet hat. Auch diesbezüglich hat er sämtliche subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale des Vergehens nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB verwirklicht.

Gemäss § 105 Abs. 1 StGB verwirklicht das Vergehen der Nötigung, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Wer eine solche Nötigung begeht, indem er mit dem Tod oder mit einer Gefährdung durch Sprengmittel droht, verwirklicht das Verbrechen der schweren Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 1 StGB und ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Auch diesbezüglich hat der Angeklagte sämtliche objektiven und

subjektiven Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der schweren Nötigung nach den §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Ziff 1 StGB verwirklicht, indem er am 09.09.2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift „Bomb Blow Up in 10 Minutes“ vor dem Landtagsgebäude und im Eingangsbereich der LGT Bank die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln, welche sich gemäss § 74 Abs. 1 Ziff. 5 StGB auch gegen die deren Schutz unterstellten Personen ("Allgemeinheit") richten konnte, zu Handlungen, nämlich der Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des „Städtle“ sowie der Sperre der Hauptstrasse „Herrengasse“ für den Individualverkehr genötigt hat. Dabei wusste der Angeklagte, dass auf entsprechende Bombenattrappen die Einsatzkräfte der Landespolizei jeweils mit der Evakuierung der Gebäude reagieren mussten. Auch wusste er, dass hierdurch eine unbestimmte Anzahl von Personen in Furcht und Unruhe versetzt werden und aufgrund dieser gefährlichen Drohung, welche die Bombenattrappe darstellte, sich die Einsatzkräfte der Landespolizei gezwungen sahen, das Gebäude, in dem sie sich Personen befanden, zu evakuieren bzw. entsprechende Absperrungen vorzunehmen. Folglich hat der Angeklagte auch diesbezüglich sämtliche subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht.

Auch wenn die jeweilige Tatmotivation seinen Wahnvorstellungen geschuldet sind, ist die Zurechnungsfähigkeit gemäss § 11 StGB nicht ausgeschlossen gewesen. § 11 StGB besagt, dass er derjenige, der zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, nicht schuldhaft handelt. Dies war beim Angeklagten bei all seinen gegenständlich geschilderten Taten jeweils nicht der Fall, wie sich aus dem Gutachten (ON 65) ergibt. Demnach war die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten tatzeitaktuell zwar schwer beeinträchtigt, jedoch war die Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 11 StGB jeweils nicht zur Gänze ausgeschlossen, sondern nur (erheblich) eingeschränkt. Folglich hat er trotz seiner psychischen Erkrankung schuldhaft gehandelt, sodass gegenständlich § 11 StGB nicht zur Anwendung gelangt.

Zur Strafzumessung:

Erschwerend zu berücksichtigen waren das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen sowie die Verschiedenartigkeit der Delikte. Auch erschwerend zu berücksichtigen war, dass eine Vielzahl von Personen von den Delikten betroffen war, auch wenn es sich hierbei um keinen „grossen Personenkreis“ im Sinne des § 275 StGB gehandelt hat. Erschwerend wurde abschliessend berücksichtigt, dass das Staatsoberhaupt und sein Stellvertreter gefährlich mit dem Tod bedroht wurden, weil das Staatsoberhaupt auch in Bezug auf seine privaten Angelegenheiten einen entsprechenden Schutz verdient und dem Angeklagten mit einer entsprechend spürbaren unbedingten Strafe klarzumachen ist, dass er von solchen strafbaren Handlungen zum Nachteil des Fürsten und seines Stellvertreters Abstand zu nehmen hat und diesbezüglich „null Toleranz“ besteht.

Wesentlich mildernd zu berücksichtigen ist, dass der Angeklagte bislang unbescholten war und trotz seiner psychischen Erkrankung einen ordentlichen Lebenswandel geführt hatte.

In Abwägung sämtlicher Milderungs- und Erschwerungsgründe erachtete das Fürstliche Land- als Kriminalgericht mithin eine Freiheitsstrafe von zwanzig Monaten für schuld- und tatangemessen. Auch die schwere Nötigung, welche einen Grosseinsatz der Landespolizei, das Absperren einer Hauptstrasse sowie die Evakuierung mehrerer Gebäude bewirkte, stellt kein „Kavaliersdelikt“ dar, zumal hiervon eine Vielzahl von Personen betroffen war. Es ist dem Angeklagten durch eine entsprechend hohe Strafe vor Augen zu führen, dass solch ein Verhalten für ihn spürbare und einschneidende Konsequenzen hat.

Sowohl in general- als auch spezialpräventiver Hinsicht sind gegenständlich die Voraussetzungen für eine bedingte Strafnachsicht nicht erfüllt. Dem Angeklagten ist deutlich spürbar zu machen und vor Augen zu führen, dass solche Straftaten nicht toleriert werden und für ihn entsprechende Konsequenzen haben. Ebenfalls erachtet das Fürstliche Land- als Kriminalgericht aus generalpräventiven Gründen es für notwendig, gegenständlich eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verhängen, um allfällige Nachahmer von solchen und ähnlichen Taten abzuhalten und der Allgemeinheit deutlich vor Augen zu führen, dass Straftaten von dieser Art und Qualität harte Konsequenzen nach sich ziehen.

Kosten:

Die Verurteilung zum Kostenersatz § 305 StPO ist eine zwingende Folge der Verurteilung. Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht hat in Anwendung von Art 34 GGG die Kosten mit CHF 12'000.00 bestimmt (Art 34 GGG sieht einen Rahmen von CHF 500.00 bis 20'000 vor). Es ist zu berücksichtigen, dass allein schon das Gutachten der Sachverständigen Dr. K A (ON 65) Kosten von CHF 9'800.00 verursacht hat, wobei die Gutachtenserörterung in der Schlussverhandlung noch hinzukommt. Der Ermittlungsaufwand der Landespolizei war aufgrund der Vielzahl von Zeugen, die einzuvernehmen waren, ebenfalls nicht unbedeutend. Die festgesetzten Pauschalkosten mögen den Aufwand somit ohnehin nicht zu decken. Der Angeklagte bezieht keine Verfahrenshilfe. Auch hat er seinen aktuellen Kontostand nicht offengelegt, sondern nur darauf hingewiesen, dass nunmehr keine EUR 40'000.00 mehr auf seinem Konto vorhanden seien. Trotz allem geht das Fürstliche Land- als Kriminalgericht davon aus, dass der Angeklagte im Stande ist, die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Privatbeteiligtenansprüche:

Seitens der Verteidigung wurden die Privatbeteiligtenansprüche zwar nicht anerkannt, zumal die Verteidigung auf einen Freispruch plädiert hat, jedoch sind die entsprechenden Beträge bescheinigt und ist der jeweilige Schaden nachgewiesen. Es liegen mithin alle Voraussetzungen vor, um gemäss § 261 StPO

dem Land Liechtenstein CHF 350.00 und Liechtenstein Marketing CHF 150.00 als Privatbeteiligtenanspruch zuzusprechen, wodurch der Angeklagte verpflichtet wird, den jeweiligen Betrag an die Geschädigten zu bezahlen.



Fürstliches Land- als Kriminalgericht

Vaduz, 11.11.2020

Dr. A*** E***

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

J*** B***

Rechtsmittelbelehrung

Die vom Angeklagten gegen dieses Urteil angemeldete Berufung an das Fürstliche Obergericht in Vaduz ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Urteilsausfertigung auszuführen. Die Berufung kann mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren beim Fürstlichen Landgericht einzubringen. Die Berufung muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Urteils Berufung erhoben wird, enthalten. Ferner müssen in der Berufung die geltend gemachten Berufungsgründe wegen vorliegender Nichtigkeit (Verletzung eines Gesetzes) oder wegen des Ausspruchs über die Schuld (Beweisfrage) oder über die Strafe angeführt und begründet werden. Es können unbeschränkt neue Tatsachen angeführt und Beweismittel beantragt werden, die jedoch unter Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung in der Berufungsverhandlung bereits in der Berufungsschrift mitzuteilen sind. Wenn die Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (Verletzung eines Gesetzes) ergriffen wird, sind die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen. Die Berufung hat ausserdem einen Antrag, der auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Urteils lauten kann, zu enthalten. Mit der Berufung kann auch der Ausspruch über die Kosten angefochten werden. Wenn keine Berufung erhoben wird, ist gegen den Ausspruch über die Kosten nur Beschwerde zulässig, welche ebenfalls binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Urteilsausfertigung beim Landgericht mündlich zu Protokoll zu erklären oder schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen ist, einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Kostenspruchs und die Beschwerdegründe zu enthalten hat.

Der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft steht gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel offen.

Vom Privatbeteiligten oder dem Subsidiarankläger kann die Berufung nur wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche und der damit im Zusammenhang stehenden Kosten erhoben werden. Gegen die Verweisung des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg steht kein Rechtsmittel offen.